



**Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)**

11060/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0168 (CNS)**

**FISC 235
ECOFIN 895
IA 182**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 308 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 308 final.

Anl.: COM(2026) 308 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
COM(2026) 308 final

2026/0168 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
(Neufassung)**

{SEC(2026) 186 final} - {SWD(2026) 164 final} - {SWD(2026) 165 final} -
{SWD(2026) 166 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission¹ wurde das Ziel festgelegt, unternehmerische Tätigkeit in Europa einfacher und schneller zu machen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, indem der Verwaltungsaufwand verringert und die Umsetzung vereinfacht wird, während gleichzeitig hohe Standards aufrechterhalten werden.

Im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU² wurde betont, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit in allen Sektoren zu stärken. Danach bekräftigte die Kommission in ihrer Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung³ die Notwendigkeit eines mutigen Vorgehens zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und führte neue Ziele zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ein. Nach dem neuen Ansatz werden die Zielvorgaben für die Verringerung des Verwaltungsaufwands von mindestens 25 % für alle Unternehmen und von mindestens 35 % für kleine und mittlere Unternehmen auf einen Ausgangswert aller Verwaltungskosten angewandt.

Um diese Ziele zu erreichen, verpflichtete sich die Kommission, Vorschlägen zur Vereinfachung, Konsolidierung und Kodifizierung von Rechtsvorschriften Vorrang einzuräumen, um Überschneidungen, Informationen von geringem Wert und Unstimmigkeiten zu beseitigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Prioritäten der EU weiterhin gewahrt bleiben. Eine Reihe von Omnibus-Paketen und Vereinfachungsinitiativen in verschiedenen Politikbereichen wurden bereits angenommen, und mehrere weitere werden voraussichtlich folgen. Was insbesondere den Bereich der direkten Steuern betrifft, so wurde im Arbeitsprogramm der Kommission 2026⁴ ein Omnibus-Paket für die Besteuerung angekündigt, mit dem der EU-Besitzstand im Bereich der direkten Steuern⁵ vereinfacht,

¹ Europäische Kommission, Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029: Europa hat die Wahl, Juli 2024, https://commission.europa.eu/priorities-2024-2029_de.

² Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final), 29. Januar 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0030>.

³ Europäische Kommission, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: Arbeitsprogramm der Kommission 2026 – Ein unabhängiges Europa, 21. Oktober 2025, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategy-documents/commission-work-programme/commission-work-programme-2026_de.

⁵ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49); Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34); Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung) (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8); Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1); Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1); Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024

gestraft und präzisiert werden soll, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern (im Folgenden „DAC“)⁶ wird die Vereinfachungsbemühungen auf dem Gebiet der direkten Steuern ergänzen, indem die Funktionsweise des EU-Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in diesem Bereich präzisiert, vereinfacht und verbessert wird, ohne das bestehende Niveau des Schutzes vor Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu senken.

Die DAC ist der wichtigste EU-Rechtsakt zur Regelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung. Sie bietet harmonisierte Instrumente (insbesondere den automatischen Informationsaustausch), die es den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung effizient zusammenzuarbeiten. Der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC wurde in den letzten Jahren mehrfach erweitert, um auf neue Herausforderungen und sich wandelnde wirtschaftliche Gegebenheiten zu reagieren. Während der ursprüngliche Rahmen den automatischen Informationsaustausch in fünf Einkommens- und Kapitalkategorien (DAC1) umfasste, wurde der Rahmen später erweitert, um die Berichterstattung Dritter über Finanzkonten (DAC2), Steuervorbescheide mit grenzübergreifender Wirkung (DAC3), die länderbezogene Berichterstattung über die Tätigkeiten multinationaler Unternehmensgruppen (DAC4), meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6), mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte (DAC7), Transaktionen mit Kryptowerten (DAC8) und Informationen im Zusammenhang mit der globalen Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen (DAC9) vorzusehen. Darüber hinaus bietet die DAC5 den Steuerbehörden Zugang zu gemäß den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer.

Eine kürzlich durchgeführte Bewertung der DAC⁷ führte zwar zu dem Ergebnis, dass sie einen soliden Rechtsrahmen bietet und den Austausch erheblicher Informationsmengen ermöglicht hat, jedoch wurde auch eine Reihe von Bereichen ermittelt, in denen Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Die Bewertung ergab insbesondere, dass der Rahmen durch häufige Änderungen der DAC seit 2011 und das Fehlen eines kodifizierten Rechtstexts komplexer und weniger benutzerfreundlich geworden ist. In der Bewertung wurde auch hervorgehoben, dass die Meldepflichten im Rahmen der DAC6 vereinfacht werden müssen, um ineffiziente Berichterstattungspraktiken zu beseitigen und den Verwaltungsaufwand für die Interessenträger zu verringern. Darüber hinaus ergab die Bewertung, dass trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Identifizierung von Steuerpflichtigen und den automatischen Abgleich von Informationen mit nationalen Steuerdatenbanken bestehen, was den Aufwand für die Steuerverwaltungen erhöht, weil sie eingehende Informationen manuell abgleichen müssen.

Die Ergebnisse der umfassenden Konsultationstätigkeiten, die zur Vorbereitung dieser Initiative durchgeführt wurden, bestätigten nachdrücklich die Notwendigkeit, die DAC6 zu

über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, S. 1).

⁶ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

⁷ [Enhancing tax compliance in the European Union – Taxation and Customs Union](#).

vereinfachen und zu präzisieren, indem Meldepflichten mit begrenztem Mehrwert für die Steuerverwaltungen abgeschafft werden und die Relevanz der DAC6 im Hinblick auf die Umsetzung der Säule 2 berücksichtigt wird. Die Interessenträger ermittelten daneben weitere Vereinfachungsbereiche, insbesondere sich überschneidende Meldepflichten für die Zwecke der DAC4 und der DAC9, sowie die Schwellenwerte für die Berichterstattung über den Verkauf von Waren im Rahmen der DAC7. Wiederholt haben Interessenträger darauf hingewiesen, dass solche Verpflichtungen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufkommen an Meldungen und Berichten führen, die entweder überflüssig sind oder keine Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung aufdecken.

Schließlich befasste sich auch der Europäische Rechnungshof in zwei Sonderberichten mit der DAC. Im ersten Bericht aus dem Jahr 2021 wurden Mängel beim derzeitigen DAC1-Rechtsrahmen festgestellt, wodurch die Vollständigkeit des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Dies führt zu Problemen im Zusammenhang mit gleichen Wettbewerbsbedingungen und hindert Steuerverwaltungen daran, die Vorteile der DAC in vollem Umfang zu nutzen. In einem zweiten Bericht aus dem Jahr 2024 lag der Schwerpunkt auf der DAC6, und es wurde festgestellt, dass die Richtlinie komplex ist und von den Mitgliedstaaten uneinheitlich angewandt wird.

Mit diesem Vorschlag wird der Forderung nach einer Vereinfachung des DAC-Rechtsrahmens nachgekommen und der Notwendigkeit Rechnung getragen, sicherzustellen, dass der Rahmen weiterhin verhältnismäßig und wirksam ist. Die Mitgliedstaaten begrüßen Vereinfachungen im Bereich der Besteuerung, wie schon die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates vom 11. März 2025⁸ zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU gezeigt hat.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit diesem Vorschlag werden die DAC und ihre acht Änderungen in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt, wodurch die Kohärenz und die Rechtssicherheit erhöht und die Auslegung und Nutzbarkeit für alle Interessenträger in der gesamten Union verbessert werden. Darüber hinaus enthält er mehrere Änderungen zur Vereinfachung des DAC-Kooperationsrahmens und zur Verbesserung seiner Funktionsweise.

Der Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung steht voll und ganz im Einklang mit dem Omnibus-Vereinfachungspaket im Bereich der direkten Steuern und ist in Verbindung mit diesem zu sehen. Damit sollen die übrigen Rechtsvorschriften, die den EU-Rahmen im Bereich der direkten Steuern bilden, vereinfacht werden. Zusammengenommen soll mit den beiden Vorschlägen eine Reihe koordinierter und umfassender Maßnahmen ergriffen und sichergestellt werden, dass sowohl die materiellrechtlichen Steuervorschriften als auch die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vereinfacht werden sowie verhältnismäßig sind und somit ihren Zweck erfüllen.

Der Vorschlag steht zudem in vollem Einklang mit der Säule-2-Richtlinie und ist Ausdruck der Auswirkungen von deren Verabschiedung auf die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, womit sichergestellt wird, dass die in

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU, 11. März 2025, [pdf](#).

ihren Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmensgruppen in jedem Land, in dem sie tätig sind, einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf ihre Gewinne entrichten. Während die DAC6 und die Säule-2-Richtlinie auf unterschiedliche Aspekte des Steuerrisikos abzielen, verändert die Einführung des globalen Mindestbesteuerungsrahmens durch den Abbau von Steuersatzunterschieden zwischen den einzelnen Ländern für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen nachhaltig die zugrunde liegenden Anreize für die potenziell aggressiven Gestaltungen, auf die die DAC6 abzielt.

Außerdem steht der Vorschlag auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates (FASTER-Richtlinie), mit der die Verfahren für die Beantragung einer Entlastung von überschüssigen Quellensteuern vereinfacht und gleichzeitig Meldepflichten zur Erhöhung der Transparenz vorgesehen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht in mehreren Fällen, in denen personenbezogene Daten relevant werden, in Wechselwirkung mit der Datenschutz-Grundverordnung⁹. Diesbezüglich enthält der Vorschlag spezifische Bestimmungen und Garantien für den Datenschutz und sieht Verfahren für den Fall einer Verletzung des Datenschutzes vor. Durch die einschlägigen IT- und Verfahrensmaßnahmen wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung geschützt werden. Der Datenaustausch erfolgt über ein gesichertes elektronisches System, das die Daten verschlüsselt und entschlüsselt; in allen Steuerverwaltungen erhalten nur befugte nationale Bedienstete Zugang zu diesen Informationen. Als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche müssen die Mitgliedstaaten die Datenspeicherung nach den in der DSGVO vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Zeitvorgaben sicherstellen.

Mit dem Vorschlag wird sichergestellt, dass die DAC weiterhin mit dem EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Einklang steht. Mit der Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche¹⁰ (DAC5) wurde den Steuerbehörden gemäß dem damals geltenden EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche der Zugang zu den im Rahmen der Geldwäschebekämpfung gewonnenen Informationen gewährt und vorgeschrieben. Im Jahr 2024 wurde die neue und überarbeitete Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹¹ angenommen. Um die weitere Übereinstimmung mit dem neuen EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten, enthält dieser Vorschlag Verweise auf die

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁰ <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2258/oj>.

¹¹ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>).

aktualisierten Register sowie auf die neu entwickelten und erweiterten Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden und zur Aufbewahrung von Unterlagen¹².

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit den Bestimmungen über die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der kodifizierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht¹³, in dem festgelegt ist, dass die EUID das Mittel zur eindeutigen grenzüberschreitenden Identifizierung von Gesellschaften ist. Allen Rechtsträgern (einschließlich Trusts und anderer Rechtsvereinbarungen), die in den Systemen zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS) erfasst sind, wird ebenfalls eine EUID zugewiesen; die Steuerbehörden erhalten gemäß diesem Vorschlag Zugriff auf diese Register. Die fakultative Verwendung der EUID als verifiziertes Identifikationsinstrument auch für steuerliche Zwecke ermöglicht es den Steuerbehörden, die Identität der betreffenden Steuerpflichtigen zuverlässig zu überprüfen.

Die DAC wird nach ihrer Neufassung weiterhin mit der Rechnungslegungsrichtlinie der EU¹⁴ im Einklang stehen. Zwar ist sowohl in der DAC4-Richtlinie als auch in der Rechnungslegungsrichtlinie der EU eine länderbezogene Berichterstattung vorgesehen, doch sind die beiden Rechtsakte nicht als doppelte Berichterstattungspflicht anzusehen, da Inhalt und Zweck der jeweiligen Berichtspflichten nicht identisch sind. Die in diesem Vorschlag vorgesehenen Berichtspflichten sollen einen allgemeinen Überblick über die multinationale Unternehmensgruppe vermitteln, um das Risikomanagement für steuerliche Zwecke zu erleichtern, während die in der Rechnungslegungsrichtlinie der EU vorgesehenen Meldepflichten darauf abzielen, die Transparenz der multinationalen Unternehmensgruppe gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern. Die Aufnahme der erweiterten Berichterstattung über länderbezogene Daten zu statistischen Zwecken in diesen Vorschlag dürfte jedoch künftig die Bewertung des Funktionierens sowohl der länderbezogenen Berichterstattung als auch der öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung erleichtern.

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag für eine Verordnung über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“¹⁵, mit dem der Grundsatz der einmaligen Einreichung von Informationen eingeführt wurde. Nach diesem Grundsatz müssen die von einem Unternehmen an das Unternehmensregister übermittelten Informationen (einschließlich der EUID) an andere einschlägige Behörden weitergegeben werden, beispielsweise Behörden, die für die Erteilung der Steueridentifikationsnummer und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zuständig sind, ohne dass die Gründer und Gesellschaften die Informationen erneut an diese Behörden übermitteln müssen. Darüber hinaus sollte die EU Inc. die Steueridentifikationsnummer und die Mehrwertsteuer-

¹² Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>).

¹³ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text); <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj>.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuereinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2021/2101/oj>).

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“; [EUR-Lex – 52026PC0321 – DE- EUR-Lex](#).

Identifikationsnummer über diesen digitalen Austausch erhalten, ohne einen gesonderten Antrag einreichen zu müssen. Die vorgeschlagenen Änderungen am Begriff der „Verfügbarkeit“ von Informationen gemäß der DAC1 richten sich am Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ aus.

Außerdem besteht die DAC parallel zur Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Dienste), mit der die Vorschriften über die Haftung und Rechenschaftspflicht von Anbietern von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, harmonisiert und Sorgfaltspflichten festgelegt werden, die in der gesamten Union gelten, und sie steht vollständig mit dieser Verordnung im Einklang. Im Gesetz über digitale Dienste sind bedingte Haftungsbefreiungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten vorgesehen und nach ihr ist die Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten verboten. Gleichzeitig müssen Online-Plattformen, die Unternehmern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern ermöglichen, die Nachverfolgbarkeit von Unternehmern sicherstellen, die ihre Dienste nutzen, um Produkte oder Dienstleistungen anzubieten. Die DAC lässt die in der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Verpflichtungen unberührt und ergänzt diese.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der DAC bilden die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 113 AEUV bietet eine Rechtsgrundlage für die Harmonisierung der Systeme der Mitgliedstaaten für die indirekte Besteuerung, soweit dies für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Artikel 115 AEUV sieht eine Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken und eine solche Angleichung erforderlich machen. Das Hauptziel der DAC besteht in der Schaffung eines soliden Rechtsinstruments auf der Grundlage einheitlicher Bedingungen und harmonisierter Verfahren, um die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der direkten Steuern zu erleichtern. Dies ist notwendig, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU zu verringern. Da mit der vorgeschlagenen Initiative lediglich die DAC-Richtlinie kodifiziert und geändert werden soll, bleibt die Rechtsgrundlage die gleiche.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag steht in Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip. Die politischen Ziele der Vereinfachung erfordern Vorschläge zur Kodifizierung, Vereinfachung und Klarstellung des bestehenden Rechtsrahmens, um Überschneidungen zu beseitigen, unnötige und wenig sinnvolle Berichtspflichten abzubauen und eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, ohne dabei die politischen Ziele der Rechtsvorschriften zu untergraben. Angesichts des Handlungsbedarfs sowie der Art und des Ausmaßes des Problems ist ein EU-weites Vorgehen die einzige Möglichkeit, um eine umfassende und einheitliche Lösung zu gewährleisten, die mit dem EU-Recht im Einklang steht, den Wettbewerb nicht verzerrt und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet. Diese Ziele ließen sich durch einzelne Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erreichen. Gleichzeitig hängen die derzeitigen Effizienzmängel beim wirksamen Funktionieren des DAC-Bestands mit mehreren bestehenden

Berichterstattungs- und Austauschpflichten zusammen, die in der DAC enthalten sind und die nur durch eine Gesetzgebungsinitiative der EU umfassend und einheitlich angegangen werden können.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden die bestehenden Bestimmungen der DAC kodifiziert, vereinfacht und verbessert. Die Änderungen sind sehr zielgerichtet und gehen nicht über das für die Erreichung des angestrebten Ergebnisses erforderliche Maß hinaus. Insbesondere werden durch die Änderungen die derzeitigen Schutzmaßnahmen der DAC vollständig beibehalten, und das bestehende Schutzniveau gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung wird nicht gesenkt.

Der Mehrwert der EU-Maßnahme besteht darin, dass es sich um eine kohärente, einheitliche und umfassende Lösung auf EU-Ebene handelt, mit der die angestrebte Verringerung des Meldeaufwands und der damit verbundenen Verwaltungskosten für EU-Unternehmen erreicht wird.

Gleichzeitig ist die EU-Maßnahme darauf ausgerichtet, die festgestellten derzeitigen Effizienzmängel bei der Funktionsweise der DAC zu beseitigen, indem gezielte Verbesserungen des bestehenden Besitzstands vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Steuerverwaltungen, berichtende Rechtsträger und Steuerpflichtige von einer effizienteren und wirksameren Funktionsweise der DAC profitieren.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag für eine Richtlinie ist das einzige auf der Rechtsgrundlage des Artikels 115 AEUV verfügbare Instrument. Darüber hinaus stellt diese Richtlinie die Neufassung der bestehenden DAC in der geänderten Fassung dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Dieser Vorschlag und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen stützen sich auf die Ergebnisse der Bewertung der DAC, die am 19. November 2025 veröffentlicht wurde¹⁶. Die Bewertung umfasst den Zeitraum von 2018 bis 2023 sowie alle Änderungen bis einschließlich der DAC6. Flankiert wird der Bewertungsbericht durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die sich unter anderem auf die Ergebnisse einer extern in Auftrag gegebenen Studie stützt.

Das Ergebnis der Bewertung lautet, dass die DAC einen soliden Rechtsrahmen bietet, der den Austausch erheblicher Mengen von Informationen erleichtert, die von den Steuerbehörden in zunehmendem Maße abgeglichen und genutzt werden (sowohl für die Risikobewertung als auch zur Kontrolle), und hat die Steuerehrlichkeit der Steuerpflichtigen gefördert. Die DAC ist wirksam und effizient, und die mit ihr verbundenen Kosten werden durch die Vorteile aufgewogen. Zudem ist die DAC weitgehend kohärent, bietet einen Mehrwert gegenüber nationalen und internationalen Alternativen und ist für die Verwirklichung ihrer Ziele weiterhin in hohem Maße relevant.

¹⁶ [1_EN_ACT_part1_v3.docx](#).

Gleichzeitig wurden im Rahmen der Bewertung mehrere Bereiche ermittelt, in denen kurzfristig weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Funktionsweise der DAC weiter zu verbessern und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern. In der Bewertung wurde insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, i) eine gut konzipierte Vereinfachung einzuführen, ohne die Ziele der DAC zu beeinträchtigen, ii) die einheitliche Anwendung der DAC in der gesamten EU sicherzustellen, iii) den automatischen Abgleich von Daten, die im Rahmen der DAC übermittelt werden, mit nationalen Daten zu erleichtern und iv) ein System zu entwickeln, das eine robuste und automatische Identifizierung der Steuerpflichtigen ermöglicht.

In der Bewertung wurde auch darauf hingewiesen, dass längerfristig geprüft werden muss, wie die IT-Systeme rationalisiert werden können und der digitale Wandel besser genutzt werden kann, um die Risikoanalyse zu verbessern und gleichzeitig Kosteneinsparungen für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Strategie zur Konsultation der Interessengruppen im Rahmen dieser Initiative umfasste gezielte Konsultationen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger aus der Wirtschaft sowie eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine öffentliche Konsultation. Alle eingegangenen Beiträge wurden in der diesem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung berücksichtigt. Anhang 2 enthält einen zusammenfassenden Bericht über die Konsultation der Interessenträger.

Die gezielten Konsultationen von Interessenträgern aus der Wirtschaft erfolgten in Form von Befragungen und Zusammenkünften mit verschiedenen privaten Interessenträgern, darunter Unternehmen unterschiedlicher Größe, die in verschiedenen Sektoren tätig sind, Wirtschaftsverbänden, Verbänden von Steuerberatern und Hochschulen. Im Rahmen dieser Konsultationen wurde nachdrücklich gefordert, den DAC-Rechtsrahmen zu vereinfachen, insbesondere hinsichtlich der Meldepflichten für die Zwecke der DAC4 und der DAC9 sowie der DAC6 und der DAC7.

Was die Mitgliedstaaten betrifft, so organisierten die Kommissionsdienststellen Sitzungen der Arbeitsgruppe IV, in deren Mittelpunkt potenzielle Themen für Vereinfachungen bzw. Verbesserungen sowie mögliche Lösungen im Zusammenhang mit der DAC1, der DAC4/DAC9, der DAC6 und der DAC7 standen. Die Mitgliedstaaten wurden zudem im Rahmen der Sitzungen der hochrangigen Arbeitsgruppe (HLWP) des Rates regelmäßig auf dem Laufenden gehalten.

Darüber hinaus hat die Kommission am 16. Dezember 2025 eine Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen sowie parallel dazu eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um die Standpunkte der Interessenträger zu den wichtigsten politischen Optionen für eine Vereinfachung und deren möglichen Auswirkungen einzuholen, einschließlich potenzieller Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Berichtspflichten. Die Konsultation lief bis zum 10. Februar und es gingen insgesamt 60 schriftliche Antworten ein. Bei den Befragten handelte es sich hauptsächlich um einzelne Unternehmen, Unternehmensverbände und Steuerberater.

Insgesamt bestand in der Wirtschaft allgemeiner Konsens darüber, dass die DAC1 und alle ihre acht Änderungen (DAC2 bis DAC9) in einem einzigen Rechtsakt kodifiziert werden sollten, der den derzeitigen fragmentierten Rechtsrahmen ersetzen würde. Es herrschte zudem weitgehende Einigkeit darüber, dass der bestehende Rechtsrahmen vereinfacht werden muss,

da er in einigen Bereichen einen unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für die berichtenden Rechtsträger verursacht.

Die Interessenträger aus der Wirtschaft traten nachdrücklich für eine einzige Meldung (für die Zwecke der DAC4 und der DAC9) auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorlage und eines harmonisierten Zeitplans ein, um Doppelarbeit zu vermeiden und die derzeitige Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Sie sprachen sich zudem für eine „zentrale Einreichung“ aus, d. h. dafür, dass ein in der EU ansässiger Rechtsträger der Unternehmensgruppe die Erklärung im Namen der gesamten Unternehmensgruppe einreichen kann, wodurch Mehrfachmeldungen vermieden werden.

Die DAC6 stieß bei den Interessenträgern aus der Wirtschaft auf großes Interesse und löste zahlreiche Rückmeldungen aus. Viele von ihnen wünschten sich klare und harmonisierte Leitlinien auf EU-Ebene, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der DAC6 in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf sehr komplexe Konzepte wie den „Main-benefit“-Test. Darüber hinaus sprachen sich die befragten Unternehmen durchweg dafür aus, dass der Anwendungsbereich der DAC6-Meldepflicht stärker auf Gestaltungen ausgerichtet werden sollte, die echte Steuerrisiken bergen. Vor diesem Hintergrund plädierten mehrere Interessenträger aus der Wirtschaft dafür, alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen, von der DAC6-Meldepflicht auszunehmen. Zudem waren sich die Vertreter der Wirtschaft einig, dass die Kennzeichen der Kategorie A (allgemeine Kennzeichen) abgeschafft werden sollten.

In Bezug auf die DAC7 lag der Schwerpunkt der Stellungnahmen auf dem derzeitigen Schwellenwert für den Online-Verkauf von Waren, der als unverhältnismäßig niedrig und nicht ausreichend auf Fälle mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Steuerschuld ausgerichtet angesehen wurde. Die Interessenträger schlugen vor, die Schwelle für die Anzahl der Transaktionen (30 Transaktionen) aufzuheben und nur die finanzielle Schwelle beizubehalten, diese jedoch auf 5 000 EUR oder zumindest auf 3 000 EUR anzuheben.

Schließlich wünschten mehrere Interessenträger (Verbände, Unternehmen und Online-Plattformen) die Entwicklung eines zentralen Überprüfungsinstruments für die Steueridentifikationsnummer.

- **Folgenabschätzung**

Die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag wurde am 29. April 2026 vom Ausschuss für Regulierungskontrolle geprüft. Am 4. Mai 2026 wurde eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten abgegeben¹⁷, und alle Anmerkungen wurden in der endgültigen Fassung der Folgenabschätzung gebührend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde der Bericht zur Folgenabschätzung in mehreren Bereichen erweitert. Erstens wird in dem Bericht präzisiert, welche Informationen im Rahmen von Maßnahme 5 erhoben werden müssen und dass diese Informationen von den Behörden auf nationaler Ebene erhoben werden müssen. Ergänzt wird dies durch weitere Informationen zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage und zu den technischen Schutzmaßnahmen, die gemäß der DSGVO anzuwenden sind. Kapitel 6 des Berichts wurde durch zusätzliche Informationen und Erläuterungen zu den erwarteten Verwaltungskosten für die Steuerverwaltungen verbessert. In Bezug auf Maßnahme 4 enthält der Bericht weitere Informationen zu den vorgesehenen Datenschutz- und Cybersicherheitsvorkehrungen, um die Einschätzung zu untermauern, dass die Maßnahme mit

¹⁷ https://commission.europa.eu/system/files/2020-04/rsb_op_dac_en.pdf.

der Charta der Grundrechte vereinbar ist. In den Bericht wurden zusätzliche Erläuterungen aufgenommen, um die bevorzugten politischen Optionen 1b und 2b näher zu begründen. Schließlich wurden die Kapitel 7 und 9 des Berichts um weitere Informationen ergänzt, die zum einen die Kohärenz der Maßnahmen mit Maßnahmen außerhalb des Steuerbereichs verdeutlichen und zum anderen zusätzliche Überwachungsziele im Zusammenhang mit der Verringerung des Meldeaufwands, der Steigerung der Steuereinnahmen und der Senkung der Befolgungskosten für EU-Unternehmen enthalten.

In der Folgenabschätzung wurden ein Basisszenario (keine Änderung der Politik) und die folgenden gezielten Legislativmaßnahmen betrachtet, einschließlich verschiedener politischer Optionen zur Behebung der festgestellten Mängel im DAC-Rahmen:

- Maßnahme 1 – Gewährleistung, dass die DAC6-Meldepflichten (grenzüberschreitende Gestaltungen) verhältnismäßig und wirksam bleiben, und Förderung einer stärker harmonisierten Anwendung des „Main-benefit“-Tests.
- Maßnahme 2 – Änderung der Meldeschwelle für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren im Rahmen der DAC7 (Einkünfte, die über digitale Plattformen erzielt werden).
- Maßnahme 3 – Straffung der Meldepflichten für multinationale Unternehmensgruppen für die Zwecke der DAC4 (länderbezogener Bericht) und der DAC9 (zentrale Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung).
- Maßnahme 4 – Verbesserung der Genauigkeit der gemeldeten Steueridentifikationsnummern.
- Maßnahme 5 – Verbesserung der Vollständigkeit der im Rahmen der DAC1 ausgetauschten Informationen (bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen).

Die bevorzugte Option ist ein kombiniertes Paket gezielter Legislativmaßnahmen, das von Leitlinien für bestimmte Bestimmungen begleitet wird. Es umfasst unter jeder Maßnahme die folgenden Optionen:

- Befreiung aller Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen, von der DAC6-Meldepflicht; Präzisierung der DAC6-Meldepflicht durch Entfernung von Kennzeichen mit begrenztem Mehrwert (Kategorie A); Bereitstellung von Leitlinien zur Anwendung des „Main-benefit“-Tests auf die verbleibenden Kennzeichen, die Gegenstand des Tests sind (Maßnahme 1).
- Anpassung der DAC7-Schwellenwerte für die Meldung des Online-Warenhandels durch Streichung des Tätigkeitsschwellenwerts und Anhebung des monetären Schwellenwerts auf 3 000 EUR (Maßnahme 2).
- Einführung einer einheitlichen Meldepflicht sowohl für die DAC4 als auch die DAC9, einschließlich einer harmonisierten Einreichungsfrist, einer gemeinsamen Meldevorlage und einer zentralen Einreichung (Maßnahme 3).
- Einführung eines zentralisierten Systems zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer, das sowohl den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten als auch den berichtenden Rechtsträgern zugänglich ist (Maßnahme 4).
- Streichung der Kategorie „Lebensversicherungsprodukte“ aus der DAC1 und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Informationen, die den zuständigen Behörden auf

staatlicher Ebene zu allen verbleibenden sechs Arten von Einkünften und Vermögen vorliegen, automatisch auszutauschen (Maßnahme 5).

Das bevorzugte Maßnahmenpaket bringt durch eine Reihe gezielter Maßnahmen erhebliche Vereinfachungsvorteile mit sich und verringert die Befolgungskosten und den Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für Steuerverwaltungen. Damit entfallen die wenig sinnvollen Meldepflichten im Rahmen der DAC6 und der DAC7, bei denen die derzeitigen Verpflichtungen erhebliche Kosten für die Unternehmen verursachen: Die Kosten für die Einhaltung der DAC6-Vorschriften werden auf bis zu rund 340 Mio. EUR jährlich geschätzt, die Kosten für die DAC7 auf rund 452 Mio. EUR pro Jahr. Außerdem werden doppelte Meldepflichten im Rahmen der DAC4 und der DAC9 gestrafft, wodurch die Befolgungskosten gesenkt werden, die sich andernfalls auf bis zu 270 Mio. EUR pro Jahr belaufen könnten. Parallel dazu wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Überprüfung der Steueridentifikationsnummer und zur Steigerung der Datenqualität und der Quoten des automatischen Abgleichs ermittelt, wodurch eine effizientere und stärker automatisierte Nutzung ausgetauschter Informationen erreicht werden kann. KMU und Kleinstunternehmen, bei denen die Befolgungskosten proportional höher sind als bei großen Unternehmen, dürften insbesondere von der Vereinfachung der Meldepflichten im Rahmen der DAC6 und der DAC7 profitieren, während sich die Maßnahmen im Zusammenhang mit der DAC4 und der DAC9 hauptsächlich auf größere multinationale Unternehmensgruppen auswirken.

Für Unternehmen und Behörden sind nur begrenzte Anpassungskosten zu erwarten, die sich hauptsächlich auf die Anpassung von Berichtssystemen und -verfahren beziehen. Das zentralisierte System zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer wird Anpassungskosten auf EU-Ebene (etwa 1,0-1,8 Mio. EUR an einmaligen Kosten und 1,8-2,4 Mio. EUR pro Jahr an wiederkehrenden Kosten) und auf nationaler Ebene (etwa 15-25 Mio. EUR an einmaligen Kosten und 4,5-12 Mio. EUR pro Jahr an wiederkehrenden Kosten) mit sich bringen. Zwar hat die Maßnahme für die berichtenden Rechtsträger freiwilligen Charakter, doch dürfte sie, auch wenn Vorlaufkosten zu erwarten sind, im Laufe der Zeit durch eine verbesserte Datenqualität, eine bessere Nutzung der Informationen sowie einen geringeren Korrektur- und Validierungsaufwand zu Nettoeinsparungen bei den Verwaltungskosten führen, auch wenn das genaue Ausmaß dieser Effekte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden kann. Die Einführung eines Überprüfungsinstruments für die Steueridentifikationsnummer ist zwar mit Vorab- und Betriebskosten für alle Interessenträger verbunden, wird aber auch zu erheblichen Gesamteinsparungen führen, da weniger ressourcenintensive nachträgliche Korrekturverfahren erforderlich sind, die sich auf bis zu etwa 70 Mio. EUR pro Jahr quantifizieren lassen.

Insgesamt verbessert das bevorzugte Maßnahmenpaket die Effizienz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit des DAC-Rahmens und trägt gleichzeitig durch den Abbau von Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten zu einem günstigeren Geschäftsumfeld sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bei.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag trägt zu den Vereinfachungszielen der Union bei und unterstützt das REFIT-Programm, indem er unnötigen Verwaltungsaufwand abbaut und gleichzeitig die Wirksamkeit des Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit verbessert. Mit dem Vorschlag werden unmittelbar die bestehenden Meldepflichten vereinfacht und Doppelmeldungen beseitigt. Durch die Streichung bestimmter DAC6-Kennzeichen und den Ausschluss multinationaler Unternehmensgruppen, die der Säule-2-Richtlinie unterliegen, entfallen insbesondere

Meldepflichten, die für die Steuerverwaltungen nur einen begrenzten operativen Nutzen mit sich bringen. Ebenso verringert die Vereinfachung der DAC7-Meldeschwellen den Umfang der Meldungen im Zusammenhang mit Transaktionen von geringem Wert, während die Einführung zentralisierter Meldungen für die Zwecke der DAC4 und der DAC9 die derzeitigen doppelten Meldepflichten für multinationale Unternehmensgruppen beseitigt. Gleichzeitig tragen die Einführung eines neuen Systems zur Überprüfung von Steueridentifikationsnummern sowie Verbesserungen zur Vervollständigung des DAC1-Rahmens zur Steigerung der Effizienz der DAC bei. Insgesamt werden durch diese Maßnahmen die Befolgungsverfahren für Unternehmen und KMU in der EU vereinfacht und die Qualität, Vollständigkeit und Nutzung der ausgetauschten Informationen durch die Steuerverwaltungen verbessert.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Der Umfang der an die Steuerverwaltungen zu übermittelnden Daten wird im Einklang mit den Verpflichtungen der DSGVO – insbesondere dem Grundsatz der Datenminimierung – so festgelegt, dass nur solche Daten übermittelt werden, die für die Aufdeckung von Verstößen durch zu niedrige Angaben oder Nichtmeldungen mindestens erforderlich sind.

Um eine vollständige Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte zu gewährleisten und das darin verankerte Verteidigungsrecht zu wahren, wurde der Vorschlag an die Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs angepasst. Unter Berücksichtigung des Urteils vom 8. Dezember 2022 in der [Rechtssache C-694/20, Orde van Vlaamse Balies u. a.](#)¹⁸, sowie des Urteils vom 29. Juli 2024 in der [Rechtssache C-623/22, Belgian Association of Tax Lawyers](#)¹⁹, ist der Begriff „gesetzliche Verschwiegenheitspflicht“ so zu verstehen, dass er sich nur auf Rechtsanwälte und Angehörige anderer Berufe bezieht, die ihnen gleichzustellen und von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Die Kosten für die Umsetzung dieses Vorschlags werden für den Zeitraum 2028-2034 auf 14,3 Mio. EUR geschätzt. Weitere Einzelheiten sind dem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten zu entnehmen.

¹⁸ [Orde van Vlaamse Balies u. a.](#)

¹⁹ [Belgian Association of Tax Lawyers u. a.](#)

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In Artikel 53 des Vorschlags ist vorgesehen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt.

Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen übermitteln, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Einklang mit der Richtlinie notwendig sind. Jeder Mitgliedstaat überwacht und bewertet die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf ihn selbst, auch was die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung betrifft, und sollte der Kommission die Ergebnisse seiner Bewertung, einschließlich der Instrumente zur Messung des Nutzens der Verwaltungszusammenarbeit, einmal jährlich mitteilen. Die Bedingungen und die Form für diese jährliche Bewertung werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

• **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die meisten Bestimmungen des Vorschlags bleiben im Vergleich zu den derzeit geltenden Bestimmungen im Kern unverändert. Infolge der Neufassung wurden die Artikel im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen im Vorschlag neu geordnet und nummeriert, um den Nutzern Klarheit zu verschaffen und die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs hervorzuheben. Darüber hinaus wurden alle Bestimmungen über den einmaligen Austausch und die Verweise auf die Durchführung in jedem Artikel, der den Informationsaustausch regelt, gestrichen, und die Verweise wurden durch eine allgemeine Bestimmung ersetzt, mit der der Kommission die Befugnis übertragen wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die technische Durchführung zu erleichtern (Artikel 44 des Vorschlags). Alle bereits erlassenen Durchführungsrechtsakte bleiben in Kraft, und die bereits bestehenden technischen Vorkehrungen für den Austausch werden nicht geändert. Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend beschrieben.

a) Berichterstattung über potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen

Um die Verhältnismäßigkeit des Berichterstattungsrahmens zu gewährleisten und gleichzeitig auf eine einheitlichere Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten hinzuwirken, wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Erstens wurde in Artikel 3 des Vorschlags eine Ausnahme von den Meldepflichten für Unternehmen aufgenommen, die der Säule-2-Richtlinie unterliegen, da a) die Mindestbesteuerung von 15 % aggressiver Steuerplanung weitgehend den Boden entziehen dürfte und b) multinationale Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen, bereits einer genauen Prüfung durch spezielle Prüfungsteams innerhalb der Steuerbehörden unterzogen werden. Die Ausnahmeregelung ist eng gefasst und zielgerichtet und findet nur Anwendung, wenn keinem Mitglied der multinationalen Unternehmensgruppe, der der Rechtsträger angehört, Vorteile gewährt werden, die eine niedrigere Besteuerung als 15 % ermöglichen würden. Zweitens wurde im Einklang mit dem Urteil²⁰ des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) die Definition meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen gestrafft und umfasst nun nur

²⁰ [Belgian Association of Tax Lawyers u. a.](#)

noch umsetzbare Gestaltungen. Die Definition des „relevanten Steuerpflichtigen“ wurde ebenfalls gestrafft, sodass nun nur noch der Steuerpflichtige darunter fällt, der mit der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beginnt. Schließlich wurden nach den Änderungen in Anhang IV die Begriffsbestimmungen für „marktfähige Gestaltung“ und „maßgeschneiderte Gestaltung“ gestrichen.

In Artikel 8 des Vorschlags wurde der Meldezeitraum in zweierlei Hinsicht geändert. Erstens beginnt die Berechnung des Meldezeitraums nun, wenn der erste Schritt der Umsetzung gemacht wurde. Darunter sind konkrete Maßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Umsetzung der Gestaltung ergriffen werden – ein erster nachweisbarer Schritt, mit dem die Absicht zur Umsetzung der Gestaltung in die Tat umgesetzt und die Durchführung der Gestaltung unumkehrbar oder rechtsverbindlich gemacht wird, beispielsweise die Unterzeichnung von Verträgen, die die Umsetzung ermöglichen. Die zweite Änderung betrifft die Verlängerung der Frist für die Meldung durch Intermediäre von 30 auf 90 Tage, um eine bessere Qualität und Vollständigkeit der Informationen zu gewährleisten.

Im Einklang mit den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde auch der Begriff der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in Artikel 8 aktualisiert. Der Begriff der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht sollte so verstanden werden, dass er sich nur auf Rechtsanwälte und andere Berufsangehörige bezieht, die wie Erstere von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung, bei der die Meldepflicht gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde, nur für Berufsangehörige vorsehen, die im nationalen Recht wie Rechtsanwälte zur Vertretung vor Gericht befugt sind. Darüber hinaus sind Rechtsanwälte, die ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5 genannten Berufsbezeichnungen ausüben und als Intermediäre handeln, ebenfalls nicht verpflichtet, Intermediäre, die nicht ihre Mandanten sind, über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach dieser Bestimmung obliegen, wenn diese Rechtsanwälte aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, der sie unterliegen, von der Meldepflicht befreit sind. Jedoch sollten Intermediäre, die wegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, der sie unterliegen, von der Meldepflicht befreit sind, gleichwohl verpflichtet bleiben, ihre Mandanten unverzüglich über die diesen Mandanten obliegenden Meldepflichten zu unterrichten. Im Gegensatz dazu besteht bei anderen Berufsangehörigen, die zwar ebenfalls zur Vertretung vor Gericht befugt sein können, ihre berufliche Tätigkeit jedoch nicht unter einer der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5 genannten Berufsbezeichnungen ausüben, keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, und das Bestehen einer auf einer Konsultation beruhenden Beziehung zwischen dem unterrichtungspflichtigen Intermediär und seinem Kunden sollte dem unterrichteten Intermediär und letztlich den Behörden des Mitgliedstaats zur Kenntnis gebracht werden.

In Artikel 8 des Vorschlags wird auch klargestellt, dass eine systematische Meldung, wenn ein Drittstaat oder -gebiet an der meldepflichtigen Gestaltung beteiligt ist, weiterhin erforderlich ist.

In Anhang IV wurden im Einklang mit der Zielsetzung, den Verwaltungsaufwand durch die Streichung von Meldepflichten zu verringern, die für die Steuerverwaltungen nur von geringem Nutzen sind, die Kennzeichen-Kategorie A gestrichen. Darüber hinaus wurde in Kennzeichen C1 der Verweis auf die Arbeiten der OECD zu nicht kooperativen Ländern durch einen Verweis auf die Arbeiten der Gruppe „Verhaltenskodex“ ersetzt, in deren

Rahmen die Mitgliedstaaten gemeinsam Drittländer anhand festgelegter Kriterien bewerten, um zu entscheiden, ob diese für Steuerzwecke als kooperativ anzusehen sind oder nicht.

Um Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sollten die materiellen Kriterien in Kennzeichen D2 in einem Durchführungsrechtsakt des Rates weiter ausgearbeitet werden, was in den Vorschlag aufgenommen wurde.

b) Berichterstattung über Verkäufe auf digitalen Plattformen

Im Einklang mit dem Ziel, die Meldepflichten zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wurden die Schwellenwerte für den Verkauf von Waren auf digitalen Plattformen angepasst. In Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 wurde der Tätigkeitsschwellenwert für den Verkauf von Waren gestrichen und der Schwellenwert von 2 000 auf 3 000 EUR angehoben.

c) Straffung der Meldepflichten für die länderbezogene Berichterstattung und die zentrale Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung

Derzeit ist jeder Rechtsträger, der Teil eines multinationalen Unternehmens ist, das der länderbezogenen Berichterstattung im Rahmen der DAC4 und der Berichterstattung im Rahmen der DAC9 unterliegt, nach beiden Regelwerken verpflichtet, seiner Steuerbehörde zu melden, zu welcher Unternehmensgruppe er gehört und wer und bis wann er die Meldung in seinem Namen einreicht. Weiterhin gelten für beide Meldungen unterschiedliche Fristen. Während die Frist für die länderbezogene Berichterstattung auf den letzten Tag des Geschäftsjahres der multinationalen Unternehmensgruppe festgesetzt ist, gibt es für die Zwecke der DAC9 keine solche Frist. Dies hatte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Meldepflichten eingeführt haben. Mit Artikel 16 des Vorschlags werden diese Verpflichtungen gestrafft, und den multinationalen Unternehmensgruppen wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Meldung pro Unternehmensgruppe sowohl für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung als auch für die Zwecke der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung einzureichen. Die Frist für die Meldung richtet sich nach der Frist für den länderbezogenen Bericht und soll am letzten Tag des Geschäftsjahres der multinationalen Unternehmensgruppe enden. Darüber hinaus sollte die Meldung auf der Grundlage einer einzigen gemeinsamen Vorlage erfolgen, die von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt wird. Die bei einer Steuerbehörde eingereichte Meldung wird anschließend innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist mit allen zuständigen Steuerbehörden ausgetauscht.

d) Verbesserung der Zuverlässigkeit der Steueridentifikationsnummer

In Artikel 36 des Vorschlags ist die Entwicklung eines neuen Instruments durch die Kommission vorgesehen, das eine digitale und automatisierte Überprüfung der Richtigkeit der Steueridentifikationsnummer ermöglichen sollte. Mit dem Instrument wird anhand der angegebenen Identifikationsdaten überprüft, ob eine gemeldete Steueridentifikationsnummer mit dem gemeldeten Steuerpflichtigen übereinstimmt, bzw. es wird angegeben, dass keine Übereinstimmung festgestellt werden konnte. Die technischen Parameter dieses Instruments werden im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission festgelegt. Die Verwendung des Instruments wird für die Steuerverwaltungen verpflichtend und für die berichtenden Rechtsträger fakultativ sein. Es wird es den berichtenden Rechtsträgern, die sich für die Verwendung des Instruments entscheiden, ermöglichen, die Steueridentifikationsnummer von Steuerpflichtigen zu überprüfen, bevor sie die Informationen an die zuständige Steuerbehörde melden. Wenn die Steueridentifikationsnummer mithilfe des Überprüfungsinstruments überprüft wird, ist keine

Erhebung und Meldung zusätzlicher Identifizierungsinformationen mehr erforderlich, und berichtende Rechtsträger müssen nur noch den Namen und die Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen melden. Dadurch wird der Befolgungsaufwand verringert und gleichzeitig ein hohes Maß an Datenqualität gewahrt. Die staatlichen Identifizierungsdienste der Mitgliedstaaten oder gleichwertige EU-Dienste bzw. die Vergabe einer EUID gemäß der Richtlinie 2017/1132 ermöglichen eine eindeutige und verifizierte Identifizierung des Steuerpflichtigen. Sie können daher von den berichtenden Rechtsträgern anstelle der Steueridentifikationsnummer genutzt werden. In diesem Fall müssen die berichtenden Rechtsträger lediglich den Namen und die verifizierte Kennung, beispielsweise die EUID, des betreffenden Steuerpflichtigen angeben.

e) Verbesserung der Vollständigkeit der ausgetauschten Informationen

Die Artikel 3 und 4 des Vorschlags enthalten mehrere Änderungen, mit denen die Vollständigkeit der Informationen sichergestellt werden soll. Erstens wurde die Definition des Begriffs „verfügbare Informationen“ in Artikel 3 aktualisiert, indem nicht nur die in den Registern der Steuerbehörden verfügbaren Informationen, sondern auch die Informationen aufgenommen wurden, die in allen Registern und Datenbanken der Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene verfügbar sind.

Parallel dazu und im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung wird mit dem Vorschlag zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 die Rechtsgrundlage dafür bereitgestellt, dass die Steuerbehörden Zugang zu relevanten Informationen erhalten, die sich im Besitz anderer Behörden auf nationaler Ebene befinden. Aufbauend auf den Fortschritten, die im EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche erzielt wurden, wird mit dem Vorschlag insbesondere der Zugang der Steuerbehörden zu Registern verbessert, die gemäß den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingerichtet wurden, insbesondere zu dem neuen vernetzten Immobilienregister. Der Zugang zu dieser zentralen Zugangsstelle für Immobilien wird es den Steuerbehörden ermöglichen, vollständige Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Immobilien zu erhalten und diese Informationen gemäß Artikel 4 mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Darüber hinaus bietet Artikel 39 den Steuerbehörden die Rechtsgrundlage für den Zugang zu Rentenregistern, die auf nationaler Ebene geführt werden.

In Artikel 4 wurde die Ertrags- und Vermögenswertkategorie Lebensversicherungsprodukte gestrichen, da nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten Informationen in dieser Kategorie austauschen und da darüber hinaus ein erhebliches Maß an Überschneidungen bei der Berichterstattung mit der Berichterstattung im Rahmen des verpflichtenden Austauschs von Finanzinformationen besteht.

Im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf OECD-Ebene wurde der Austausch von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Immobilien aufgenommen.

Mit der Streichung der Kategorie Lebensversicherungsprodukte verbleiben sechs Einkommens- und Vermögenskategorien; alle sechs Kategorien sollten verpflichtend ausgetauscht werden, soweit die Informationen nach dem überarbeiteten Konzept verfügbar sind.

f) Weitere Verbesserungen und Aktualisierungen des Rechtstexts

Der Vorschlag enthält auch einige weitere Änderungen und Klarstellungen. Die Meldevorlage für den länderbezogenen Bericht in Anhang III und die Ergänzungssteuer-Erklärung in

Anhang VII wurden aus der Richtlinie gestrichen und durch einen Verweis auf eine mittels Durchführungsrechtsakten festgelegte Vorlage ersetzt. Diese Durchführungsrechtsakte wurden bereits erlassen²¹ und werden voraussichtlich nicht mehr geändert, es sei denn, es wird auf OECD-Ebene eine Änderung vereinbart, die Anpassungen erfordern würde, um die Angleichung aufrechtzuerhalten und einen einheitlichen globalen Berichtsstandard zu gewährleisten.

Der Vorschlag bietet den Steuerbehörden bessere Möglichkeiten, das Problem nicht konformer digitaler Plattformen aus Drittländern anzugehen. In Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 7 werden die Situationen präzisiert, in denen Steuerbehörden Sanktionen gegen nicht konforme digitale Plattformen aus Drittländern verhängen sollten, während in Unterabschnitt F Nummer 8 die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden bei Verstößen durch digitale Plattformen aus Drittländern verbessert wird. Darüber hinaus gibt Artikel 25 den Steuerbehörden die Möglichkeit, gleichzeitige Prüfungen von Plattformbetreibern aus Drittländern durchzuführen, die die Vorschriften nicht einhalten.

In Bezug auf die Nutzung und Verarbeitung von Informationen wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Erstens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich Statistiken über den Umfang des automatischen Austauschs mit ihren nationalen statistischen Ämtern auszutauschen, um amtliche Berechnungen auf nationaler und europäischer Ebene zu ermöglichen (Artikel 46). Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen nationalen statistischen Stelle jährlich alle Informationen vorlegen, die sie im Rahmen der länderbezogenen Berichterstattung erhalten haben. In Artikel 28 wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten bei Bedarf mehr als einmal jährlich Rückmeldungen zu den erhaltenen Informationen geben können. Gemäß Artikel 48 müssen die Mitgliedstaaten auch über Instrumente Bericht erstatten, mit denen die Ergebnisse der Verwaltungszusammenarbeit (wesentliche Leistungsindikatoren) bei der Überwachung und Bewertung des Funktionierens der Richtlinie gemessen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kommission hochwertigere Daten zur Bewertung der Richtlinie zur Verfügung stehen. Schließlich wurde in Artikel 49 die Möglichkeit hinzugefügt, dass die Kommission Berichte über die Verwendung der ausgetauschten Informationen sowie anonymisierte jährliche Zusammenfassungen der von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten veröffentlicht.

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/99 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in Bezug auf die Form und die Bedingungen für die Übermittlung der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs und der Liste statistischer Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorlegen müssen (ABl. L 17 vom 23.1.2018, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/99/oj) und Durchführungsverordnung (EU) 2025/1325 der Kommission vom 7. Juli 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, über die der verpflichtende automatische Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates geänderten Fassung zu erfolgen hat (ABl. L, 2025/1325, 17.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1325/oj).

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 113 und 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

▪ neu

- (1) Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates²⁴ wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Richtlinie neu zu fassen.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 7
(angepasst)
▪ neu

- (2) Diese Richtlinie ~~baut auf dem durch die Richtlinie 77/799/EWG Erreichten auf, sieht aber klarere und präzisere Regeln für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten vor, wenn dies erforderlich ist,~~ um sie bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu unterstützen ▪.

- (3) um, insbesondere was den Austausch von Informationen angeht, den Anwendungsbereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den

²² ABl. C [...], [...], S. [...].

²³ ABl. C [...], [...], S. [...].

²⁴ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).

Mitgliedstaaten auszudehnen. Klarere Regeln sollten es auch möglich machen,

▪ Diese Richtlinie sollte für direkte und indirekte Steuern gelten, die bisher noch nicht in Rechtsvorschriften der Union erfasst sind, und sollte ▪ sämtliche juristische und natürliche Personen in der Union zu erfassen, wobei die immer größere Zahl der Arten von Rechtsvereinbarungen, einschließlich, aber nicht nur, klassische Vereinbarungen wie Trusts, Stiftungen oder Investmentfonds wie auch neuartige Vereinbarungen, die Steuerpflichtige in den Mitgliedstaaten schließen können, zu berücksichtigen sind.

▪ neu

- (4) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die berichtenden Rechtsträger sollten die Mitgliedstaaten keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Meldepflichten im Anwendungsbereich der Richtlinie einführen oder beibehalten, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres kumulativen Aufwands das in dieser Richtlinie vorgesehene Gleichgewicht zwischen dem zwingenden Erfordernis des Allgemeininteresses und dem Eingriff in das Privatleben beeinträchtigen und ernsthaft gefährden könnte.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten nicht von dem automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte und Vermögen gemäß Artikel 4 ausgenommen werden, nur weil sich diese Informationen nicht im Besitz der Steuerverwaltung, sondern im Besitz einer anderen Verwaltungsbehörde auf Regierungsebene in dem betreffenden Mitgliedstaat befinden. Zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen und zur Gewährleistung, dass die Informationen von hoher Qualität sind und wirksam verwendet werden können, sollten die ausgetauschten Informationen auch Informationen umfassen, die sich in den Registern und Datenbanken einer anderen im Namen des Staates handelnden Behörde befinden – sofern die Informationen in der Liste der verpflichtend für den Austausch von Informationen vorgesehenen Arten von Einkommen und Vermögen aufgeführt sind. Um einen wirksamen Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten, sollte auf elektronischem Wege der Zugang zu Informationen in digitaler Form gewährt werden, die nach Möglichkeit maschinenlesbar und im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abrufbar sein sollten.
- (6) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie stützt sich auf digitale Kommunikationsmittel. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Kommunikationsmittel gesichert sind und mit dem technologischen Fortschritt im Einklang stehen. Darüber hinaus sollte es zulässig sein, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten praxisorientierte Lösungen entwickelt.
- (7) Die Unionsvorschriften zur Umsetzung von Vereinbarungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sollten dem von der OECD entwickelten Rahmen Rechnung tragen, um die Wirksamkeit des Informationsaustauschs zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten die in der OECD vereinbarten Kommentare und Leitlinien – soweit diese Dokumente mit dem Unionsrecht vereinbar sind – als Referenz oder zur Auslegung heranziehen, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (8) Auf Grundlage der Erfahrungen, die im Rahmen des Austauschs gemäß dieser Richtlinie gesammelt wurden, und der internationalen Entwicklungen im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen sollte die Liste der für den

Informationsaustausch verpflichtend vorgeschriebenen Arten von Einkünften und Vermögen überprüft werden. Informationen über Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten werden nur selten ausgetauscht und werden in erheblichem Umfang bereits als Informationen über Finanzkonten gemeldet und automatisch ausgetauscht, sodass es nicht mehr erforderlich ist, Informationen über diese Art von Einkünften und Vermögen auszutauschen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der OECD²⁵ vereinbart, dass der Austausch von Informationen über das Eigentum an und Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen auch Informationen über das wirtschaftliche Eigentum umfassen sollte. Es ist daher angezeigt, den bereits bestehenden Informationsaustausch im Rahmen dieser Art von Einkünften und Vermögen auszuweiten.

▪ 2014/107/EU
Erwägungsgrund 9

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten ihre FINANZINSTITUTE verpflichten, die in dieser Richtlinie festgelegten Melde- und Sorgfaltsvorschriften anzuwenden, die mit denen des gemeinsamen Meldestandards der OECD uneingeschränkt in Einklang stehen²⁶.

▪ 2014/107/EU
Erwägungsgrund 10

- (10) Mit den von dieser Richtlinie erfassten Kategorien MELDENDER FINANZINSTITUTE und MELDEPFLICHTIGER KONTEN sollen die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen eingeschränkt werden, die Meldung zu vermeiden, indem sie Vermögen auf FINANZINSTITUTE verlagern oder in Finanzprodukte investieren, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Allerdings sollten einige FINANZINSTITUTE und Konten, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Es sollten allgemein keine Mindestbeträge in diese Richtlinie aufgenommen werden, da diese leicht umgangen werden könnten, indem Konten auf verschiedene FINANZINSTITUTE aufgeteilt werden. Die Finanzinformationen, die gemeldet und ausgetauscht werden müssen, sollten nicht nur die entsprechenden Einkünfte (Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte), sondern auch Kontosalden und Erlöse aus der Veräußerung von FINANZVERMÖGEN betreffen, um Situationen Rechnung zu tragen, in denen ein Steuerpflichtiger Kapital zu verstecken versucht, das selbst Einkünfte oder Vermögen darstellt, die bzw. das Gegenstand einer Steuerhinterziehung sind bzw. ist. Daher ist

²⁵ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Framework for the Automatic Exchange of Readily Available Information on Immovable Property for Tax Purposes: OECD Report to G20 Finance Ministers and Central Bank Governors* (Rahmen für den automatischen Austausch ohne Weiteres verfügbarer Informationen über unbewegliches Vermögen für steuerliche Zwecke: OECD-Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20) (OECD Publishing, Oktober 2025) <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/tax-transparency-and-international-co-operation/framework-for-the-automatic-exchange-of-readily-available-information-on-immovable-property-for-tax-purposes.pdf>.

²⁶ OECD (2025), *Consolidated text of the Common Reporting Standard: Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (Konsolidierter Text des gemeinsamen Meldestandards (2025): Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen)*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/055664b1-en>.

die Verarbeitung von Informationen im Rahmen dieser Richtlinie notwendig und verhältnismäßig, damit die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten die betreffenden Steuerpflichtigen korrekt und zweifelsfrei ermitteln, ihr Steuerrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anwenden und durchsetzen, die Wahrscheinlichkeit einer vorliegenden Steuerhinterziehung beurteilen und unnötige weitere Untersuchungen vermeiden können.

• (EU) 2015/2376
Erwägungsgrund 1 (angepasst)

- (11) Grenzüberschreitende Steuerumgehung bzw. Steuervermeidung, aggressive Steuerplanung und ein schädlicher Steuerwettbewerb haben sich zu einer erheblichen Herausforderung entwickelt und sind in der Union wie weltweit in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die Erosion der Steuerbemessungsgrundlage hat eine beträchtliche Minderung der nationalen Steueraufkommen zur Folge, was die Mitgliedstaaten wiederum daran hindert, eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik auf den Weg zu bringen. Die Erteilung von Steuervorbescheiden, die eine konsequente und transparente Anwendung der Rechtsvorschriften erleichtern, ist auch in der Union gängige Praxis. Eine Präzisierung der Steuervorschriften für Steuerpflichtige bietet den Unternehmen Sicherheit und kann daher Investitionen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften fördern und somit zum Ziel der Weiterentwicklung des Binnenmarkts der Union, aufbauend auf den Prinzipien und Grundfreiheiten, die den Verträgen zugrunde liegen, beitragen. Vorbescheide, die steuermotivierte Gestaltungen betreffen, haben jedoch in bestimmten Fällen dazu geführt, dass künstlich erhöhte Einkünfte einer niedrigen Besteuerung in dem den Vorbescheid erteilenden, ändernden oder erneuernden Land unterworfen werden und in anderen beteiligten Ländern nur künstlich verringerte steuerpflichtige Einkünfte verbleiben. Daher ist • ein hohes Maß an • dringend für mehr Transparenz • erforderlich • zu sorgen. Zu diesem Zweck müssen die mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates [4] eingeführten Instrumente und Mechanismen gestärkt werden.

• (EU) 2015/2376
Erwägungsgrund 10

- (12) Damit der verpflichtende automatische Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung einen größtmöglichen Nutzen erbringt, sollten die Informationen unmittelbar nach Erteilung bzw. Treffen, Änderung oder Erneuerung des Bescheids oder der Vereinbarung übermittelt werden; es sollten daher regelmäßige Abstände für die Informationsübermittlung festgelegt werden. Aus denselben Gründen ist es auch angebracht, einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung einzurichten, die in einem Zeitraum, der fünf Jahre vor dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie beginnt, erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden und am 1. Januar 2014 noch gültig sind. Bestimmte Personen oder Gruppen von Personen mit einem gruppenweiten Jahresnettoumsatzerlös von weniger als 40 000 000 EUR pro Jahr könnten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch ausgenommen werden.

▪ (EU) 2015/2376 Erwägungsgrund 11
--

- (13) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, unter sehr strengen Voraussetzungen bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittländern unter Einhaltung des Rahmens der bestehenden internationalen Verträge mit diesen Ländern von dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch auszunehmen, wenn die Bestimmungen dieser Verträge die Weitergabe der in deren Rahmen erhaltenen Informationen an ein drittes Land nicht erlauben. In diesen Fällen sollten jedoch stattdessen die Informationen nach Artikel ~~69 Absatz 5~~ im Zusammenhang mit Ersuchen, die zur Erteilung solcher bilateraler oder multilateraler Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung führen, ausgetauscht werden. Daher sollten in solchen Fällen die zu übermittelnden Informationen den Hinweis enthalten, dass sie auf Grundlage eines derartigen Ersuchens bereitgestellt werden.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 33
▪ neu

- (14) Grenzüberschreitende Vorbescheide, in denen festgestellt wird, ob eine Person in dem Mitgliedstaat, der den Vorbescheid erteilt, steuerlich ansässig ist oder nicht, sollten ebenfalls automatisch ausgetauscht werden. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollten jedoch einige übliche Formen grenzüberschreitender Vorbescheide, die die Feststellung enthalten können, ob eine natürliche Person in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder nicht, nicht allein aus diesem Grund dem automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide unterliegen ▪ Jedoch sollte dies nicht der alleinige Grund für den Austausch von Informationen sein ▪ . Grenzüberschreitende Vorbescheide über die Quellenbesteuerung in Bezug auf Einkünfte Gebietsfremder aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und Ruhegehältern sollten nicht ausgetauscht werden, es sei denn, der Betrag der Transaktion oder der Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids überschreitet den Schwellenwert.

▪ (EU) 2015/2376 Erwägungsgrund 14
--

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten Basisinformationen austauschen, und eine begrenzte Zahl von Basisinformationen sollte auch der Kommission übermittelt werden. Dies sollte es der Kommission ermöglichen, die effektive Anwendung des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung jederzeit zu verfolgen und zu bewerten. Die Kommission sollte die übermittelten Angaben jedoch nicht für andere Zwecke verwenden. Eine solche Informationsübermittlung würde einen Mitgliedstaat jedoch nicht von seiner Verpflichtung entbinden, etwaige staatliche Beihilfen bei der Kommission anzumelden.

▪ (EU) 2015/2376
Erwägungsgrund 16 (angepasst)

- (16) Falls erforderlich sollte sich ein Mitgliedstaat im Anschluss an den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch nach der vorliegenden Richtlinie auf Artikel ~~5~~ 17 dieser Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ im Hinblick auf den Informationsaustausch auf Ersuchen berufen können, um zusätzliche Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts von grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, von dem Mitgliedstaat, der solche Bescheide erlassen oder solche Vereinbarungen getroffen hat, zu erlangen.

▪ (EU) 2016/881
Erwägungsgrund 3

- (17) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten benötigen umfassende und relevante Informationen über multinationale Unternehmensgruppen betreffend ihre Struktur, ihre Verrechnungspreispolitik und ihre internen Transaktionen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union. Diese Informationen ermöglichen es den Steuerbehörden, schädlichen Steuerpraktiken durch Änderungen der Rechtsvorschriften oder die Durchführung angemessener Risikobewertungen und Steuerprüfungen zu begegnen und festzustellen, ob Unternehmen Praktiken angewendet haben, die zu einer künstlichen Verlagerung erheblicher Gewinnbeträge in Gebiete mit günstigerer Besteuerung führen.

▪ (EU) 2016/881
Erwägungsgrund 4 (angepasst)
▪ neu

- (18) Eine erhöhte Transparenz gegenüber den Steuerbehörden könnte für multinationale Unternehmensgruppen einen Anreiz schaffen, bestimmte Praktiken aufzugeben und ihren gerechten Anteil am Steueraufkommen in dem Land zu entrichten, in dem die Gewinne erzielt werden. Die Erhöhung der Transparenz für multinationale Unternehmensgruppen ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. ▪ Um eine effizientere Nutzung öffentlicher Mittel zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand für multinationale Unternehmensgruppen zu verringern, sollte die Berichterstattungspflicht ▪ ▪ im Einklang mit Aktionspunkt 13 des Berichts der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD Base Erosion and Profit Shifting Report)²⁷ ▪ ▪ nur für multinationale Unternehmensgruppen gelten, deren jährlicher konsolidierter Gesamtumsatz einen bestimmten Betrag überschreitet. ▪

²⁷ OECD (2015), *Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung, Aktionspunkt 13 - Abschlussbericht 2015*, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264261013-de>.

▪ (EU) 2016/881 Erwägungsgrund 7 ▪ neu
--

- (19) Um eine effizientere Nutzung öffentlicher Mittel zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand für multinationale Unternehmensgruppen zu verringern, sollte die Berichterstattungspflicht nur für multinationale Unternehmensgruppen gelten, deren jährlicher konsolidierter Gesamtumsatz einen bestimmten Betrag überschreitet.
- Mit dieser Richtlinie sollte gewährleistet werden, dass in der gesamten Union die gleichen Informationen gesammelt und den Steuerverwaltungen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. ▪
-

▪ (EU) 2016/881 Erwägungsgrund 12

- (20) Der verpflichtende automatische Austausch länderbezogener Berichte zwischen den Mitgliedstaaten sollte in jedem Fall auch die Übermittlung bestimmter Basisinformationen umfassen, zu denen diejenigen Mitgliedstaaten Zugang hätten, in denen gemäß den im länderbezogenen Bericht enthaltenen Informationen eine oder mehrere Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind.
-

▪ (EU) 2018/822 Erwägungsgrund 3
--

- (21) Angesichts der Tatsache, dass die meisten potenziell aggressiven Steuerplanungsgestaltungen mehr als ein Hoheitsgebiet betreffen, würde die Offenlegung von Informationen über derartige Gestaltungen weitere positive Ergebnisse erbringen, wenn diese Informationen außerdem zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht würden. Insbesondere der automatische Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden ist von entscheidender Bedeutung, um diese Behörden mit den erforderlichen Informationen zu versorgen, damit sie Maßnahmen ergreifen können, wenn sie aggressive Steuerpraktiken wahrnehmen.
-

▪ (EU) 2018/822 Erwägungsgrund 6 (angepasst)
--

- (22) Die Meldung potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen kann die Bemühungen zur Schaffung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt nachhaltig unterstützen. ~~Hier würde~~ Angesichts ~~dessendie Verpflichtung der~~ • sollten • Intermediäre • verpflichtet werden •, die Steuerbehörden über bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu informieren, die möglicherweise für aggressive Steuerplanung genutzt werden könnten, ~~einen Schritt in die richtige Richtung darstellen~~. • Ferner wäre es • im Hinblick auf umfassendere politische Maßnahmen wäre es in einem zweiten Schritt außerdem erforderlich, dass die Steuerbehörden nach der Meldung die Informationen mit ihren Amtskollegen in anderen Mitgliedstaaten teilen • teilen •. Dadurch dürfte auch die Wirksamkeit des gemeinsamen Meldestandards erhöht werden.
-

Darüber hinaus wäre es wichtig, der Kommission ausreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren, damit sie das reibungslose Funktionieren der vorliegenden Richtlinie überwachen kann. Ein solcher Zugang der Kommission zu Informationen entbindet einen Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung, etwaige staatliche Beihilfen bei der Kommission anzumelden.

▪ (EU) 2018/822
Erwägungsgrund 8

- (23) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Schlupflöcher in den vorgeschlagenen Rahmenvorschriften zu vermeiden, sollten alle Akteure, die normalerweise an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Transaktion oder einer Reihe solcher Transaktionen beteiligt sind, sowie alle, die Unterstützung oder Beratung leisten, zur Meldung verpflichtet sein. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in bestimmten Fällen die Meldepflicht eines Intermediärs aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht durchsetzbar ist oder gar kein Intermediär vorhanden ist, weil beispielsweise der Steuerpflichtige eine Steuerplanungsgestaltung selbst konzipiert und umsetzt. Es wäre äußerst wichtig, dass die Steuerbehörden in solchen Fällen weiterhin die Möglichkeit haben, Informationen über Steuergestaltungen zu erhalten, die potenziell mit aggressiver Steuerplanung verbunden sind. Hierfür müsste die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen verlagert werden, der in diesen Fällen von der Gestaltung profitiert.
-

▪ (EU) 2018/822
Erwägungsgrund 9
▪ neu

- (24) Aggressive Steuerplanungsgestaltungen haben sich über Jahre hinweg entwickelt, sind immer komplexer geworden und unterliegen ständigen Änderungen und Anpassungen, mit denen auf Gegenmaßnahmen der Steuerbehörden reagiert wird. Angesichts dessen wäre es ▪ Statt spezifische Steuerplanungsgestaltungen zu definieren, ist es ▪ wirksamer, potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen durch die Zusammenstellung einer Liste von Merkmalen und Elementen von Transaktionen zu erfassen, die stark auf Steuervermeidung oder Steuermisbrauch hindeuten, anstatt den Begriff der aggressiven Steuerplanung zu definieren. Diese Merkmale werden als „Kennzeichen“ bezeichnet.
-

▪ (EU) 2018/822
Erwägungsgrund 10 (angepasst)
▪ neu

- (25) Da das oberste Ziel dieser Richtlinie im Hinblick auf die Meldung potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen darin bestehen sollte, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, ist es wichtig, auf Unionsebene nur das zu regeln, was erforderlich ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher sollte ▪ erforderlich ▪ , jede gemeinsame Melderegelung auf grenzüberschreitende Sachverhalte ▪ zu beschränken ▪ beschränkt werden, d. h. Sachverhalte, an denen entweder mehr als ein Mitgliedstaat oder ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind ▪ , weil derartige Gestaltungen potenzielle Auswirkungen

auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben • . Bei solchen Sachverhalten kann es aufgrund der potenziellen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts gerechtfertigt sein, gemeinsame Regelungen zu erlassen, anstatt die Angelegenheit auf nationaler Ebene zu regeln. Die Mitgliedstaaten könnten weitere nationale Meldevorschriften vergleichbarer Art erlassen, aber alle Informationen, die zusätzlich zu den gemäß dieser Richtlinie meldepflichtigen Informationen erhoben werden, sollten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nicht automatisch mitgeteilt werden. Diese Informationen könnten auf Anfrage oder spontan im Einklang mit den geltenden Vorschriften ausgetauscht werden.

• (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 44 (angepasst)
• neu

- (26) Unter Berücksichtigung des Urteils • der Entwicklung der Rechtsprechung • des Gerichtshofs • im Urteil • vom 8. Dezember 2022 in der Rechtssache C-694/20, Orde van Vlaamse Balies u.a. • ²⁸ und im Urteil vom 29. Juli 2024 in der Rechtssache C-623/22, Belgian Association of Tax Lawyers u.a.,²⁹ bezieht sich der Ausdruck gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nur auf Rechtsanwälte und andere Berufsangehörige, die wie Erstere von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung nur den Berufsangehörigen gewähren, die wie Rechtsanwälte nach nationalem Recht zur Vertretung vor Gericht befugt sind, wenn mit der Meldepflicht gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Darüber hinaus sollte diese Richtlinie • ~~sollte die Richtlinie 2011/16/EU dahingehend geändert werden, dass ihre Bestimmungen~~ nicht dazu führen, dass Rechtsanwälten, die als Intermediäre handeln • und die ihre beruflichen Tätigkeiten gemäß einer der in Artikel 1 Absatz 2, Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ genannten Berufsbezeichnungen ausüben • , die Pflicht auferlegt wird, Intermediäre, die nicht ihre Mandanten sind, über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach dieser Bestimmung obliegen, wenn diese Rechtsanwälte aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, der sie unterliegen, von der Meldepflicht befreit sind. Jedoch sollten Intermediäre, die wegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, der sie unterliegen, von der Meldepflicht befreit sind, gleichwohl verpflichtet bleiben, ihren Mandanten unverzüglich über die diesem Mandanten obliegenden Meldepflichten zu unterrichten. • Bei anderen Berufsangehörigen, die zwar von den Mitgliedstaaten zur Vertretung vor Gericht ermächtigt worden sein mögen, ihre beruflichen Tätigkeiten aber nicht unter einer der in Artikel 1 Absatz 2, Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG genannten Berufsbezeichnungen ausüben, sollte hingegen die auf einer Konsultation beruhende Beziehung zwischen dem unterrichtungspflichtigen Intermediär und seinem Mandanten dem unterrichteten Intermediär (falls zutreffend)

²⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, Orde van Vlaamse Balies u. a., C-649/20, ECLI [Orde van Vlaamse Balies u. a.](#).

²⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2024, Belgian Association of Tax Lawyers u. a., C-623/22, ECLI [Belgian Association of Tax Lawyers u. a.](#).

³⁰ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/5/oj>).

und letztlich der Steuerverwaltung des Mitgliedstaats zur Kenntnis gebracht werden. ▪

▪ neu

- (27) Angesichts der Erfahrungen mit dem Informationsaustausch über potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen und mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und gleichzeitig die für die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erforderlichen Informationen zu bewahren, ist es notwendig, die Meldepflichten für potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen zu überarbeiten.
- (28) Mit der Umsetzung der in der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates³¹ festgeschriebenen globalen Mindestbesteuerung wird sichergestellt, dass alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % unterliegen.
- (29) Daher ist eine gezielte und verhältnismäßige Vereinfachung erforderlich, die den Befolgungsaufwand dieser Einheiten berücksichtigt. Eine solche Substanzausnahme für solche multinationalen Unternehmensgruppen sollte nur dann eingeschränkt werden, wenn die anerkannte nationale Ergänzungssteuer Anwendung findet, und sollte davon abhängig gemacht werden, dass jenes Steuerhoheitsgebiet der multinationalen Unternehmensgruppe keine damit verbundenen Vorteile gewährt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es immer zu einer Mindestbesteuerung kommt. Eine multinationale Unternehmensgruppe bleibt meldepflichtig, wenn sie ihren Hauptsitz in einem Steuerhoheitsgebiet hat, in dem eine Side-by-Side-Regelung gilt, und Geschäftseinheiten in der Union hat, die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen mit einem Steuerhoheitsgebiet umsetzen, in dem für den Steuerzeitraum keine anerkannte nationale Ergänzungssteuer gilt, oder wenn damit verbundene Vorteile in Anspruch genommen werden.
- (30) Um die Berichterstattung weiter zu vereinfachen, sollten nur Informationen gemeldet werden, die von den Steuerbehörden tatsächlich genutzt werden. Um eine bessere Qualität der gemeldeten Informationen und ausreichend Zeit für die Koordinierung durch die Intermediäre zu gewährleisten, sollte der Zeitrahmen für die Berichterstattung auf 90 Tage verlängert werden, nachdem der erste Schritt der Gestaltung umgesetzt wurde. Dies bietet einen soliden Ausgangspunkt für die Berechnung der Einreichungsfrist, da der erste Schritt der Umsetzung eine konkrete Maßnahme ist, die bei der Umsetzung der Gestaltung als erste überprüfbare Handlung ergriffen wird; sie stellt die Verwirklichung der Absicht zur Umsetzung der Gestaltung dar, wodurch die Umsetzung der Gestaltung unumkehrbar oder rechtsverbindlich wird, einschließlich der Unterzeichnung von Verträgen, die die Umsetzung ermöglichen.
- (31) Der allgemeine Charakter von Kennzeichen gemäß Kategorie A im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 hat sich für die Steuerbehörden bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung als von geringem Wert erwiesen, weswegen das von ihnen ausgehende Maß an Berichterstattung unverhältnismäßig ist. Es ist daher nicht mehr erforderlich, solche allgemeinen

³¹ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).

Kennzeichen festzulegen. Darüber hinaus ist es angezeigt, aufbauend auf der Arbeit des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung den Anwendungsbereich des Kennzeichens C1 an die von den Mitgliedstaaten in diesen Bereichen gemeinsam getroffenen Entscheidungen anzupassen – sowohl im Bereich schädlicher Steuerregelungen als auch bei der Erstellung einer Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete.

• (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 16 (angepasst)

- (32) Angesichts der Tatsache, dass die Steuerbehörden weltweit mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit einer stetig wachsenden digitalen Plattformwirtschaft konfrontiert sind, hat die ~~Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)~~ Mustervorschriften für die von Plattformbetreibern vorzunehmende Meldung von Verkäufern in einer Wirtschaft des Teilens und in einer Gig-Ökonomie („Model Rules for Reporting by Platform Operators with respect to Sellers in the Sharing and Gig Economy“, im Folgenden „Mustervorschriften“) erarbeitet.³² Angesichts des hohen Anteils grenzüberschreitender Tätigkeiten, die über digitale Plattformen und von den dort tätigen Verkäufern durchgeführt werden, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass für Drittländer ausreichende Anreize bestehen, dem Vorbild der Union zu folgen und die Erfassung und den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige Verkäufer gemäß den Mustervorschriften durchzuführen. Obwohl sich diese Mustervorschriften in Bezug auf die Verkäufer, zu denen Informationen zu melden sind, und die digitalen Plattformen, die zu deren Meldung verpflichtet sind, nicht vollständig mit dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie decken, ist davon auszugehen, dass darin die Meldung gleichwertiger Informationen in Bezug auf relevante Tätigkeiten, die sowohl in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie als auch der Mustervorschriften fallen, vorgeschrieben ist; dieser Anwendungsbereich kann um zusätzliche relevante Tätigkeiten ergänzt werden.

• (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 17
• neu

- (33) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Insbesondere • Da die Umsetzung der Mustervorschriften durch die Steuerhoheitsgebiete keiner Vergleichsanalyse wie einem Peer-Review-Verfahren untersteht, • sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten feststellen, ob die Informationen, die gemäß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands auszutauschen sind, den nach dieser

³² OECD (2020), Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie, OECD, Paris; https://www.oecd.org/de/publications/mustervorschriften-fur-meldungen-durch-plattformbetreiber-in-bezug-auf-anbieter-in-der-sharingund-gig-okonomie_206ba329-de.html.

Richtlinie vorgesehenen Informationen gleichwertig sind. Da der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, könnte die Kommission auch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats tätig werden.

Dieses Verwaltungsverfahren sollte für Rechtssicherheit hinsichtlich der Entsprechung zwischen den aus dieser Richtlinie und aus etwaigen Abkommen über den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern jeweils erwachsenden Verpflichtungen sorgen, ohne in den Anwendungsbereich und die Bedingungen dieser Richtlinie einzugreifen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Gleichwertigkeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats auch vor dem geplanten Abschluss eines solchen Abkommens festgestellt werden könnte. Beruht der Austausch solcher Informationen auf einem multilateralen Instrument, so sollte der Beschluss über die Gleichwertigkeit in Bezug auf den gesamten einschlägigen Rahmen, der von einem solchen Instrument abgedeckt wird, gefasst werden.

▪ Dennoch sollte es weiterhin möglich sein, gegebenenfalls den Beschluss über die Gleichwertigkeit bezüglich eines bilateralen Instruments oder der Austauschbeziehung mit einem einzelnen Drittland zu fassen. Um diesem Mechanismus volle Wirkung zu verleihen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um rechtzeitig Austauschbeziehungen im Rahmen des Multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte (im Folgenden „DPI-MCAA“), oder anderer bilateraler Instrumente oder Austauschbeziehungen mit Drittländern, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften als gleichwertig eingestuft wurden, zu aktivieren. ▪

▪ (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 20 (angepasst)

- (34) Das Ziel, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern,
- sollte ▪ ~~könnte~~ dadurch erreicht werden, dass Plattformbetreiber verpflichtet werden, mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte frühzeitig, d. h. bevor die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ihre jährliche Steuerveranlagung vornehmen, zu melden. Um den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, sollten die gemeldeten Informationen binnen einem Monat nach ihrer Meldung ausgetauscht werden. Um den automatischen Informationsaustausch zu erleichtern und die Ressourcen effizienter zu nutzen, sollte der Informationsaustausch elektronisch über das vorhandene Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network — CCN) der Union erfolgen.

▪ neu

- (35) Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiterhin gerecht zu werden, die Meldung von Informationen, die für Steuerzwecke von geringem Wert sind, zu minimieren, und die Kreislaufwirtschaft beim Verkauf von Gebrauchsgegenständen weiterhin zu unterstützen, ist es angezeigt, die tätigkeitsbezogenen Kriterien für den Verkauf von Waren gemäß der Richtlinie (EU) 2021/514 zu streichen und den Schwellenwert gemäß der Richtlinie (EU) 2021/514 von 2 000 EUR auf 3 000 EUR pro Jahr anzuheben.

- (36) Angesichts des sich ständig weiterentwickelnden Umfelds der digitalen Wirtschaft ist es erforderlich, die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Vermittler weiter zu

präzisieren. Diese Klarstellungen werden Rechtssicherheit für die Plattformbetreiber schaffen und die Qualität der den Steuerbehörden gemeldeten Informationen verbessern. Um die Befolgungskosten für Plattformbetreiber, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, zu begrenzen, sollten keine Berichtspflichten gelten, wenn der jährliche Gesamtbetrag der VERGÜTUNG unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Darüber hinaus sollten bestimmte Vermittler, die der Definition des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS entsprechen, vereinfachten Melde- und Sorgfaltspflichten unterliegen, während Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen eines PLATTFORMBETREIBERS, die ein geringes Risiko für die Steuertransparenz darstellen, vom Anwendungsbereich der Meldepflichten ausgenommen werden sollten. Um die Angleichung an internationale Standards zu gewährleisten und weltweit eine Fragmentierung der Rechtsvorschriften zu verhindern, sollten diese neuen Vorschriften eng an die Vorschriften angeglichen werden, die zeitgleich von der OECD im Rahmen der Mustervorschriften für digitale Plattformen entwickelt wurden.

- (EU) 2021/514
- Erwägungsgrund 21
- neu

- (37) Melden nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber den jeweiligen Steuerbehörden von Drittländern gleichwertige Informationen über meldepflichtige Verkäufer, so wird davon ausgegangen, dass die Steuerbehörden dieser Länder die wirksame Umsetzung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten sicherstellen. Ist dies nicht der Fall, so sollten die nicht in der Union ansässigen Plattformbetreiber dazu verpflichtet sein, sich in der Union zu registrieren und dort Meldung zu erstatten, und die Mitgliedstaaten sollten die Registrierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten dieser nicht in der Union ansässigen Plattformbetreiber durchsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten daher für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass diese angewendet werden. Die Wahl der Sanktionen bleibt zwar den Mitgliedstaaten überlassen, doch sollten die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Da digitale Plattformen häufig über eine breite geografische Reichweite verfügen, ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten sich um ein koordiniertes Vorgehen bemühen, wenn sie die Einhaltung der Registrierungs- und Meldepflichten für digitale Plattformen, die von Drittländern aus betrieben werden, durchsetzen wollen, wozu als letztes Mittel auch gehört, dass digitale Plattformen daran gehindert wird, in der Union tätig werden zu können. Die Kommission sollte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Koordinierung der Maßnahmen dieser Mitgliedstaaten erleichtern und dabei etwaigen künftigen gemeinsamen Maßnahmen in Bezug auf digitale Plattformen sowie Unterschieden bei den potenziellen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, Rechnung tragen. ▪ Solche Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Einführung von Bestimmungen zu ermöglichen, die auf das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften ausgelegt sind. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten das zentrale Register weiterhin für den Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden nutzen, um zeitnahe und kohärente Maßnahmen für die Ermittlung und Bekämpfung von Verstößen gegen

Registrierungs- oder Meldepflichten durch einen außerhalb der Union niedergelassenen Plattformbetreiber zu unterstützen. ▪

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 6

- (38) Die Mitgliedstaaten haben Vorschriften und Leitlinien für die Besteuerung von Einkünften aus Geschäften mit Kryptowerten eingeführt, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Der dezentrale Charakter von Kryptowerten erschwert es den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten ~~jedoch~~, die Einhaltung der Steuervorschriften sicherzustellen.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 7

- (39) Mit der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ wurde der Regulierungsrahmen der Union auf Fragen im Zusammenhang mit Kryptowerten, die bisher nicht durch Rechtsakte der Union über Finanzdienstleistungen geregelt waren, sowie auf Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Kryptowerten (im Folgenden „Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“) ausgeweitet. Die Verordnung (EU) 2023/1114 enthält die für die Zwecke dieser Richtlinie geltenden Begriffsbestimmungen. Diese Richtlinie trägt auch der Zulassungsbedingung für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 Rechnung, um den Verwaltungsaufwand für die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten. Der inhärente grenzüberschreitende Charakter von Kryptowerten erfordert eine starke internationale Verwaltungszusammenarbeit, um eine wirksame Regulierung sicherzustellen.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 8

- (40) Mit dem Rechtsrahmen der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird der Kreis der Verpflichteten, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, auf die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ausgeweitet, die unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallen. Darüber hinaus wird durch die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, Geldtransfers mit Angaben zum Auftraggeber und zum Zahlungsempfänger zu versehen, auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ausgeweitet, um die Rückverfolgbarkeit der Übertragung von Kryptowerten zum

³³ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

³⁴ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj>).

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 9 (angepasst)

- (41) Auf internationaler Ebene zielt der Melderahmen für Kryptowerte der ~~Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)~~, der in Teil I des am 26. August 2022 von der OECD beschlossenen Dokuments „Crypto-asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard“ (im Folgenden „OECD-Melderahmen für Kryptowerte“³⁵,) festgelegt ist, darauf ab, für mehr Steuertransparenz bei Kryptowerten und deren Meldung zu sorgen. Die Unionsvorschriften sollten dem von der OECD entwickelten Rahmen Rechnung tragen, um die Wirksamkeit des Informationsaustauschs zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, die im am 8. Juni 2023 durch die OECD veröffentlichten Dokument „International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters: Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 update to the Common Reporting Standard“ festgelegt sind, (im Folgenden „Kommentare zu dem Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden“) und zum OECD-Melderahmen für Kryptowerte als Referenz oder zur Auslegung sowie zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten verwenden.
-

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 13

- (42) Der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden ist von entscheidender Bedeutung, um ihnen die erforderlichen Informationen für die korrekte Bestimmung der Höhe der fälligen ~~Einkommen~~ Steuern zur Verfügung zu stellen. Die Meldepflicht sollte sich sowohl auf grenzüberschreitende als auch auf innerstaatliche Transaktionen erstrecken, um die Wirksamkeit der Meldevorschriften, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren.
-

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 14

- (43) Diese Richtlinie gilt für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die der Regulierung durch die Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen und nach dieser Verordnung zugelassen sind, aber auch für Kryptowert-Betreiber, die der Verordnung nicht unterliegen. Beide werden als meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bezeichnet, da sie gemäß dieser Richtlinie meldepflichtig sind. Das allgemeine Verständnis dessen, was unter Kryptowerten zu verstehen ist, ist sehr weit gefasst und

³⁵ OECD (2023), International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters: Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 update to the Common Reporting Standard (Internationale Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen: Melderahmen für Kryptowerte und 2023 vorgenommene Aktualisierung des gemeinsamen Meldestandards), OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/896d79d1-en>.

umfasst auch dezentral ausgegebene Kryptowerte sowie Stablecoins, einschließlich E-Geld-Tokens im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114, und bestimmte nicht fungible Token (Non-Fungible Token, NFT). Kryptowerte, die für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden können, sind nach dieser Richtlinie meldepflichtig. Daher sollten die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen von Fall zu Fall prüfen, ob Kryptowerte für Zahlungs- und Anlagezwecke verwendet werden können, wobei die in der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Freistellungen zu berücksichtigen sind, insbesondere in Bezug auf begrenzte Netzwerke und bestimmte Utility-Token.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 17

- (44) Entsprechend dem Grundsatz der Einmalzulassung können Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, ihre Tätigkeit in der Union ausüben, sobald sie ihre Zulassung in einem der Mitgliedstaaten erhalten haben. Zu diesem Zweck führt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein Register mit den zugelassenen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen. Darüber hinaus führt die ESMA eine schwarze Liste der Betreiber, die Krypto-Dienstleistungen erbringen, für die eine Zulassung nach Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich ist.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 18

- (45) Kryptowert-Betreiber, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, aber gemäß dieser Richtlinie Informationen über die in der Union ansässigen Kryptowert-Nutzer melden müssen, sollten verpflichtet sein, sich in einem einzigen Mitgliedstaat registrieren zu lassen, um ihren Meldepflichten nachzukommen.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 19

- (46) Um die Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, sollte es Kryptowert-Betreibern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nur gestattet sein, den Steuerbehörden eines Drittlands Informationen über in der Union ansässige Kryptowert-Nutzer zu melden, sofern die gemeldeten Informationen den in dieser Richtlinie genannten Informationen gleichwertig sind und mit diesem Drittland eine wirksame qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden getroffen wurde. Das qualifizierte Drittland würde diese Informationen wiederum an die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten weiterleiten, in denen die Kryptowert-Nutzer ansässig sind. Sofern zweckmäßig sollte dieser Mechanismus genutzt werden, um die Mehrfachmeldung und -übermittlung gleichwertiger Informationen zu verhindern.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 20 (angepasst) ▪ neu
--

- (47) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie feststellen kann, ob die Informationen, die nach einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands auszutauschen sind, gleichwertig mit den nach dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Da der Abschluss von Abkommen mit Drittländern über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Besteuerung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, könnte die Kommission auch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats tätig werden. ~~Zu diesem Zweck~~ ▪ Um ▪ Rechtssicherheit zu gewährleisten ▪, ist es erforderlich, dass die Kommission die Gleichwertigkeit der Informationen auf Ersuchen eines Mitgliedstaats auch vor dem geplanten Abschluss eines solchen Abkommens feststellen kann. Erfolgt der Austausch solcher Informationen auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, so sollte die Kommission die Entscheidung über die Entsprechung in Bezug auf den gesamten einschlägigen Rahmen, der von einer solchen Vereinbarung der zuständigen Behörden abgedeckt wird, treffen. Dennoch sollte es der Kommission weiterhin möglich sein, gegebenenfalls eine Entscheidung über die Entsprechung in Bezug auf eine bilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden zu treffen.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 21
--

- (48) Falls es sich bei dem internationalen Standard für die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Kryptowerte, d. h. dem OECD-Melderahmen für Kryptowerte, um einen Mindeststandard oder einen gleichwertigen Standard handelt, der einen Mindestumfang und einen Mindestinhalt für seine Durchführung durch die Länder festlegt, sollte die Feststellung, dass diese Richtlinie mit dem OECD-Melderahmen für Kryptowerte übereinstimmt, durch die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nicht erforderlich sein, wenn zwischen Drittländern und allen Mitgliedstaaten eine wirksame qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden besteht.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 23
--

- (49) Diese Richtlinie tritt nicht an die Stelle weitreichenderer Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2023/1114 ergeben.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 24
--

- (50) Zur Förderung eines einheitlichen Vorgehens und der einheitlichen Aufsicht in Bezug auf diese Richtlinie und die Verordnung (EU) 2023/1114 müssen die zuständigen

Behörden mit anderen nationalen Behörden oder Stellen zusammenarbeiten und einschlägige Informationen austauschen.

▪ (EU) 2023/2226
Erwägungsgrund 25

- (51) Die Freistellung von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten, die von der Feststellung sich entsprechender Melde- und Austauschmechanismen in Bezug auf Drittländer und Mitgliedstaaten abhängt, sollte nur im Steuerbereich, insbesondere für die Zwecke dieser Richtlinie, gelten und nicht als Grundlage für die Anerkennung von Entsprechungen in anderen Bereichen des Unionsrechts verstanden werden.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 3 (angepasst)
▪ neu

- (52) ~~Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 2011/16/EU des Rates zu ändern, um neue Vorschriften für den automatischen Informationsaustausch erleichtern den festzulegen, damit der Informationsaustausch in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erleichtert und schaffen einen somit ein Rahmen für die operative Umsetzung der Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 geschaffen wird, im Einklang mit dem multilateralen Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über die weltweite Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Global anti-Base Erosion – GloBE) des~~ ▪ Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ▪ (IR) der OECD/G20 und dem dazugehörigen Kommentar sowie mit der GloBE-Erklärung³⁶, soweit diese neuen Vorschriften mit den Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 und mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 15 (angepasst)

- (53) ~~Die Richtlinie 2011/16/EU, ▪ Diese Richtlinie ▪, einschließlich ihres Anhangs VII, in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung, sollte in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgelegt werden. Die für die Zwecke des Informationsaustauschs in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß ▪ dieser ▪ der vorliegenden Richtlinie (EU) 2025/872 festgelegten Begriffe sollten dieselbe Bedeutung haben wie in der Richtlinie (EU) 2022/2523. Darüber hinaus enthält die vorliegende Richtlinie zusätzliche Begriffsbestimmungen, die erforderlich sind, um internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung Rechnung zu tragen.~~

³⁶ OECD (2025), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Erklärung (Januar 2025): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20-Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/52ed16b2-de>.

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 4 ▪ neu
--

- (54) Es gilt zwar die allgemeine Regel, dass eine Geschäftseinheit die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bei ihrer Steuerbehörde einreicht (im Folgenden „lokale Einreichung“), jedoch ist in der Richtlinie (EU) 2022/2523 eine Abweichung vorgesehen, der zufolge eine Geschäftseinheit nicht verpflichtet ist, eine ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bei ihrer Steuerbehörde einzureichen, wenn eine solche ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG von der obersten Muttergesellschaft oder von der als erklärungsspflichtig benannten Einheit, die in einem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, das mit dem Mitgliedstaat, in dem die Geschäftseinheit gelegen ist, für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR ein in Kraft befindliches anerkanntes Abkommen ▪ eine in Kraft befindliche qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden ▪ geschlossen hat, eingereicht wurde (in Folgenden „zentrale Einreichung“). Diese Richtlinie stellt ein solches anerkanntes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden ▪ eine solche qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden ▪ dar.
-

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 5 (angepasst)
--

- (55) Die ~~neuen~~ Vorschriften über den automatischen Informationsaustausch sollten eine zentrale Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 ermöglichen und können auch Steuererklärungszwecken in jedem Steuerhoheitsgebiet dienen, das die OECD-Mustervorschriften umsetzt (im Folgenden „Umsetzungssteuerhoheitsgebiete“), ▪ sodass die ▪ Die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats sollten die erforderlichen Informationen im Rahmen der Standard-Erklärung erhalten sollte.
-

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 6 (angepasst)
--

- (56) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die erklärungsspflichtigen Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen zu verpflichten, zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 das ▪ gemäß dieser ▪ die in der Richtlinie 2011/16/EU ▪ vorgesehene Standardformblatt ▪ Standardvorlage zu verwenden. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung darüber, welche Vorlage von großen inländischen Gruppen zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu verwenden ist, außer in den wenigen Fällen, in denen ein Informationsaustausch erforderlich ist.
-

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 7
--

- (57) Erhält ein Mitgliedstaat von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungsspflichtig benannten Einheit einer multinationalen Unternehmensgruppe mit zentraler Einreichung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 eine

ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, so sollte dieser Mitgliedstaat den anderen UMSETZENDEN MITGLIEDSTAATEN bzw. Mitgliedstaaten nur mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer (ANES-Mitgliedstaaten) spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist oder – im Falle des Eingangs einer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG nach Ablauf der Einreichungsfrist – spätestens drei Monate nach deren Eingang im Einklang mit dem vom IR OECD/G20 gebilligten Verteilungsansatz die einschlägigen spezifischen Abschnitte der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG übermitteln. Für das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR sollte die Frist für die Übermittlung dieser einschlägigen spezifischen Abschnitte der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG auf sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist verlängert werden. Um etwaigen Verzögerungen im neuen Austauschsystem Rechnung zu tragen, erfolgt außerdem der erste Austausch in jedem Fall (d. h. für das erste und das nächste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR) frühestens am 1. Dezember 2026.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 8 (angepasst)

- (58) Der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe sollte die vollständige ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erhalten. Dem umsetzenden Mitgliedstaat, sollte der
- ALLGEMEINE ABSCHNITT ▪ ~~allgemeine Abschnitt~~ der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG zugehen, sofern in seinem Steuerhoheitsgebiet eine Geschäftseinheit der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen ist. Dem ANES-Mitgliedstaat, in dem Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind, sollten die einschlägigen Teile des
 - ALLGEMEINEN ABSCHNITTS ▪ ~~allgemeinen Abschnitts~~ der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG zugehen, wenngleich ANES-Mitgliedstaaten keinerlei Informationen in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG im Wege des automatischen Informationsaustauschs übermitteln sollten.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 9

- (59) Den Mitgliedstaaten, die Besteuerungsrechte gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 einschließlich der ANES haben, sollten die steuerhoheitsgebietspezifischen Abschnitte im Einklang mit dem Verteilungsansatz zugehen.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 17 (angepasst)

- (60) Mit ▪ dem gemäß ▪ ~~der in~~ dieser Richtlinie ~~vorgesehenen Standardvorlage~~
- festgelegten Standardformblatt ▪ für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG wird sichergestellt, dass die Informationen und Steuerberechnungen, die eine multinationale Unternehmensgruppe im Rahmen der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG einreichen muss, so umfassend sind, dass die Steuerbehörden eine angemessene Risikobewertung vornehmen und die Richtigkeit der Steuerschuld einer Geschäftseinheit gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 beurteilen können. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass

multinationalen Unternehmensgruppen unnötige Anforderungen an die Erhebung, Berechnung und Meldung von Informationen auferlegt werden oder dass Steuerpflichtige in jedem Umsetzungssteuerhoheitsgebiet mehreren unkoordinierten Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt sind. Eine standardisierte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hat keinen Einfluss darauf, dass eine Steuerbehörde eine routinemäßige nationale Steuererklärung verlangen oder Informationen zum Zwecke der Erstellung der ~~nationalen Ergänzungssteuer-Erklärung~~ ~~nationalen ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG~~ sammeln kann; daher sollten die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen verlangen können, dass zum Zwecke der Erstellung der Steuererklärung zusätzliche, über die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hinausgehende Datenpunkte zu melden sind (z. B. die Umrechnung der Ergänzungssteuerschuld in die Landeswährung). Die Mitgliedstaaten sollten dennoch generell davon absehen, im Rahmen ihrer routinemäßigen nationalen Steuererklärungs- und Zahlungsanforderungen die Meldung zusätzlicher, über die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hinausgehender Datenpunkte zu verlangen; diese Informationen sollten sich statt auf die Berechnung der Ergänzungssteuerschuld einer Geschäftseinheit beispielsweise auf die Steuerschuld, den Zeitpunkt und die Art der Zahlung bzw. die Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie die Kontaktdaten beziehen. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für nationale Steuerprüfungsverfahren und hindert die Steuerbehörden nicht daran, im Zuge von Folgeersuchen ergänzende Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 nach nationalem Recht zu überprüfen.

• (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 18

- (61) Um den Informationsaustausch in Bezug auf Joint Ventures und die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in seltenen Fällen, in denen eine Muttergesellschaft einer großen inländischen Gruppe eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Joint Venture oder an einer Geschäftseinheit eines Joint Venture hält und dieses Joint Venture bzw. diese Geschäftseinheit eines Joint Venture einer ANES in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt, vorschreiben, dass diese große inländische Gruppe bei der Einreichung ihrer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG dieselbe Standardvorlage verwendet, wie eine multinationale Unternehmensgruppe, d. h. die Standardvorlage für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG wie in dieser Richtlinie vorgesehen. Folglich sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Bestimmungen über den Informationsaustausch in solchen Fällen zur Anwendung kommen.

• neu

- (62) Einheiten, die in den Anwendungsbereich der LÄNDERBEZOGENEN BERICHTERSTATTUNG und in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 fallen, müssen Mitteilungen einreichen, um ihre Steuerbehörde darüber zu informieren, welche Einheit den länderbezogenen Bericht und welche die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG für sie einreichen wird. Da für beide Mitteilungen dieselben Informationen erforderlich sind, sollte es diesen Einheiten gestattet sein, diese Mitteilungen zentral in einem Mitgliedstaat einzureichen, um die Verfahren zu straffen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die damit

verbundenen Kosten zu senken. Die Mitgliedstaaten sollten dann sicherstellen, dass die Bestimmungen zum Austausch der in den Mitteilungen enthaltenen Informationen angewandt werden, sodass nur eine Mitteilung pro multinationaler Unternehmensgruppe eingereicht würde.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 9

- (63) Mitgliedstaaten sollten Informationen über einzelne Fälle austauschen, wenn sie von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht werden, und sollten die notwendigen Ermittlungen durchführen, um die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet, und zugleich klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen („fishing expeditions“) zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar enthält Artikel ~~20~~42 dieser Richtlinie Verfahrensvorschriften, aber diese müssen großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

▪ (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 3 (angepasst)

- (64) ~~Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU~~ Bei der Beantwortung eines Informationsersuchens ▪ übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle Informationen, die sie besitzt oder im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat und die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind. Damit die Wirksamkeit des Informationsaustauschs gewährleistet und die ungerechtfertigte Ablehnung von Ersuchen verhindert wird, sowie im Interesse der Rechtssicherheit für Steuerverwaltungen und Steuerpflichtige sollte der international vereinbarte Standard der voraussichtlichen Erheblichkeit klar abgegrenzt und kodifiziert werden.

▪ (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 4

- (65) Manchmal ist es notwendig, Ersuchen um Informationen zu stellen, die eine Gruppe von Steuerpflichtigen betreffen, die nicht einzeln identifiziert werden können, sodass sich die voraussichtliche Erheblichkeit der erbetenen Informationen lediglich auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale beschreiben lässt. Daher sollten die Steuerverwaltungen für die weitere Nutzung von Gruppenersuchen um Informationen über einen eindeutigen Rechtsrahmen verfügen.

▪ 2011/16/EU
Erwägungsgrund 11 (angepasst)

- (66) Auch der spontane Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten sollte ~~verstärkt und~~ gefördert werden.

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 12

- (67) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Informationen in einer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, die auszutauschen sind, berichtigt werden müssen, sollte die empfangende zuständige Behörde die übermittelnde zuständige Behörde darüber unterrichten. Da eine solche Mitteilung in der Regel stattfindet, bevor eine gründlichere Risikobewertung oder Steuerprüfung erfolgt, sollte die übermittelnde zuständige Behörde nur über die festgestellten offensichtlichen Fehler unterrichtet werden. Die berichtigten Informationen sollten gemäß dieser Richtlinie unverzüglich mit allen zuständigen Behörden, mit denen diese Informationen auszutauschen sind, ausgetauscht werden. Dieses Verfahren hindert die Steuerbehörden jedoch nicht daran, im Zuge von Folgeersuchen diejenigen Berichtigungen zu verlangen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2022/2523 nach nationalem Recht zu überprüfen.

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 13 (angepasst)
--

- (68) Geht einer zuständigen Behörde ein Austausch, der aufgrund einer Mitteilung vonseiten einer multinationalen Unternehmensgruppe erwartet wurde, nicht zu, so sollte sie die zuständige Behörde, die die Informationen hätte austauschen sollen, darüber unterrichten. Die zuständige Behörde, die die Informationen hätte austauschen sollen, sollte unverzüglich den Grund für den ausgebliebenen Austausch der einschlägigen Informationen ermitteln und die zuständige Behörde, die den ausgebliebenen Austausch gemeldet hat, innerhalb eines Monats über diesen Grund und gegebenenfalls über das voraussichtliche neue Austauschdatum informieren. Um die wirksame Anwendung ▪ dieser Richtlinie ▪ ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ zu gewährleisten, wird davon ausgegangen, dass der Austausch so bald wie möglich stattfinden sollte, damit den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verzögerungen entstehen. Das voraussichtliche Datum für den Austausch sollte auf einen Tag festgelegt werden, der höchstens drei Monate nach dem Eingang der Mitteilung über den ausgebliebenen Austausch liegt.

▪ (EU) 2025/872 Erwägungsgrund 14

- (69) Wurde von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungsspflichtig benannten Einheit einer multinationalen Unternehmensgruppe keine zentrale ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG eingereicht und gehen die Informationen nicht bis zu dem neuen voraussichtlichen Austauschdatum ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständige Behörde, die den ausgebliebenen Austausch gemeldet hat, verlangen kann, dass die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG lokal eingereicht wird, da die Voraussetzungen für eine zentrale Einreichung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 nicht erfüllt worden sind.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 12

- (70) Es sollten Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß dieser Richtlinie festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch zügig und damit effizient erfolgt.

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 22 (angepasst)
--

- (71) ~~Es ist notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf die Anwesenheit von Bediensteten eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und die Durchführung gleichzeitiger Prüfungen durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu stärken, damit die wirksame Anwendung dieser Bestimmungen gewährleistet wird. Daher sollten~~Die Ersuchen um Anwesenheit von Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat sollten innerhalb einer bestimmten Frist von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats beantwortet werden. Sind Bedienstete aus einem Mitgliedstaat während behördlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zugegen oder nehmen sie über elektronische Kommunikationsmittel an einer behördlichen Ermittlung teil, so sollten sie den vom ersuchten Mitgliedstaat festgelegten Verfahrensregelungen in Bezug auf die direkte Befragung von Einzelpersonen und die Prüfung von Aufzeichnungen unterliegen.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 13

- (72) Es ist wichtig, dass sich Bedienstete der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten dürfen.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 14 ▪ neu
--

- (73) Da die steuerliche Lage eines oder mehrerer in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen häufig von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse ist, sollte es möglich sein, bei solchen Personen in gegenseitigem Einvernehmen und auf freiwilliger Grundlage gleichzeitige Prüfungen durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten vorzunehmen. ▪ Es sollte auch möglich sein, gleichzeitige Prüfungen in Bezug auf MELDENDE PLATTFORMBETREIBER durchzuführen, die keine wirtschaftliche Präsenz in der Union haben, aber die Erbringung relevanter Tätigkeiten innerhalb der Union im Sinne von Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 8 ermöglichen. ▪

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 23

- (74) Ein Mitgliedstaat, der eine gleichzeitige Prüfung durchzuführen beabsichtigt, sollte verpflichtet sein, die anderen betroffenen Mitgliedstaaten von seiner Absicht zu

unterrichten. Aus Gründen der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es angezeigt, vorzusehen, dass die zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaats verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist zu antworten.

▪ (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 24 (angepasst)

- (75) Die multilateralen Prüfungen, die mit Unterstützung des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2013³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ eingerichteten Programms Fiscalis 2020³⁷ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich durchgeführt werden, haben den Nutzen koordinierter Prüfungen eines oder mehrerer Steuerpflichtiger, die von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten sind, gezeigt. ~~Solche gemeinsamen Maßnahmen werden derzeit nur auf der Grundlage der kombinierten Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen bezüglich der Anwesenheit Bediensteter eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und bezüglich gleichzeitiger Prüfungen durchgeführt. Dieses Verfahren hat allerdings in zahlreichen Fällen gezeigt, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.~~

▪ (EU) 2021/514
Erwägungsgrund 25 (angepasst)

- (76) ~~Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 2011/16/EU durch eine Reihe von Bestimmungen zu ergänzen, mit denen der Rahmen und die wichtigsten Grundsätze weiter präzisiert werden, die zur Anwendung kommen sollten, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschließen, auf eine gemeinsame Prüfung zurückzugreifen.~~ Gemeinsame Prüfungen sollten ein ~~zusätzliches~~ Instrument für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung darstellen, das den ~~bestehenden~~ Rahmen ergänzen ~~würde~~ • sollte •, der die Möglichkeit der Anwesenheit von Bediensteten eines anderen Mitgliedstaats in den Amtsräumen von Behörden, der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen sowie gleichzeitiger Prüfungen vorsieht. Gemeinsame Prüfungen ~~würden~~ • sollten • in Form behördlicher Ermittlungen gemeinsam von den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten und in Bezug auf eine oder mehrere Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten durchgeführt • werden •. Gemeinsame Prüfungen können einen wichtigen Beitrag zur besseren Funktionsweise des Binnenmarkts leisten. Sie sollten so strukturiert sein, dass sie den Steuerpflichtigen dank klarer Verfahrensregeln unter anderem in Bezug auf Maßnahmen zur Minderung des Risikos der Doppelbesteuerung Rechtssicherheit bieten.

³⁷ Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>).

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 26 (angepasst)
--

- (77) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Bestimmungen ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ dieser Richtlinie bezüglich gemeinsamer Prüfungen auch die wichtigsten Aspekte dieses Instruments im Einzelnen regeln, darunter etwa die bestimmte Frist für die Beantwortung eines Ersuchens um gemeinsame Prüfung, den Umfang der Rechte und Pflichten der an einer gemeinsamen Prüfung teilnehmenden Bediensteten und das Verfahren im Hinblick auf die Erstellung eines Prüfungsberichts über eine solche gemeinsame Prüfung. Diese Bestimmungen über gemeinsame Prüfungen sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie den Verfahren vorgreifen, die in einem Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht als Folge oder Folgemaßnahme zu der gemeinsamen Prüfung durchgeführt würden, wie etwa die Erhebung oder Veranlagung von Steuern aufgrund einer Entscheidung der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, ein damit zusammenhängendes Einspruchs- oder Vergleichsverfahren oder die Rechtsbehelfe, die den Steuerpflichtigen gemäß diesen Verfahren zur Verfügung stehen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Prüfungsbericht über eine gemeinsame Prüfung die Feststellungen enthalten, auf die sich die betroffenen zuständigen Behörden verständigt haben. Darüber hinaus könnten die betroffenen zuständigen Behörden auch vereinbaren, dass in dem Prüfungsbericht über eine gemeinsame Prüfung sämtliche Punkte genannt werden, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Die einvernehmlich vereinbarten Feststellungen des Prüfungsberichts über eine gemeinsame Prüfung sollten in den einschlägigen Instrumenten berücksichtigt werden, die von den zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Anschluss an diese gemeinsame Prüfung ausgestellt werden.

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 27

- (78) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte vorgesehen werden, dass gemeinsame Prüfungen auf im Voraus vereinbarte und koordinierte Weise und im Einklang mit den Rechts- und Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dem die gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden. Zu diesen Anforderungen kann auch die Verpflichtung gehören, sicherzustellen, dass die Bediensteten eines Mitgliedstaats, die an der gemeinsamen Prüfung in einem anderen Mitgliedstaat teilgenommen haben, erforderlichenfalls auch an Beschwerde-, Revisions- oder Einspruchsverfahren in jenem Mitgliedstaat teilnehmen.

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 29

- (79) Zwar besteht das Ziel der Bestimmungen über gemeinsame Prüfungen darin, ein nützliches Instrument für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu schaffen, jedoch sollte diese Richtlinie keinesfalls so ausgelegt werden können, dass sich ein Widerspruch zu den geltenden Vorschriften über die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ergibt.

▪ (EU) 2015/2376 - Erwägungsgrund 15 ▪ neu
--

- (80) Rückmeldungen des Mitgliedstaats, der die Informationen erhält, an den die Informationen übermittelnden Mitgliedstaat sind eine unverzichtbare Voraussetzung für ein effektives System des automatischen Informationsaustauschs. Daher ist es angebracht zu betonen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ▪ mindestens ▪ einmal jährlich eine Rückmeldung zum automatischen Informationsaustausch übermitteln sollten. In der Praxis sollten diese obligatorischen Rückmeldungen nach bilateral vereinbarten praktischen Regelungen ▪ und mit der technischen Unterstützung der Kommission ▪ erfolgen.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 8 (angepasst)

- (81) Es sollte ~~mehr~~ direkte Kontakte zwischen den für die Zusammenarbeit zuständigen lokalen oder nationalen Behörden der Mitgliedstaaten geben, und die Kommunikation zwischen zentralen Verbindungsbüros sollte die Regel sein. ~~Das Fehlen direkter Kontakte beeinträchtigt die Effizienz, führt dazu, dass die vorhandenen Vereinbarungen zur Verwaltungszusammenarbeit nicht in dem möglichen Umfang genutzt werden, und verursacht Verzögerungen in der Kommunikation. Daher sollten mehr~~ ▪ Es sollten ▪ direkte Kontakte zwischen den Verwaltungsdienststellen ~~vorgesehen werden~~ ▪ erfolgen ▪, um die eine effiziente und schnelle Zusammenarbeit effizienter zu machen und sie zu beschleunigen zu erreichen. Die Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verbindungsstellen sollte in den nationalen Vorschriften eines jeden Mitgliedstaats geregelt werden.

▪ (EU) 2021/514 - Erwägungsgrund 30 (angepasst) ▪ neu

- (82) Es ist wichtig, dass die gemäß ▪ dieser ▪ Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ übermittelten Informationen grundsätzlich für die Veranlagung, Verwaltung und Durchsetzung von Steuern verwendet werden, die in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. ~~Dies war bislang zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ergaben sich aufgrund des unklaren Rahmens Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung der Informationen. Deshalb und angesichts der Bedeutung der Mehrwertsteuer für das Funktionieren des Binnenmarkts sollte~~ klaggestellt werden, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ~~auch~~ ▪, sowie ▪ für die Veranlagung, Verwaltung und Durchsetzung der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern ▪ und Zölle ▪ ~~verwendet werden dürfen~~. ▪ Angesichts des Zusammenhangs zwischen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie Geldwäsche ▪ **können** ▪
▪ die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen ▪ **auch** ▪
▪ zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung von Zöllen sowie für des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ▪ ▪ verwendet werden ▪.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 18

- (83) Für die Effizienz der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist es wichtig, dass die aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und Dokumente vorbehaltlich der in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen in dem Empfängermitgliedstaat auch für andere Zwecke verwendet werden könnten. Es ist auch wichtig, dass die Mitgliedstaaten diese Information unter bestimmten Voraussetzungen an ein Drittland weiterleiten könnten.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 36 (angepasst)

- (84) Angesichts ihres Umfangs und ihrer Art können die Informationen, die auf der Grundlage ▪ dieser ▪ Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ erhoben und ausgetauscht werden, in bestimmten weiteren Bereichen nützlich sein. Während die Verwendung dieser Informationen in anderen Bereichen in der Regel auf Bereiche beschränkt werden sollte, die der Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt, nach dieser Richtlinie genehmigt hat, muss in Fällen, die besondere und schwerwiegende Merkmale aufweisen und in denen ein Tätigwerden auf Unionsebene vereinbart wurde, eine umfassendere Verwendung der Informationen ermöglicht werden. Solche Fälle wären insbesondere dann gegeben, wenn Beschlüsse nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen gefasst wurden. Informationen, die im Rahmen ▪ dieser ▪ Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ ausgetauscht werden, können für die Aufdeckung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen oder deren Umgehung sehr wichtig sein. Im Gegenzug sind mögliche Verstöße gegen die restriktiven Maßnahmen für steuerliche Zwecke relevant, da die Vermeidung restriktiver Maßnahmen in den meisten Fällen auch eine Steuervermeidung in Bezug auf die betreffenden Vermögenswerte darstellt. Angesichts der wahrscheinlichen Synergien und der engen Verbindung zwischen der Aufdeckung von Umgehungen von restriktiven Maßnahmen und der Aufdeckung von Steuervermeidung ist es daher angebracht, eine weitere Nutzung der Daten zu genehmigen.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 37 (angepasst)

- (85) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die im Rahmen ▪ dieser ▪ Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ übermittelten Informationen von der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, der diese Informationen erhält, verwendet werden. Daher ist es angebracht, von der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats zu verlangen, dass sie einen wirksamen Mechanismus einrichtet, um die Verwendung der durch die Meldung oder den Informationsaustausch im Rahmen ▪ dieser ▪ Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ gewonnenen Informationen sicherzustellen. Diese Verwendung von Informationen kann z. B. freiwillige Compliance-Programme, Meldungen zur Veranlassung der Offenlegung, Sensibilisierungskampagnen, das Vorfüllen von Steuererklärungen, Risikobewertungen, eingeschränkte Prüfungen, allgemeine Prüfungen, Kennzahlen, die Steuerschätzung, die Übernahme in innerstaatliche Systeme und andere steuerbezogene Maßnahmen umfassen.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 19

- (86) Die Umstände, unter denen ein ersuchter Mitgliedstaat die Übermittlung von Informationen ablehnen kann, sollten eindeutig umschrieben und abgegrenzt sein, wobei bestimmten schützenswerten privaten Interessen ebenso Rechnung zu tragen ist wie dem öffentlichen Interesse.

▪ (EU) 2016/881 Erwägungsgrund 22

- (87) Die gemäß dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen führen nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 21

- (88) Diese Richtlinie legt Mindestnormen fest und berührt daher nicht das Recht der Mitgliedstaaten auf umfassendere Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht oder im Rahmen bi- oder multilateraler Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten.

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 22

- (89) Ein Mitgliedstaat, der mit einem Drittland eine umfassendere als die in dieser Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit eingeht, sollte es nicht ablehnen, eine solche umfassendere Zusammenarbeit auch mit anderen Mitgliedstaaten einzugehen, die eine solche umfassendere gegenseitige Zusammenarbeit wünschen.

▪ (EU) 2016/881 Erwägungsgrund 9

- (90) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festlegen und dafür sorgen, dass diese Sanktionen angewendet werden. Die Wahl der Sanktionen bleibt zwar den Mitgliedstaaten überlassen, doch sollten die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 29 (angepasst)

- (91) Die Steueridentifikationsnummer ist für die Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung, um die erhaltenen Informationen mit den Daten in ihren nationalen Datenbanken abzugleichen. Sie verbessert die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ermitteln und die entsprechenden Steuern korrekt zu veranlagen. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Steueridentifikationsnummer der gemeldeten natürlichen Personen und der

~~gemeldeten Rechtsträger angeben, wenn sie im Rahmen des~~ ▪ jeglichen automatischen ▪ Austauschs ▪ gemäß dieser Richtlinie angeben ▪ ~~in Bezug auf Arten von Einkünften und Vermögen, die dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch unterliegen, auf Finanzkonten, grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, länderbezogene Berichte, meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, Verkäufer auf digitalen Plattformen und Kryptowerte entsprechende Informationen melden und übermitteln.~~

- (EU) 2023/2226
- Erwägungsgrund 30 (angepasst)
- neu

- (92) ▪ Um die ▪ ~~Im Interesse einer besseren Verfügbarkeit~~ der Steueridentifikationsnummer für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ▪ verfügbar zu machen ▪, sollte jeder Mitgliedstaat ~~die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um vorzuschreiben,~~ dass die vom Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilte Steueridentifikationsnummer von natürlichen Personen und Rechtsträgern in Bezug auf ▪ jeden Austausch gemäß dieser Richtlinie ▪ Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und Ruhegehälter sowie die vom Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilte Steueridentifikationsnummer von natürlichen Personen und Rechtsträgern in Bezug auf grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, länderbezogene Berichte und meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gemeldet wird.
- Infolge solcher ▪ ~~Zu diesen~~ Maßnahmen können ~~kann unter anderem gehören,~~ dass bis zum Ablauf der in ▪ Artikel 55 ▪ dieser Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist innerstaatliche rechtliche Anforderungen zur Meldung der Steueridentifikationsnummer eingeführt werden. Darüber hinaus ist es nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates und vor dem Hintergrund der in jener Richtlinie vorgesehenen Safe-Harbour-Regelung wichtig, im Rahmen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über länderspezifische Berichte gemäß der Richtlinie 2011/16/EU einen angemessenen Abgleich sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erkennen jedoch auch an, dass es vereinzelt Fälle geben kann, in denen es dem meldenden Rechtsträger oder der meldenden natürlichen Person schlichtweg nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummer zu erfassen und zu melden, einschließlich in Fällen, in denen der meldende Rechtsträger oder die meldende natürliche Person trotz aller Anstrengungen nicht in der Lage war, die Steueridentifikationsnummer zu erfassen, oder wenn dem Steuerpflichtigen keine Steueridentifikationsnummer erteilt wurde.

- (EU) 2023/2226
- Erwägungsgrund 39 (angepasst)
- neu

- (93) ▪ Der Informationsaustausch sollte über Standardformblätter und Kommunikationskanäle erfolgen, die von der Kommission im Einklang mit der

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸

- angenommen werden sollten ▪ . Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission ▪ zudem ▪ Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um ▪ den Mitgliedstaaten ▪ ein Instrument ~~zu entwickeln~~ ▪ zur Verfügung zu stellen, ▪ das eine ~~digitalelektronische~~ und automatisierte Überprüfung der ~~GültigkeitRichtigkeit~~ der vom Steuerpflichtigen oder dem ~~meldenden Unternehmen~~ berichtenden Rechtsträger ~~bzw. der meldenden Person~~ mitgeteilten Steueridentifikationsnummer ermöglicht. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Das ~~IT~~-Instrument, das den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen ist, soll dazu beitragen, die Zuordnungsquoten für die Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Qualität der ausgetauschten Informationen insgesamt zu verbessern. ▪ Es sollte eine Übergangslösung darstellen, bis die Dienste der Union, die eine Überprüfung der Identifizierung der Steuerpflichtigen ermöglichen, ausreichend entwickelt sind und weithin genutzt werden. ▪

▪ neu

(94) Da nach der Überprüfung der Steueridentifikationsnummer kein zusätzlicher Abgleich durchgeführt werden muss, sollte abweichend von den in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Meldepflichten vorgesehen werden, dass in solchen Fällen nur der Name und die überprüfte Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen gemeldet werden sollten. Die gleiche vereinfachte Meldung sollte anwendbar sein, wenn der Steuerpflichtige durch einen staatlichen Überprüfungsdienst oder einen gleichwertigen Unionsdienst ermittelt wurde.

(95) In der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten die elektronischen Identifizierungsmittel natürlicher und juristischer Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen und europäische Brietaschen für die Digitale Identität bereitstellen und anerkennen müssen, um natürlichen und juristischen Personen die Ausübung des Rechts auf sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und auf Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union zu ermöglichen und zu erleichtern. Kapitalgesellschaften und Handelsgesellschaften, die die überwiegende Mehrheit der meldepflichtigen Unternehmen darstellen, werden in der Union durch eine einheitliche europäische Kennung (EUID) identifiziert, die von dem Unternehmensregister, in dem sie eingetragen sind, automatisch zugewiesen wird. Diese EUID ermöglicht eine überprüfte, aktuelle und in der gesamten Union gültige Identifizierung über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS). Mit dieser Richtlinie wird

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

³⁹ Konsolidierte Fassung: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/2024-10-18>).

sichergestellt, dass die EUID ebenso zur Identifizierung des Steuerpflichtigen verwendet werden kann wie die Steueridentifikationsnummer.

- (EU) 2016/2258
- Erwägungsgrund 3 (angepasst)
- neu

- (96) Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß ~~dieser Richtlinie~~ ~~2011/16/EU~~ durch die Finanzinstitute wirksam überwachen zu können, benötigen die Steuerbehörden Zugang zu den im Rahmen der Geldwäschebekämpfung gewonnenen Informationen, ~~die gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer eingeholt wurden~~. Ohne einen solchen Zugang wäre es diesen Behörden nicht möglich, zu überwachen, zu prüfen und zu bestätigen, dass die Finanzinstitute ~~diese Richtlinie~~ ~~2011/16/EU~~ ordnungsgemäß anwenden, indem sie die wirtschaftlichen Eigentümer zwischengeschalteter Strukturen korrekt ermitteln und melden. Für die Zwecke des Informationsaustauschs über das Eigentum an und die Einkünfte aus Immobilien ist es auch wichtig, den Steuerbehörden Zugang zu der gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 eingerichteten zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zu gewähren.

- (EU) 2016/2258
- Erwägungsgrund 5 (angepasst)
- neu

- (97) Es ist daher notwendig, dass Steuerbehörden Zugang zu Informationen, Verfahren, Unterlagen und Mechanismen der Geldwäschebekämpfung gewährt wird, damit sie ihren Pflichten zur Überwachung der korrekten Anwendung ~~dieser Richtlinie~~ ~~2011/16/EU~~ nachkommen können und damit das Funktionieren aller in ~~jener~~ ~~dieser Richtlinie~~ vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden gewährleistet ist. Damit der Zugang wirksam und effizient ist, sollte er unmittelbar und direkt sein und in digitaler Form erfolgen.

- neu

- (98) Um sicherzustellen, dass Informationen ausgetauscht werden können, die sich auf nationaler Ebene im Besitz von Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats befinden und für Steuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat benötigt werden, sollte den Steuerbehörden darüber hinaus Zugang zu Verwaltungsregistern und Rentendatenbanken anderer Regierungsbehörden in deren jeweiligem Mitgliedstaat gewährt werden.

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>).

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 40 (angepasst)
--

- (99) Die Mindestaufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen von Informationen, die im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß
- dieser Richtlinie ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ erlangt wurden, sollte nicht länger als erforderlich, jedoch keinesfalls kürzer als fünf Jahre sein. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist.
-

▪ 2011/16/EU Erwägungsgrund 27 (angepasst)
▪ neu

- (100) Jeder Informationsaustausch ▪ Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ▪ , auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, unterliegt ▪ der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ ▪ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² ▪ ~~den Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Allerdings sollten Beschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten nach der Richtlinie 95/46/EG erwogen werden, um die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e jener Richtlinie genannten Interessen zu schützen. Solche Beschränkungen sind angesichts der potenziellen Einnahmehausfälle für die Mitgliedstaaten und der wesentlichen Bedeutung der von der vorliegenden Richtlinie erfassten Informationen für eine wirksame Betrugsbekämpfung erforderlich und verhältnismäßig.~~ ▪ Ist es für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten, so sollte dies im Einklang mit dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere mit den dortigen Vorschriften über die Rechte betroffener Personen und den Sicherheitsverpflichtungen, erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679. ▪

⁴¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁴² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

▪ 2014/107/EU Erwägungsgrund 12

- (101) MELDENDE FINANZINSTITUTE, übermittelnde Mitgliedstaaten und empfangende Mitgliedstaaten sollten in ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche die im Einklang mit dieser Richtlinie verarbeiteten Informationen nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte die maximale Vorhaltezeit unter Zugrundelegung der im innerstaatlichen Steuerrecht der einzelnen für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehenen Verjährungsfristen festgelegt werden.

▪ (EU) 2021/514 Erwägungsgrund 33 (angepasst) ▪ neu

- (102) Um eine Verletzung des Datenschutzes zu vermeiden und potenziellen Schaden zu begrenzen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Sicherheit aller Daten, die zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~
 - dieser Richtlinie ~~ausgetauscht werden, zu verbessern. Daher ist es zweckmäßig, die genannte~~
 - Richtlinie durch Vorschriften
 - enthalten~~zu ergänzen~~, mit denen das von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu befolgende Verfahren im Falle einer Verletzung des Datenschutzes in einem Mitgliedstaat sowie im Falle einer solchen Verletzung innerhalb des
 - sicheren digitalen Informationsaustauschs (Secure Digital Information Exchange, SDIE)
 - CCN festgelegt wird. Angesichts der Sensibilität der Daten, die Gegenstand einer Verletzung des Datenschutzes sein können, wäre es zweckmäßig, geeignete Maßnahmen vorzusehen, wie etwa das Ersuchen um
 - Aussetzung des Informationsaustauschs mit dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen die Verletzung eingetreten ist, ~~und die Aussetzung dieses Austauschs~~ oder die Aussetzung des Zugangs zum
 - SDIE
 - CCN für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, bis der Verletzung des Datenschutzes Abhilfe geleistet wurde. Angesichts des technischen Charakters der Verfahren zum Austausch von Daten sollten die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen praktischen Modalitäten für die Umsetzung der Verfahren, die im Falle einer Verletzung des Datenschutzes zu befolgen sind, und die Maßnahmen, die zur Verhinderung künftiger derartiger Verletzungen zu ergreifen sind, vereinbaren.

▪ (EU) 2023/2226 Erwägungsgrund 41
--

- (103) MELDENDE FINANZINSTITUTE, Intermediäre, meldende Plattformbetreiber, meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Legen zwei oder mehr dieser Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so gelten sie als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche. Beispielsweise gelten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als gemeinsam für das Zentralverzeichnis Verantwortliche, wenn sie sich gemeinsam auf die zu

verarbeitenden personenbezogenen Daten und die Art und Weise der Verarbeitung geeinigt haben.

- (EU) 2021/514
- Erwägungsgrund 32 (angepasst)
- neu

- (104) Um die am Austausch von Informationen im Rahmen dieser Richtlinie beteiligten Steuerverwaltungen zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten ~~mit Unterstützung der Kommission~~ diesbezügliche praktische Modalitäten erarbeiten, einschließlich gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, einer Vereinbarung zwischen Auftragsverarbeitern und Verantwortlichen, oder entsprechender Musterabkommen. Nur Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, dürfen auf die gemäß ▪ dieser Richtlinie ▪ ~~der Richtlinie 2011/16/EU~~ übermittelten Informationen und auf die elektronisch über ▪ den SDIE ▪ ~~das CCN~~ übermittelten Informationen zugreifen und nur, sofern dies für die Pflege, Wartung und Entwicklung des ▪ SDIE ▪ Zentralverzeichnisses über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und des CCN notwendig ist. Die Kommission ist auch dafür zuständig, die Sicherheit des ▪ SDIE ▪ Zentralverzeichnisses über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und des CCN zu gewährleisten.
-

- neu

- (105) Um den Steuerpflichtigen mehr Sicherheit zu bieten und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU zu gewährleisten, sieht diese Richtlinie die Möglichkeit vor, weitere gemeinsame Regeln für die in einigen der spezifischen Kennzeichen enthaltenen Kriterien festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte sollten den Steuerpflichtigen und den Steuerverwaltungen detaillierte, klare Vorschriften über die Kriterien für die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil II Abschnitt D Nummer 2 Buchstaben a und b an die Hand geben, um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten, den Befolgungsaufwand zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass sich solche Maßnahmen auf die Durchführungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Besteuerung sowie auf die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten auswirken werden. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dem Rat die Befugnis zu übertragen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
-

- 2011/16/EU
- Erwägungsgrund 17

- (106) Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist notwendig, um die Verfahren der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch sowie die bewährten Praktiken auf den betreffenden Gebieten ständig zu überprüfen.

▪ neu

(107) Die Effizienz der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sollte regelmäßig auf der Grundlage statistischer Angaben bewertet werden, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch Statistiken an ihre jeweiligen nationalen statistischen Ämter sowie länderbezogene Berichte an ihre nationale statistische Stelle weitergeben, damit diese Eurostat im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ zuverlässige und aktuelle Informationen zur Verfügung stellen können. Um die Transparenz zu erhöhen und die Verwendung der im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs erhaltenen Informationen und die damit verbundenen Ergebnisse zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten einige wesentliche Leistungsindikatoren veröffentlichen. Die Kommission sollte auch auf Basis der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten bestimmte Informationen veröffentlichen können.

▪ (EU) 2025/872
Erwägungsgrund 10

(108) Nach der Richtlinie (EU) 2022/2523 können Mitgliedstaaten, in denen nicht mehr als zwölf oberste Muttergesellschaften von Gruppen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, gelegen sind, sich für die Option entscheiden, die PES und die SES für einen begrenzten Zeitraum nicht anzuwenden. In solchen Fällen sollten diese Mitgliedstaaten – sofern es sich nicht um ANES-Mitgliedstaaten handelt – die Vorschriften für den Austausch von ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN erst dann anwenden (d. h. die Informationen empfangen und senden), wenn der für diese Option geltende Zeitraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 endet.

▪ neu

(109) Diese Richtlinie gilt parallel zur Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, mit der die Vorschriften über die Haftung und Rechenschaftspflicht der Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, harmonisiert und in der gesamten Union geltende Sorgfaltspflichten festgelegt werden, und steht voll und ganz mit ihr im Einklang. Diese Richtlinie lässt die in der genannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen unberührt und ergänzt sie.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/2024-12-26>.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.)

- (110) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Wenn in dieser Richtlinie bestimmt ist, dass den Steuerbehörden der Zugang zu personenbezogenen Daten gesetzlich zu gewähren ist, erfordert das — unbeschadet der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats — nicht zwingend einen parlamentarischen Rechtsakt. Eine solche Vorschrift sollte jedoch klar und präzise sein, und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihr unterliegen, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte klar und vorhersehbar sein.

- (111) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ angehört und hat am [XXX]⁴⁶ eine Stellungnahme abgegeben.
- (112) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Grundrechte und Grundsätze, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vollständig gewahrt bleiben, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens sowie der Kommunikation, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die unter anderem in den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta festgeschrieben sind. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel einer wirksamen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung mit dem Gebot in Einklang bringen, in den nationalen Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte zu gewährleisten, und jede Einschränkung dieser Rechte muss gesetzlich vorgesehen sein, ihren Wesensgehalt achten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta entsprechen.
- (113) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, auch wenn mit dieser Richtlinie die nationalen verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfe der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert werden und die Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit erfordert, dass bestimmte Ermittlungsschritte in begründeten Fällen ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Steuerpflichtigen unternommen werden können, im Einklang mit ihren Verpflichtungen, unter anderem im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention, sicherstellen, dass Personen, deren Rechte durch Ermittlungs- oder Offenlegungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie beeinträchtigt werden, nach nationalem Recht Zugang zu einer wirksamen Überprüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige und unparteiische Stelle haben, die dafür zuständig ist, innerhalb einer angemessenen Frist die

⁴⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁴⁶ [...]

Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu prüfen, einschließlich der Einhaltung der geltenden Bedingungen in Bezug auf ihre Begründung, ihren Anwendungsbereich und alle einschlägigen Vorrechte oder Schutzmaßnahmen.

▪ (EU) 2015/2376
Erwägungsgrund 23

(114) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich eine effiziente Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter Bedingungen, die mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen der erforderlichen Einheitlichkeit und Wirksamkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

▪ neu

(115) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.

(116) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung unberührt lassen —

▪ 2011/16/EU
▪ neu

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie legt die Regeln und Verfahren fest, nach denen die Mitgliedstaaten untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die ~~für~~ die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 genannten Steuern ~~▪ betreffen ▪ voraussichtlich erheblich sind.~~

(2) Diese Richtlinie legt ferner Bestimmungen für den Austausch der Informationen nach Absatz 1 auf elektronischem Wege sowie die Regeln und Verfahren fest, nach denen die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fragen der Koordinierung und der Bewertung zusammenarbeiten sollen.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten. Sie berührt auch nicht die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten, einschließlich bi- oder multilateralen Abkommen, erwachsen.

▪ neu

(4) Die Mitgliedstaaten führen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie keine innerstaatlichen Meldepflichten ein oder erhalten diese aufrecht, mit denen weitgehend die Erhebung, Meldung oder Übermittlung von Informationen dupliziert wird, die gemäß Kapitel II dieser Richtlinie zu melden sind.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 liegt eine Duplizierung durch eine innerstaatliche Meldepflicht vor, wenn diese Pflicht die Meldung derselben oder weitgehend ähnlicher Daten seitens derselben oder gleichwertiger Kategorien von berichtenden Rechtsträgern oder Personen innerhalb eines Zeitrahmens, der mit dem in dieser Richtlinie vorgeschriebenen vergleichbar ist, erfordert.

▪ 2011/16/EU

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erhoben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt diese Richtlinie nicht für die Mehrwertsteuer und Zölle oder für Verbrauchsteuern, die in anderen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst sind. Diese Richtlinie gilt auch nicht für Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, die an den Mitgliedstaat, eine Gliederungseinheit des Mitgliedstaats oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu leisten sind.

(3) In keinem Fall sind die Steuern im Sinne von Absatz 1 dahingehend auszulegen, dass sie Folgendes einschließen:

- a) Gebühren, wie sie für von Behörden ausgestellte Bescheinigungen und andere Dokumente erhoben werden, oder
- b) vertragliche Gebühren, wie etwa Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe.

(4) Diese Richtlinie gilt für die in Absatz 1 genannten Steuern, die in dem Gebiet erhoben werden, auf das die Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union Anwendung finden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „zuständige Behörde“ eines Mitgliedstaats die Behörde, die als solche von diesem Mitgliedstaat benannt worden ist. Ein zentrales Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Bediensteter, die gemäß dieser Richtlinie tätig werden, gelten bei Bevollmächtigung gemäß Artikel 29 ebenfalls als zuständige Behörde;
2. „zentrales Verbindungsbüro“ die als solche benannte Stelle, die für die Verbindungen zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hauptverantwortlich zuständig ist;
3. „Verbindungsstelle“ jede andere Stelle als das zentrale Verbindungsbüro, die als solche benannt worden ist, um nach Maßgabe dieser Richtlinie Informationen direkt auszutauschen;
4. „zuständiger Bediensteter“ jeden Bediensteten, der zum direkten Informationsaustausch nach Maßgabe dieser Richtlinie befugt ist;
5. „ersuchende Behörde“ das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen stellt;
6. „ersuchte Behörde“ das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt;
7. „behördliche Ermittlungen“ alle von den Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Aufgaben vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und andere Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der Steuervorschriften sicherzustellen;
8. „Austausch von Informationen auf Ersuchen“ den Austausch von Informationen auf der Grundlage eines Ersuchens, das der ersuchende Mitgliedstaat an den ersuchten Mitgliedstaat in einem bestimmten Fall stellt;

▪ 2016/881 Art. 1 Nr. 1

9. „automatischer Austausch“

▪ 2025/872 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a

- a) ~~für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a bis 8ac~~ die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen;

▪ 2016/881 Art. 1 Nr. 1

- b) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 3a die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen an den jeweiligen Ansässigkeitsmitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen;

▪ 2025/872 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a

c) zur die Zwecke anderer Bestimmungen dieser Richtlinie als Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3a sowie Artikel 8a bis 8ae die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieser Nummer.

▪ neu

10. „verfügbare Informationen“ für die Zwecke des Artikels 4 Informationen, die sich im Besitz von im Namen des Staates handelnden Behörden in Registern und Datenbanken befinden und die den Steuerbehörden des Mitgliedstaates, der die Informationen übermittelt, auf elektronischem Wege in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind;

▪ 2011/16/EU

▪ neu

~~11.10.~~ „spontaner Austausch“ die nicht systematische Übermittlung von Informationen zu jeder Zeit an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen;

12.11. „Person“

- a) eine natürliche Person;
- b) eine juristische Person;
- c) sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder
- d) alle anderen Rechtsvereinbarungen gleich welcher Art und Form — mit oder ohne Rechtspersönlichkeit — die Vermögensgegenstände besitzen oder verwalten, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von dieser Richtlinie erfassten Steuern unterliegen;

~~13.12.~~ „auf elektronischem Wege“ die Verwendung elektronischer Anlagen zur Verarbeitung (einschließlich der Datenkomprimierung) und zum Speichern von Daten und unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren ▪ das Verwenden technologischer Systeme oder Instrumente jeglicher Art, um Daten in nichtphysischer Form zu verarbeiten, zu übermitteln oder zu speichern, und zwar unabhängig von der verwendeten spezifischen Infrastruktur oder Übermittlungsmethode ▪ ;

13. „CCN-Netz“ die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes (common communication network — CCN), die von der Union für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern entwickelt wurde;

▪ neu

14. „sicherer digitaler Informationsaustausch“ bzw. „Secure Digital Information Exchange (SDIE)“ die von der Union eingerichtete gemeinsame Plattform, die eine sichere, interoperable Übermittlung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Zoll und Steuern ermöglichen soll, und zwar unabhängig von der zugrunde liegenden Kommunikationsinfrastruktur und den zugrunde liegenden Technologien bzw. technischen Lösungen, die zur Unterstützung dieser Übermittlungsvorgänge verwendet werden;

▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 1
Buchst. b

15.14. „grenzüberschreitender Vorbescheid“ eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, auch wenn sie bzw. es im Zuge einer Steuerprüfung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wird, sofern sie bzw. es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie bzw. es wird von bzw. im Namen der Regierung oder der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats oder einer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheit eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erteilt, geändert oder erneuert, unabhängig davon, ob sie bzw. es tatsächlich verwendet wird,
- b) sie bzw. es wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert, und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen,
- c) sie bzw. es betrifft die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zur Handhabung oder Durchsetzung der Steuergesetze eines Mitgliedstaats oder seiner gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden,

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 1
Buchst. b

- d) sie bzw. es bezieht sich auf eine grenzüberschreitende Transaktion oder auf die Frage, ob durch die Tätigkeiten, denen eine Person in einem anderen Rechtsraum nachgeht, eine Betriebsstätte gegründet wird oder nicht, oder auf die Frage, ob eine natürliche Person in dem Mitgliedstaat, der den Vorbescheid erteilt, steuerlich ansässig ist oder nicht, und

▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 1
Buchst. b

- e) sie bzw. es wird vor den Transaktionen oder den Tätigkeiten in dem anderen Rechtsraum, die möglicherweise als Gründung einer Betriebsstätte zu betrachten sind, oder vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion bzw. die Transaktionen oder Tätigkeiten erfolgten, erteilt.

Die grenzüberschreitende Transaktion kann unter anderem Investitionen, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder den Einsatz materieller oder immaterieller Güter umfassen, wobei der Empfänger des grenzüberschreitenden Vorbescheids nicht unmittelbar beteiligt sein muss;

16.15. „Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung“ eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung — auch wenn sie bzw. es im Zuge einer Steuerprüfung getroffen, geändert oder erneuert wird —, sofern sie bzw. es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie bzw. es wird von bzw. im Namen der Regierung oder der Steuerbehörde eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder seiner bzw. ihrer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden, getroffen, geändert oder erneuert, unabhängig davon, ob sie tatsächlich verwendet wird oder nicht,
- b) sie bzw. es wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen getroffen, geändert oder erneuert, und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen, und
- c) sie bzw. es legt im Vorfeld grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geeignete Kriterien zur Bestimmung der Verrechnungspreise für die betreffenden Transaktionen fest oder regelt die Zuweisung von Gewinnen an eine Betriebsstätte.

Es handelt sich um verbundene Unternehmen, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines anderen Unternehmens beteiligt ist oder wenn ein und dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind.

Verrechnungspreise sind Preise, zu denen ein Unternehmen materielle oder immaterielle Güter auf verbundene Unternehmen überträgt oder Dienstleistungen für ein verbundenes Unternehmen erbringt;

17.16. „grenzüberschreitende Transaktion“ für die Zwecke der Nummer 1514 eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen, bei der

- a) nicht alle an der Transaktion oder Reihe von Transaktionen beteiligten Parteien in dem den grenzüberschreitenden Vorbescheid erteilenden, ändernden oder erneuernden Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind,
- b) eine der an der Transaktion oder Reihe von Transaktionen beteiligten Parteien gleichzeitig in mehreren Rechtsräumen steuerlich ansässig ist,
- c) eine der an der Transaktion oder Reihe von Transaktionen beteiligten Parteien über eine Betriebsstätte Geschäftstätigkeiten in einem anderen Rechtsraum nachgeht und die Transaktion oder Reihe von Transaktionen Teil der Geschäftstätigkeiten der Betriebsstätte ist oder deren gesamte Geschäftstätigkeiten ausmachen. Bei einer grenzüberschreitenden Transaktion oder Reihe von grenzüberschreitenden Transaktionen kann es sich auch um Vorkehrungen handeln, die von einer Person in Bezug auf Geschäftstätigkeiten in einem anderen Rechtsraum getroffen werden, denen sie über eine Betriebsstätte nachgeht, oder

- d) es sich um eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen handelt, die grenzübergreifende Auswirkungen haben.

Für die Zwecke der Nummer ~~1615~~ bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Transaktion“ eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen, an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, die nicht alle im Gebiet ein und desselben Rechtsraums steuerlich ansässig sind, oder bei denen eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen grenzübergreifende Auswirkungen haben;

~~18.17.~~ Für die Zwecke der Nummern ~~1615~~ und ~~1716~~ bezeichnet „Unternehmen“ jede Form von Geschäftstätigkeit;

- 2018/822 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b
- neu

19.18. „grenzüberschreitende Gestaltungen“ eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der

- unter den Buchstaben a bis e genannten
- folgenden

 Bedingungen erfüllt ist,

- es sei denn, die unter Buchstabe f genannten Bedingungen treffen zu

 :

- a) Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- b) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig;
- c) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;
- d) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;
- e) eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer;

- neu

f) jeder der an den Gestaltungen Beteiligten ist entweder Teil

- i) einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe, die für den Steuerzeitraum in den Anwendungsbereich der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates oder – im Falle von Drittländern – der OECD-Mustervorschriften fällt, es sei denn, die oberste Muttergesellschaft dieser multinationalen Unternehmensgruppe ist in einem Hoheitsgebiet ansässig, in dem für den Steuerzeitraum eine anerkannte Side-by-Side-Regelung gilt; oder

ii) einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe, die für den Steuerzeitraum in den Anwendungsbereich der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates oder – im Falle von Drittländern – der OECD-Mustervorschriften fällt, und direkt oder indirekt von einer OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT gehalten wird, die in einem Hoheitsgebiet ansässig ist, in dem für den Steuerzeitraum eine anerkannte Side-by-Side-Regelung gilt, und beide der folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) der Beteiligte unterliegt für den Steuerzeitraum einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer; 2) im Zusammenhang mit dieser Steuer wird weder eine Erstattung noch ein direkter oder indirekter finanzieller Vorteil gewährt.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck „Hoheitsgebiet, in dem eine anerkannte Side-by-Side-Regelung gilt“ ein Hoheitsgebiet, das im Zentralregister der OECD für die Zwecke der globalen Mindestbesteuerung – im Einklang mit der Vereinbarung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 für ein Side-by-Side-Paket (OECD/G20 Inclusive Framework on a Side-by-Side Package) vom 5. Januar 2026 – als Hoheitsgebiet mit diesem Status gemeldet ist.

- 2018/822 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b (angepasst)
- neu

Für die Zwecke der Nummern ~~1918~~ bis ~~2325~~ dieses Artikels, des Artikels ~~8ab~~ und des Anhangs IV kann es sich bei einer Gestaltung auch um eine Reihe von Gestaltungen handeln. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen;

~~20.19.~~ „meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung“ jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mindestens eines der in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen aufweist;

~~21.20.~~ „Kennzeichen“ ein Merkmal oder eine Eigenschaft einer grenzüberschreitenden Gestaltung gemäß Anhang IV, das bzw. die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeutet;

~~22.21.~~ „Intermediär“ jede Person ▪ oder jede Rechtsvereinbarung, beispielsweise eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung ▪, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet.

Dieser Ausdruck bezeichnet auch jede Person, die — unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens und Verständnisses, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind, — weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat. Jede Person hat das Recht, Beweise zu erbringen, wonach sie nicht wusste oder vernünftigerweise nicht

wissen konnte, dass sie an einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt war. Die betreffende Person kann zu diesem Zweck alle relevanten Fakten und Umstände sowie verfügbaren Informationen und ihr einschlägiges Fachwissen und Verständnis geltend machen.

Damit eine Person als Intermediär fungieren kann, muss sie mindestens eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- a) Sie ist in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig;
- b) sie hat eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden;
- c) sie ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats;
- d) sie ist in einem Mitgliedstaat Mitglied in einer Organisation für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen;

23.22. „relevanter Steuerpflichtiger“ jede Person, der eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird oder die bereit ist, eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umzusetzen, oder die den ersten Schritt einer ▪ meldepflichtigen ▪ ~~solchen~~ Gestaltung umgesetzt hat;

24.23. „verbundenes Unternehmen“ für die Zwecke des Artikels 8~~ab~~ eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:

- a) Eine Person ist an der Geschäftsleitung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese ausüben kann;
- b) eine Person ist über eine Holdinggesellschaft, die über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügt, an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt;
- c) eine Person ist über ein Eigentumsrecht, das unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des Kapitals beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt;
- d) eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne einer anderen Person.

Falls mehr als eine Person gemäß den Buchstaben a bis d an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Falls dieselben Personen gemäß den Buchstaben a bis d an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Für die Zwecke dieser Nummer wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die bzw. das von der anderen Person gehalten werden/wird.

Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe c durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % gilt als Halter von 100 % der Stimmrechte.

Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und ihre Verwandte in aufsteigender oder absteigender gerader Linie werden als eine einzige Person behandelt;

24. „marktfähige Gestaltung“ eine grenzüberschreitende Gestaltung, die konzipiert wird, vermarktet wird, umsetzungsbereit ist oder zur Umsetzung bereitgestellt wird, ohne dass sie individuell angepasst werden muss;

25. „maßgeschneiderte Gestaltung“ jede grenzüberschreitende Gestaltung, bei der es sich nicht um eine marktfähige Gestaltung handelt;

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 1 Buchst. D
(angepasst)

25.26. ~~Der Ausdruck~~ „gemeinsame Prüfung“ ~~bezeichnet~~ behördliche Ermittlungen, die gemeinsam von den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten und in Bezug auf eine oder mehrere Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten durchgeführt werden;

26.27. ~~Der Ausdruck~~ „Verletzung des Datenschutzes“ ~~bezeichnet~~ eine Sicherheitsverletzung, die intolge vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen, einer Fahrlässigkeit oder eines Unfalls zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung von Informationen oder zu einem Vorfall des unangemessenen oder unbefugten Zugangs zu bzw. der unangemessenen oder unbefugten Offenlegung oder Nutzung von Informationen, unter anderem von übermittelten, gespeicherten oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten, führt. Eine Verletzung des Datenschutzes kann die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten betreffen;

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 1
Buchst. c (angepasst)
▪ neu

27.28. „Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden“ Dividenden oder sonstige im Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen als Dividenden behandelte Einkünfte, die ▪ in Bezug ▪ auf ein anderes Konto ▪ eingezahlt oder diesem gutgeschrieben werden ▪ als:

a) ein VERWAHRKONTO im Sinne von Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 3 ~~eingezahlt oder diesem gutgeschrieben werden;~~

▪ neu

b) eine Eigenkapitalbeteiligung an einem INVESTMENTUNTERNEHMEN im Sinne des Anhangs I Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a oder b;

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 1
Buchst. c

29. „Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind“

VERSICHERUNGSVERTRÄGE mit Ausnahme von RÜCKKAUFSAHIGEN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN, die gemäß Anhang I Abschnitt I meldepflichtig sind und bei denen Leistungen aus den Verträgen im Todesfall eines Versicherungsnehmers zu zahlen sind;

~~28.30.~~ „Distributed-Ledger-Adresse“ eine Distributed-Ledger-Adresse gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷;

~~29.31.~~ „Kunde“ für die Zwecke des Artikels ~~8ab~~ einen Intermediär oder relevanten Steuerpflichtigen, der im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung Dienstleistungen, einschließlich Unterstützung, Beratung, Rechtsberatung oder Anleitung, von einem Intermediär erhält, der der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b (angepasst)
- neu

Im Zusammenhang mit diesem Artikel, ~~Artikel 8 Absätze 3a und 7a und Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 5~~ dieser Richtlinie sowie Anhang IV dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I ~~Abschnitt III~~ dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit ~~Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 25 Absätze 3 und 4~~ Artikel 40 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I ~~Abschnitt VIII~~, ~~Anhang V Abschnitt I~~ oder ~~Anhang VI Abschnitt IV~~ dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel ~~78aa~~ dieser Richtlinie und Anhang III ~~Abschnitt I~~ dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang III dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit ~~Artikel 8ac~~ den Artikeln 9, 10 und 11 dieser Richtlinie und Anhang V dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang V ~~Abschnitt I~~ dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit ~~Artikel 8ad~~ den Artikeln 12, 13 und 14 dieser Richtlinie und Anhang VI dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang VI ~~Abschnitt IV~~ dieser Richtlinie hat.

▪ Für die Zwecke ▪ ~~Im Zusammenhang mit den Artikeln~~ ▪ der Nummer 19 dieses Artikels ▪, ~~der Artikel 158ac und 229a~~ sowie des Anhangs VII der vorliegenden Richtlinie ▪ gelten die ▪ ~~hat jeder Ausdruck die gleiche Bedeutung wie in den entsprechenden Definitionen in~~ Artikel 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 16 Absätze 4, 6, 8 und 11, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absätze 4 und 6, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 47

⁴⁷ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ~~des Rates~~⁴⁸
• festgelegten Definitionen •. Darüber hinaus hat jeder großgeschriebene Ausdruck die gleiche Bedeutung wie in den entsprechenden Definitionen in Anhang VII Abschnitt I der vorliegenden Richtlinie.

• 2011/16/EU (angepasst)

KAPITEL II

⊗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER ⊗ INFORMATIONSAUSTAUSCH

ABSCHNITT I

~~VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH~~

⊗ AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER EINKÜNFTE AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT, AUFSICHTSRATS- ODER VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN, RUHEGEHÄLTER, EIGENTUM AN UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN UND EINKÜNFTE DARAUS, LIZENZGEBÜHREN UND DIVIDENDEN VON UNTERNEHMEN, DEREN ANTEILE NICHT IN EINEM BANKDEPOTKONTO VERWAHRT WERDEN ⊗

~~ARTIKEL 8~~

~~Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs~~

Artikel 4

• Umfang und Bedingungen •

• 2023/2226 Art. 1 Nr. 2
Buchst. a (angepasst)
• neu

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats alle • verfügbaren Informationen • ~~Informationen, die über ansässige Personen des anderen Mitgliedstaats in Bezug auf • alle • die folgenden bestimmten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie jeweils im Sinne des nationalen Rechts des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats zu verstehen sind, verfügbar sind:~~

a) Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit,

⁴⁸

~~Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).~~

- b) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
- c) Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten, die nicht von anderen Rechtsakten der Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind,
- ~~cd~~) Ruhegehälter,
- ~~de~~) Eigentum⁴⁹, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹, an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus,
- ~~ef~~) Lizenzgebühren,
- ~~fe~~) Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, bei denen es sich nicht um Einkünfte aus Dividenden handelt, die gemäß Artikel 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates⁵⁰ von der Körperschaftsteuer befreit sind.

- 2021/514 Art. 1 Nr. 6 Buchst. a (angepasst)
- neu

Für am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Besteuerungszeiträume bemühen sich die Mitgliedstaaten, die durch den Ansässigkeitsmitgliedstaat für Steuerpflichtige ~~ansässige Personen~~ ausgestellte ~~Steueridentifikationsnummer~~ STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER in die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Informationen aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über mindestens zwei der in Unterabsatz 1 aufgeführten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen sie Informationen über in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen übermitteln.

(2) Bis zum 1. Januar 2024 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über mindestens vier der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats Informationen über die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personen übermittelt. Diese Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

- 2023/2226 Art. 1 Nr. 2 Buchst. b

Bis zum 1. Januar 2026 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über mindestens fünf der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats im Wege des automatischen Austauschs

⁴⁹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>).

⁵⁰ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/96/oj>).

der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats Informationen über die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personen übermittelt. Diese Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.

- 2014/107/EU Art. 1 Nr. 2
Buchst. a

~~(2)(3)~~. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats mitteilen, dass sie keine Informationen über eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Arten von Einkünften und Vermögen zu erhalten wünscht. Sie setzt auch die Kommission hiervon in Kenntnis.

- 2014/107/EU Art. 1 Nr. 2
Buchst. d (angepasst)
- neu

~~(3)(6)~~. Die Übermittlung der Informationen erfolgt ~~wie folgt~~:

~~a) für die in Absatz 1 festgelegten Arten von Einkünften und Vermögen mindestens einmal jährlich, ▪ sobald die Informationen verfügbar werden, spätestens jedoch ▪ innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ▪ Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Information verfügbar wurde.~~

b) für die in Absatz 3a festgelegten Informationen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des entsprechenden Meldezeitraums, auf den sich die Information bezieht.

(7) Die Kommission legt gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 2 vor dem in Artikel 29 Absatz 1 genannten Zeitpunkt die praktischen Regelungen des automatischen Informationsaustauschs fest.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

ABSCHNITT II

⊠ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN ⊠

Artikel 5

Umfang und Bedingungen

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine MELDENDEN FINANZINSTITUTE zur Befolgung der in den Anhängen I und II enthaltenen Melde- und Sorgfaltsvorschriften und zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung und Einhaltung jener Vorschriften im Einklang mit Anhang I Abschnitt IX zu verpflichten.

Gemäß den geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften in den Anhängen I und II tauscht die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats innerhalb der in Absatz ~~36 Buchstabe b~~ festgelegten Frist nach einem automatisierten Verfahren die folgenden Informationen über ein

MELDEPFLICHTIGES KONTO in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 mit der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats aus:

- a) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die KONTOINHABER ist, sowie bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Anhängen I und II eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN ermittelt wurden, die MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN sind, Name, Anschrift und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS sowie Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N), Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON,
- b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden),
- c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des MELDENDEN FINANZINSTITUTS;
- d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des BARWERTS oder Rückkaufwerts bei RÜCKKAUFFÄHIGEN VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos,
- e) bei VERWAHRKONTEN:
 - i) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
 - ii) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von FINANZVERMÖGEN, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das MELDENDE FINANZINSTITUT als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den KONTOINHABER tätig war,
- f) bei EINLAGENKONTEN der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
- g) bei allen anderen Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das MELDENDE FINANZINSTITUT Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER geleistet wurden,
- h) ob für jeden KONTOINHABER eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde,

- i) die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON, die eine BEHERRSCHENDE PERSON eines RECHTSTRÄGER-KONTOINHABERS ist, eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, und ob für jede solche MELDEPFLICHTIGE PERSON eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde,
- j) die Art des Kontos, ob es sich bei dem Konto um ein BESTEHENDES KONTO oder ein NEUKONTO handelt und ob es sich um ein gemeinsames Konto handelt, einschließlich der Anzahl der KONTOINHABER des gemeinsamen Kontos, sowie
- k) bei EIGENKAPITALBETEILIGUNG an einem INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion(en), aufgrund derer die MELDEPFLICHTIGE PERSON Eigner einer EIGENKAPITALBETEILIGUNG ist.

Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach diesem Absatz und sofern dieser Absatz oder die Anhänge I oder II nichts Gegenteiliges vorsehen, werden der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines MELDEPFLICHTIGEN KONTOS nach den nationalen Rechtsvorschriften des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats bestimmt.

Die Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes haben Vorrang vor Absatz 1 Buchstabe c oder jedem anderen Rechtsinstrument der Union, soweit der betreffende Informationsaustausch in den Geltungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c oder des anderen Rechtsinstruments der Union fallen würde.

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt die in ~~den Unterabsatz 2~~ Buchstaben h bis k genannten Informationen über Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2026.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 2
Buchst. c

~~(7a)(2).~~ Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Rechtsträger und Konten, die als NICHT MELDENDE FINANZINSTITUTE bzw. AUSGENOMMENE KONTEN zu behandeln sind, allen Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c und Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genügen und insbesondere, dass der Status eines FINANZINSTITUTS als NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT oder der Status eines Kontos als AUSGENOMMENES KONTO dem Zweck dieser Richtlinie nicht entgegensteht.

▪ neu

(3) Der automatische Informationsaustausch erfolgt jährlich, sobald die Informationen verfügbar werden, jedoch spätestens neun Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums, auf das bzw. den sich die Informationen beziehen.

-
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)▪ neu |
|--|

ABSCHNITT III

⊗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE VORBESCHIEDE UND VORABVERSTÄNDIGUNGEN ÜBER DIE VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG ⊗

Artikel ~~68a~~

Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem ~~nach dem 31. Dezember 2016~~ ein grenzüberschreitender Vorbescheid oder eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurde, übermittelt im Wege des automatischen Austauschs den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission die Informationen darüber, mit der Einschränkung, die für die Fälle nach Absatz ~~78~~ dieses Artikels gemäß den geltenden ~~nach Artikel 21 angenommenen praktischen Regelungen~~ gilt.

-
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 3
(angepasst) |
|--|

~~2. Ferner übermittelt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Einschränkung nach Absatz 8 dieses Artikels, gemäß den geltenden nach Artikel 21 angenommenen praktischen Regelungen Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem 1. Januar 2017 erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden.~~

~~Falls diese grenzüberschreitenden Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, erfolgt diese Informationsübermittlung unter der Voraussetzung, dass sie am 1. Januar 2014 noch gültig waren.~~

~~Falls diese grenzüberschreitenden Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016 erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, erfolgt diese Informationsübermittlung unabhängig davon, ob sie noch gültig sind oder nicht.~~

~~Die Mitgliedstaaten können Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die vor dem 1. April 2016 für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, ausgenommen diejenigen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben, mit einem im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie~~

~~2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ — gruppenweiten Jahresnettoumsatzerlös von weniger als 40 000 000 EUR (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) in dem Geschäftsjahr, das vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der grenzüberschreitende Vorbescheid bzw. die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wird, von der in diesem Absatz genannten Übermittlung ausnehmen.~~

~~(2)(3)~~ Bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittländern werden vom Geltungsbereich des automatischen Informationsaustausch gemäß diesem Artikel ausgenommen, sofern das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Solche bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung werden gemäß Artikel ~~219~~ ausgetauscht, sofern das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe erlaubt und die zuständige Behörde des Drittlandes die Weitergabe der Informationen genehmigt.

Sollten die bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung jedoch vom automatischen Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 Satz 1 dieses Absatzes ausgenommen sein, so werden stattdessen die Informationen nach Absatz 6 dieses Artikels, die in dem Ersuchen, das zum Treffen einer solchen bilateralen oder multilateralen Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung geführt hat, aufgeführt sind, gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ausgetauscht.

• 2023/2226 Art. 1 Nr. 3
Buchst. a (angepasst)

~~(3)(4)~~ • Absatz 1 gilt • ~~Die Absätze 1 und 2 gelten~~ nicht in Fällen, in denen ein grenzüberschreitender Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft, es sei denn, ein solcher grenzüberschreitender Vorbescheid wurde nach dem 1. Januar 2026 erteilt, geändert oder erneuert und:

- a) der Betrag der Transaktion oder der Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids übersteigt 1500000 EUR (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung), sofern dieser Betrag im grenzüberschreitenden Vorbescheid angegeben ist, oder
- b) in dem grenzüberschreitenden Vorbescheid wird festgestellt, ob eine Person in dem Mitgliedstaat, der den Vorbescheid erteilt, steuerlich ansässig ist oder nicht.

Für die Zwecke des ~~Unterabsatzes 1~~ Buchstabens a und unbeschadet des im grenzüberschreitenden Vorbescheid genannten Betrags umfasst der Betrag des grenzüberschreitenden Vorbescheids im Falle einer Reihe von Transaktionen, die verschiedene Waren, Dienstleistungen oder Vermögenswerte betrifft, den zugrunde liegenden

⁵¹ ~~Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).~~

Gesamtwert. Die Beträge werden nicht aggregiert, wenn dieselben Waren, Dienstleistungen oder Vermögenswerte Gegenstand mehrerer Transaktionen sind.

Ungeachtet des ~~Unterabsatzes 1~~ Buchstabens b schließt der Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide, die natürliche Personen betreffen, keine Vorbescheide über die Quellenbesteuerung in Bezug auf Einkünfte Gebietsfremder aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen oder Ruhegehälter ein.

▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 3

~~(4)(5)~~ Der Informationsaustausch erfolgt

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 7 Buchst. a
(angepasst)

~~a) in Bezug auf die gemäß Absatz 1 ausgetauschten Informationen unverzüglich~~
▪ unmittelbar ▪ nach Erteilen bzw. Treffen, Änderung oder Erneuerung der grenzüberschreitenden Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden.

▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)

~~b) in Bezug auf die gemäß Absatz 2 ausgetauschten Informationen vor dem 1. Januar 2018.~~

~~(5)(6)~~ Die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 ~~den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels~~ zu übermittelnden Informationen müssen Folgendes enthalten:

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 3
Buchst. b

a) Angaben zu der Person — mit Ausnahme von natürlichen Personen, es sei denn, der grenzüberschreitende Vorbescheid betrifft eine natürliche Person und wird gemäß den Absätzen 1 und 34 übermittelt — und gegebenenfalls zu der Gruppe von Personen, der sie angehört;

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 7 Buchst. b

b) eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Reihen von Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, ohne zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder zur Preisgabe von Informationen zu führen, die die öffentliche Ordnung verletzen würde;

- c) das jeweilige Datum der Erteilung bzw. des Treffens, der Änderung oder der Erneuerung des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung;
- d) den Tag des Beginns der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben;
- e) den Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben;
- f) die Art des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung;
- g) den Betrag der Transaktion oder Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, sofern dieser Betrag im grenzüberschreitenden Vorbescheid bzw. in der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung angegeben ist;
- h) im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung eine Beschreibung der bei der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Kriterien oder den Verrechnungspreis;
- i) im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung Angaben zu dem der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Verfahren oder den Verrechnungspreis;
- j) gegebenenfalls Angaben zu den anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind;

- k) gegebenenfalls Identifizierungsangaben zu allen Personen — mit Ausnahme von natürlichen Personen, es sei denn, der grenzüberschreitende Vorbescheid betrifft eine natürliche Person und wird gemäß den Absätzen 1 und ~~34~~ übermittelt — in den anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind (sowie Angaben dazu, zu welchen Mitgliedstaaten die betreffenden Personen in Beziehung stehen); und

- l) Angaben dazu, ob die übermittelten Informationen auf dem grenzüberschreitenden Vorbescheid bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung selbst beruhen oder auf einem Ersuchen gemäß Absatz 23 Unterabsatz 2 dieses Artikels.

~~(7)~~ Zur Erleichterung des Austauschs der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Informationen nimmt die Kommission die zur Umsetzung dieses Artikels erforderlichen praktischen Regelungen an; hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des gemäß Artikel 20 Absatz 5 vorgesehenen Standardformblatts.

~~(6)(8)~~ Die in Absatz 5 ~~Die Informationen nach Absatz 6~~ Buchstaben a, b, h und k dieses Artikels • genannten Informationen • werden der Europäischen Kommission nicht übermittelt.

~~(9)~~ Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nach Absatz 6 Buchstabe j bestätigen der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, unverzüglich — spätestens jedoch innerhalb von sieben Arbeitstagen — und möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt der Informationen. Diese Maßnahme gilt, bis das in Artikel 21 Absatz 5 genannte Verzeichnis einsatzbereit ist.

~~(7)(10)~~ Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 175 ~~und unter Berücksichtigung des Artikels 21 Absatz 4~~ um Übermittlung zusätzlicher Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, ersuchen.

• 2016/881 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)
• neu

ABSCHNITT IV

✗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DEN LÄNDERBEZOGENEN BERICHT ✗

Artikel 8aa

Artikel 7

• Umfang und Bedingungen •

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die in seinem Hoheitsgebiet steuerlich ansässige OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE oder einen anderen BERICHTENDEN RECHTSTRÄGER gemäß Anhang III Abschnitt II zu verpflichten, innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE gemäß Anhang III Abschnitt II einen länderbezogenen Bericht in Bezug auf sein BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR • unter Verwendung des gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 festgelegten Standardformblatts • vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der der länderbezogene Bericht gemäß Absatz 1 eingegangen ist, übermittelt diesen länderbezogenen Bericht mittels automatischem Austausch und innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist an jeden Mitgliedstaat, in dem gemäß den im Bericht enthaltenen Informationen eine oder mehrere GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE des

BERICHTENDEN RECHTSTRÄGERS entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind.

(3) Der länderbezogene Bericht enthält folgende Informationen über die MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE:

a) aggregierte Angaben zur Höhe der Erträge, der Vorsteuergewinne (-verluste), der bereits gezahlten Ertragsteuern, der noch zu zahlenden Ertragsteuern, des ausgewiesenen Kapitals, der einbehaltenen Gewinne sowie zur Beschäftigtenzahl und den materiellen Vermögenswerten ohne flüssige Mittel für alle Steuerhoheitsgebiete, in denen die MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE tätig ist;

b) Angaben zu allen GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, • einschließlich der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER, • wobei der Staat der steuerlichen Ansässigkeit dieser GESCHÄFTSEINHEIT aufzuführen ist und — sofern vom Staat der steuerlichen Ansässigkeit abweichend — der Staat, nach dessen Rechtsvorschriften diese GESCHÄFTSEINHEIT organisiert ist, sowie die Art der wichtigsten Geschäftstätigkeit oder Geschäftstätigkeiten dieser GESCHÄFTSEINHEIT.

(4) Die Übermittlung erfolgt • unverzüglich, jedoch spätestens • innerhalb von 15 Monate nach dem letzten Tag des WIRTSCHAFTSJAHRs der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, auf das sich der länderbezogene Bericht bezieht. ~~Der erste länderbezogene Bericht wird für das WIRTSCHAFTSJAHR der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE übermittelt, das am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnt; die Übermittlung erfolgt innerhalb von 18 Monaten nach dem letzten Tag des betreffenden WIRTSCHAFTSJAHRs.~~

• 2018/822 Art. 1 Nr. 2 (angepasst) • neu

ABSCHNITT V

⊗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MELDEPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE GESTALTUNGEN ⊗

Artikel 8ab

~~Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen~~

Artikel 8

• Umfang und Bedingungen •

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zur Vorlage der ihnen bekannten, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen bei den zuständigen Steuerbehörden zu verpflichten, und zwar innerhalb von ~~30~~ • 90 • Tagen beginnend,

a) an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, oder

b) an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist, oder

e) wenn der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde.

je nachdem, was früher eintritt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sind auch die in Artikel 3 Nummer 21 Absatz 2 genannten Intermediäre zur Vorlage der Informationen innerhalb von 30 Tagen, beginnend an dem Tag, nach dem sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung geleistet haben, verpflichtet.

(2) Im Falle von marktfähigen Gestaltungen ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Intermediär alle drei Monate einen regelmäßigen Bericht mit einer Aktualisierung vorlegt, der neue meldepflichtige Informationen gemäß Absatz 14 Buchstaben a, d, g und h enthält, die seit der Vorlage des letzten Berichts verfügbar geworden sind.

(2)(3) Ist der Intermediär verpflichtet, den zuständigen Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorzulegen, so sind die betreffenden Informationen nur in dem Mitgliedstaat vorzulegen, der in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

- a) der Mitgliedstaat, in dem der Intermediär steuerlich ansässig ist;
- b) der Mitgliedstaat, in dem der Intermediär eine Betriebsstätte hat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden;
- c) der Mitgliedstaat, nach dessen Recht der Intermediär eingetragen ist oder dessen Recht er unterliegt;
- d) der Mitgliedstaat, in dem der Intermediär Mitglied einer Organisation für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen ist.

(3)(4) Besteht gemäß Absatz 23 eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der Intermediär von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 4Buchst. a▪ neu |
|--|

(4)(5) Jeder Mitgliedstaat ergreift alle die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Intermediären alle, die Rechtsanwälte und andere Berufsangehörige sind, die von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind, alle das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

In solchen Fällen ergreift Jeder Mitgliedstaat ergreift alle die erforderlichen Maßnahmen, um alle Intermediäre, alle die von einer denen eine Befreiung von dieser Pflicht gewährt wurde Gebrauch gemacht haben, da sie ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der in

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG aufgeführten Berufsbezeichnungen ausüben[▪], zu verpflichten, ihren Kunden, sofern es sich bei diesen Kunden um einen Intermediär handelt, oder — falls es keinen solchen Intermediär gibt — sofern dieser Kunde der relevante Steuerpflichtige ist, unverzüglich über seine Meldepflichten gemäß Absatz 6 zu unterrichten.

▪ neu

Ungeachtet des Unterabsatzes 2 dieses Absatzes ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um andere Intermediäre, die von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind, ihre beruflichen Tätigkeiten jedoch nicht unter einer der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG aufgeführten Berufsbezeichnungen ausüben, zu verpflichten, jeden anderen Intermediär oder – wenn es keinen solchen Intermediär gibt – den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über deren Meldepflichten gemäß Absatz 6 zu unterrichten.

▪ 2018/822 Art. 1 Nr. 2
▪ neu

(5) Intermediäre können die in ~~Unterabsatz 1 Absatz 4~~ genannte Befreiung nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihre Tätigkeit im Rahmen der für ihren Beruf relevanten nationalen Rechtsvorschriften ausüben.

(6) Für den Fall, dass[▪] zu dem Zeitpunkt, an dem der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde,[▪] kein Intermediär existiert oder der Intermediär den relevanten Steuerpflichtigen oder einen anderen Intermediär über die Anwendung einer Befreiung gemäß Absatz ~~45~~ unterrichtet, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Vorlage von Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung dem anderen unterrichteten Intermediär oder, falls kein solcher existiert, dem relevanten Steuerpflichtigen obliegt.

(7) Der relevante Steuerpflichtige, dem die Meldepflicht obliegt, legt die Informationen innerhalb von ^{▪ 90 ▪} ~~30~~ Tagen vor, beginnend an dem Tag, nach dem ihm die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird oder es zur Umsetzung durch den relevanten Steuerpflichtigen bereit ist oder wenn der erste Schritt deren Umsetzung im Zusammenhang mit dem relevanten Steuerpflichtigen gemacht wurde, ~~je nachdem, was früher eintritt.~~

Ist der relevante Steuerpflichtige verpflichtet, den zuständigen Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorzulegen, so sind die betreffenden Informationen nur den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat vorzulegen, der in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

- a) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist;
- b) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige eine Betriebsstätte hat, der durch die Gestaltung ein Vorteil entsteht;
- c) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige Einkünfte oder Gewinne erzielt, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat;

d) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat.

(8) Besteht gemäß Absatz 7 eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der relevante Steuerpflichtige von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.

(9) Für den Fall, dass mehr als ein Intermediär existiert, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen über die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung allen Intermediären, die an derselben meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt sind, obliegt.

Ein Intermediär ist nur soweit von der Vorlage der Informationen befreit, als er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen gemäß Absatz ~~1314~~ bereits durch einen anderen Intermediär vorgelegt wurden.

(10) Für den Fall, dass die Meldepflicht dem relevanten Steuerpflichtigen obliegt und es mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen gibt, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der relevante Steuerpflichtige, der die Informationen gemäß Absatz 6 vorzulegen hat, derjenige ist, der in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

- a) der relevante Steuerpflichtige, der die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung mit dem Intermediär vereinbart hat;
- b) der relevante Steuerpflichtige, der die Umsetzung der Gestaltung verwaltet.

Ein relevanter Steuerpflichtiger ist nur soweit von der Vorlage der Informationen befreit, als er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen gemäß Absatz 13 bereits durch einen anderen relevanten Steuerpflichtigen vorgelegt wurden.

(11) Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle relevanten Steuerpflichtigen zu verpflichten, der Steuerverwaltung die Informationen über ihre Nutzung der Gestaltung in jedem der Jahre, für die sie sie nutzen, vorzulegen.

▪ Berichtigung, ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 108 (angepasst)

~~12. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Intermediäre und relevante Steuerpflichtige zur Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu verpflichten, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde. Die Intermediäre und die relevanten Steuerpflichtigen legen, sofern betroffen, bis zum 31. August 2020 Informationen über diese meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen vor.~~

▪ 2018/822 Art. 1 Nr. 2
▪ neu

~~(12)(13)~~ Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 11 vorgelegt wurden, übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten die in Absatz ~~1314~~ aufgeführten Informationen im Wege eines automatischen Austauschs ~~gemäß den praktischen Regelungen nach Artikel 21.~~

~~(13)(14)~~ Die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Absatz ~~1243~~ zu übermittelnden Informationen umfassen soweit anwendbar Folgendes:

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 4
Buchst. b

a) die Angaben zu den Intermediären — mit Ausnahme von aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nach Absatz ~~45~~ von der Meldepflicht befreiten Intermediären — und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), der Steueransässigkeit und der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER sowie gegebenenfalls der Personen, die als verbundene Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen gelten;

▪ 2018/822 Art. 1 Nr. 2

b) Einzelheiten zu den in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen, die bewirken, dass die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig ist;

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 4
Buchst. b

c) eine Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, soweit vorhanden einschließlich eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der sie allgemein bekannt ist, und eine Beschreibung der relevanten Gestaltungen sowie alle sonstigen Informationen, die den zuständigen Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos helfen könnten und die nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde;

▪ 2018/822 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)
▪ neu

d) das Datum, an dem der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde ~~oder gemacht werden wird;~~

e) Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung bilden;

f) den Wert der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung;

g) die Angabe des Mitgliedstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten ▪ bzw. Drittländer ▪, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind;

h) Angaben zu allen anderen Personen in einem Mitgliedstaat ▪ oder einem Drittland ▪, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten sie in Beziehung stehen.

~~(14)(15)~~ Die Tatsache, dass eine Steuerverwaltung nicht auf eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung reagiert, impliziert in keiner Weise die Anerkennung der Gültigkeit oder der steuerlichen Behandlung dieser Gestaltung.

~~(16)~~ Zur Erleichterung des in Absatz 13 genannten Informationsaustauschs nimmt die Kommission die zur Umsetzung dieses Artikels erforderlichen praktischen Regelungen an; hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Absatz 14 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des gemäß Artikel 20 Absatz 5 vorgesehenen Standardformblatts.

~~(15)(17)~~ Die Kommission hat keinen Zugang zu Informationen im Sinne des Absatzes ~~13~~~~14~~ Buchstaben a, c und h.

~~(16)(18)~~ Der automatische Informationsaustausch erfolgt ~~▪~~, sobald die Informationen verfügbar werden, jedoch spätestens ~~▪ innerhalb eines Monats ▪~~ einen Monat ~~▪~~ nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden. ~~Die ersten Informationen werden bis zum 31. Oktober 2020 übermittelt.~~

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 8 (angepasst) ▪ neu

ABSCHNITT VI

⊗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH DER VON PLATTFORMBETREIBERN GEMELDETEN INFORMATIONEN ⊗

~~Artikel 8ae~~

~~Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Austauschs der von PLATTFORMBETREIBERN gemeldeten Informationen~~

Artikel 9

• Umfang und Bedingungen •

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER zu verpflichten, die in Anhang V Abschnitte II und III festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen und den dort festgelegten Meldepflichten nachzukommen. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet ferner eine wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen im Einklang mit Anhang V Abschnitt IV.

(2) Gemäß den geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten nach Anhang V Abschnitte II und III tauscht die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Meldung gemäß Absatz 1 erfolgt ist, im Wege des automatischen Austauschs und innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 in Bezug auf jeden MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig im Sinne des Anhangs V Abschnitt II Unterabschnitt D ist, und sofern der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER Vermietungsdienstleistungen für unbewegliches Vermögen erbringt in jedem Fall mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, die folgenden Informationen aus:

- a) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und gegebenenfalls die gemäß ~~Absatz 1 Unterabsatz 1~~ Artikel 10 Absatz 1 ~~Unterabsatz 14~~ erteilte individuelle Identifikationsnummer des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS sowie die Geschäftsbezeichnung(en) der PLATTFORM(EN), über die der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER Meldung erstattet;
- b) Vor- und Nachname des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS, wenn dieser eine natürliche Person ist, und eingetragener Name des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS, wenn dieser ein RECHTSTRÄGER ist;
- c) die HAUPTANSCHRIFT;
- d) jede STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats, der diese ausgestellt hat, oder, falls keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden ist, den Geburtsort des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS, wenn dieser eine natürliche Person ist;
- e) die Handelsregisternummer des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS, wenn dieser ein RECHTSTRÄGER ist;
- f) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS, falls vorhanden;
- g) das Geburtsdatum des VERKÄUFERS, wenn dieser eine natürliche Person ist;
- h) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, auf dem die Einzahlung oder Gutschrift der VERGÜTUNG erfolgt, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt und sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig im Sinne des Anhangs V Abschnitt II Unterabschnitt D ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;
- i) falls von der Bezeichnung des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS abweichend — zusätzlich zur KENNUNG DES FINANZKONTOS den Namen des Inhabers des Finanzkontos, auf das die VERGÜTUNG eingezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wird, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt, sowie alle sonstigen der Identifizierung dienenden finanziellen Informationen, über die der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER in Bezug auf diesen Kontoinhaber verfügt;
- j) jeden Mitgliedstaat, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER im Sinne des Anhangs V Abschnitt II Unterabschnitt D ansässig ist;
- k) die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene VERGÜTUNG und die Zahl der RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, für die sie gezahlt oder gutgeschrieben wurde;
- l) jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS vom MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER einbehalten oder berechnet werden;

m) die Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES und den Mitgliedstaat der Ausstellung, sofern sich der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER auf eine direkte Bestätigung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des VERKÄUFERS durch einen von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des VERKÄUFERS zu ermitteln — in diesen Fällen ist es nicht erforderlich, dem Mitgliedstaat der Ausstellung der Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES die unter den Buchstaben c bis g genannten Informationen zu übermitteln.

• 2021/514 Art. 1 Nr. 8
(angepasst)
• neu

Erbringt der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER Vermietungsdienstleistungen für unbewegliches Vermögen, werden die folgenden zusätzlichen Informationen übermittelt:

- a) Adresse für jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT, die gemäß den in Anhang V Abschnitt II Unterabschnitt E beschriebenen Verfahren bestimmt wird, und — sofern verfügbar — die entsprechende Nummer des Grundbucheintrags oder eine gleichwertige Angabe nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats • bzw. des anderen Steuerhoheitsgebiets •, in dem sie belegen ist;
- b) die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene VERGÜTUNG und die Zahl der RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, die in Bezug auf jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT erbracht wurden;
- c) falls verfügbar, die Zahl der Tage, an denen jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT während des MELDEZEITRAUMS vermietet war, sowie die Art jeder INSERierten IMMOBILIENEINHEIT.

(3) Die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 dieses Artikels erfolgt •, sobald die Informationen verfügbar werden, jedoch spätestens • unter Verwendung des elektronischen Standardformats nach Artikel 20 Absatz 4 binnen zwei Monate nach dem Ende des MELDEZEITRAUMS, auf den sich die Meldepflichten des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS beziehen. ~~Die Informationen werden erstmals für MELDEZEITRÄUME ab dem 1. Januar 2023 übermittelt.~~

Artikel 10

• Registrierung meldender Plattformbetreiber •

~~(1)(4)~~ Damit die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Artikel 9 Absatz 1 ~~dieses Artikels~~ gewährleistet ist, erlässt jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Vorschriften, um einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER im Sinne des Anhangs V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b zu verpflichten, sich in der Union registrieren zu lassen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Registrierung erteilt diesem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER eine individuelle Identifikationsnummer.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, gemäß denen ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER sich entscheiden kann, sich gemäß den Bestimmungen in

Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F bei der zuständigen Behörde eines einzigen Mitgliedstaats registrieren zu lassen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER im Sinne des Anhangs V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b, dessen Registrierung gemäß Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 7 widerrufen wurde, die erneute Registrierung nur unter der Bedingung gestattet werden kann, dass er den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats in Bezug auf seine Verpflichtung, den Meldepflichten innerhalb der Union — einschließlich jeglicher noch ausstehender, nicht erfüllter Meldepflichten — nachzukommen, angemessene Garantien bietet.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen Modalitäten für die Registrierung und die Identifizierung der MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

~~(2)(5)~~ Gilt ein PLATTFORMBETREIBER als FREIGESTELLTER PLATTFORMBETREIBER, so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, an den der Nachweis gemäß Anhang V Abschnitt I ~~Unterabschnitt A Nummer 3~~ erbracht wurde, die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten entsprechend, auch über sämtliche späteren Änderungen.

~~(3)(6)~~ Die Kommission ~~richtet bis zum 31. Dezember 2022~~ • führt • ein zentrales Register ~~ein~~, in dem die gemäß • Absatz • Nummer 2 dieses Artikels zu übermittelnden Informationen und gemäß Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F ~~Nummer~~ • Nummern • 2 • und 8 • übermittelte Informationen erfasst werden. Dieses zentrale Register steht den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 11

• Gleichwertigkeit •

~~(1)(7)~~ Die Kommission stellt im Wege von Durchführungsrechtsakten auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus fest, ob die Informationen, die gemäß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats und eines Drittlands automatisch ausgetauscht werden müssen, den in Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B genannten Informationen gleichwertig im Sinne des Anhangs V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 7 sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Ein Mitgliedstaat, der die Maßnahme nach Unterabsatz 1 beantragt, richtet einen begründeten Antrag an die Kommission.

Ist die Kommission der Auffassung, dass ihr nicht alle Angaben vorliegen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit, welche zusätzlichen Angaben sie benötigt. Sobald die Kommission über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens nach erforderlich sind, unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats und übermittelt die einschlägigen Angaben dem in ~~Artikel 51 Absatz 1 Artikel 26 Absatz 2~~ genannten Ausschuss.

Falls die Kommission von sich aus tätig wird, erlässt sie erst dann einen Durchführungsrechtsakt im Sinne des Unterabsatzes 1, nachdem ein Mitgliedstaat eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden mit einem Drittland geschlossen hat, das den automatischen Austausch von Informationen über Verkäufer vorschreibt, die Einkünfte aus durch PLATTFORMEN ermöglichten Tätigkeiten erzielen.

Bei der Feststellung, ob die Informationen in Bezug auf eine RELEVANTE TÄTIGKEIT gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1 sind, berücksichtigt die Kommission gebührend, inwieweit die Regelung, auf der diese Informationen beruhen, mit der Regelung in Anhang V übereinstimmt, insbesondere in Bezug auf

- i) die Definitionen für MELDENDER PLATTFORMBETREIBER, MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER und RELEVANTE TÄTIGKEIT,
- ii) die für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER geltenden Verfahren,
- iii) die Meldepflichten und
- iv) die Vorschriften und Verwaltungungsverfahren, über die Drittländer verfügen müssen, um die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten gemäß dieser Regelung wirksam umsetzen und einhalten zu können.

Das gleiche Verfahren gilt bezüglich der Feststellung, dass die Informationen nicht mehr gleichwertig sind.

▪ neu

(2) Wurde eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden und einem Drittland, das den automatischen Austausch von Informationen über Verkäufer vorschreibt, die Einkünfte aus durch PLATTFORMEN ermöglichten Tätigkeiten erzielen, als gleichwertig eingestuft, so ergreifen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Austauschbeziehung mit dem betreffenden Drittland unverzüglich zu aktivieren, und teilen dies der Europäischen Kommission mit.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 6
(angepasst)
▪ neu

ABSCHNITT VII

⊗ VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH DER VON MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN GEMELDETEN INFORMATIONEN ⊗

~~Artikel 9ad~~

~~Umfang des und Voraussetzungen für den obligatorischen automatischen Austausch der von
MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN gemeldeten
Informationen~~

Artikel 12

• Umfang und Bedingungen •

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu verpflichten, die Meldepflichten zu erfüllen und die in Anhang VI Abschnitte II und III festgelegten Verfahren zur Erfüllung der

Sorgfaltspflichten durchzuführen. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet ferner die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen im Einklang mit Anhang VI Abschnitt V.

(2) Gemäß den Meldepflichten und den geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Anhang VI Abschnitte II und III ~~tauscht~~ • übermittelt • die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Meldung gemäß Absatz 1 ~~des vorliegenden Artikels~~ erfolgt, im Wege des automatischen Austauschs und innerhalb der Frist gemäß Absatz ~~56 des vorliegenden Artikels~~ die in Absatz 3 ~~des vorliegenden Artikels~~ genannten Informationen ~~mit den~~ • an die • zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ~~gemäß den nach Artikel 21 getroffenen praktischen Regelungen.~~

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt zu jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON folgende Informationen:

a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und, bei natürlichen Personen, Geburtsdatum und -ort jedes MELDEPFLICHTIGEN NUTZERS und im Falle eines RECHTSTRÄGERS, von dem unter Anwendung der in Anhang VI Abschnitt III festgelegten Sorgfaltspflichtverfahren festgestellt wird, dass er eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON handelt, Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS und Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort jeder BEHERRSCHENDEN PERSON des RECHTSTRÄGERS, die eine ~~eine~~ MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, sowie die Funktion(en), aufgrund deren jede derartige MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist;

ungeachtet des Unterabsatzes 1 umfassen die Informationen, die dem Mitgliedstaat der Ausstellung der Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES in Bezug auf die MELDEPFLICHTIGE PERSON zu übermitteln sind, den Namen, die Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES und den Ausstellungsmitgliedstaat sowie die Funktion(en), aufgrund deren jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, sofern sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auf eine direkte Bestätigung der Identität und der Ansässigkeit der MELDEPFLICHTIGEN PERSON durch einen von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit der MELDEPFLICHTIGEN PERSON zu ermitteln;

b) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und, falls vorhanden, die in Artikel 13 Absatz 1 ~~Absatz 7~~ genannte individuelle Identifikationsnummer und die globale Rechtsträgerkennung des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN;

c) für jede Art von MELDEPFLICHTIGEM KRYPTOWERT, für den der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN während des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN durchgeführt hat, gegebenenfalls:

i) den vollständigen Namen der Art des MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTS;

- ii) den gezahlten aggregierten Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen die FIAT-WÄHRUNG;
- iii) den erhaltenen aggregierten Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen die FIAT-WÄHRUNG;
- iv) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
- v) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
- vi) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN MASSENZAHLUNGSTRANSAKTIONEN;
- vii) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN an den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter die ~~• Buchstaben~~ • Ziffern • ~~Buchstaben~~ i und iv fallen;
- viii) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN durch den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter die ~~• Buchstaben~~ • Ziffern • ~~Buchstaben~~ iii, v und vi fallen; und
- ix) den aggregierten beizulegenden Marktwert sowie die aggregierte Zahl der Einheiten von ÜBERTRAGUNGEN, die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN an Distributed-Ledger-Adressen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgenommen hat und von denen nicht bekannt ist, ob sie mit einem Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut verbunden sind.

Für die Zwecke des Buchstaben c Ziffern ii und iii ist der gezahlte oder erhaltene Betrag in der FIAT-WÄHRUNG, in der er gezahlt oder erhalten wurde, mitzuteilen. Wurden die Beträge in mehreren FIAT-WÄHRUNGEN gezahlt oder erhalten, so sind die Beträge in einer einzigen FIAT-WÄHRUNG mitzuteilen, die zum Zeitpunkt einer jeden MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN durchgängig angewandten Weise umgerechnet wurde.

Für die Zwecke des Buchstaben c Ziffern iv ~~bis und~~ ix ist der beizulegende Marktwert in einer einzigen FIAT-WÄHRUNG festzulegen und mitzuteilen, die zum Zeitpunkt einer jeden MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN durchgängig angewandten Weise umgerechnet wurde.

In den übermittelten Informationen ist die FIAT-WÄHRUNG anzugeben, auf die die Beträge lauten.

~~(4)~~ Zur Erleichterung des in Absatz 3 genannten Informationsaustauschs nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die zur Umsetzung des vorliegenden Artikels erforderlichen praktischen Regelungen an; hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in jenem Absatz genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des nach Artikel 20 Absatz 5 vorgesehenen elektronischen Standardformblatts. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

~~(4)(5)~~ Die Kommission hat keinen Zugang zu Informationen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben a und b.

(5) Die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfolgt ~~unverzüglich, jedoch spätestens 9 Monate nach Artikel 20 Absatz 5 binnen 9 Monaten~~ unter Verwendung des elektronischen Standardformats nach dem Ende des Kalenderjahres, auf den sich die Meldepflichten des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN beziehen. ~~Die Informationen werden erstmals ab dem 1. Januar 2026 für das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum übermittelt.~~

Artikel 13

• Registrierung von Kryptowert-Betreibern •

~~(1)(7)~~ Damit die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Artikel 12 Absatz 1 gewährleistet ist, erlässt jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Vorschriften, um einen KRYPTOWERT-BETREIBER zu verpflichten, sich in der Union registrieren zu lassen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Registrierung erteilt diesem KRYPTOWERT-BETREIBER eine individuelle Identifikationsnummer.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, gemäß denen ein KRYPTOWERT-BETREIBER sich gemäß den Bestimmungen in Anhang VI Abschnitt V Unterabschnitt F bei der zuständigen Behörde eines einzigen Mitgliedstaats registrieren lässt.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein KRYPTOWERT-BETREIBER, dessen Registrierung gemäß Anhang VI Abschnitt V Unterabschnitt F Nummer 7 widerrufen wurde, die erneute Registrierung nur unter der Bedingung gestattet werden kann, dass er den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats in Bezug auf seine Verpflichtung, den Meldepflichten innerhalb der Union — einschließlich jeglicher noch ausstehender, nicht erfüllter Meldepflichten — nachzukommen, angemessene Garantien bietet.

~~(2)(8)~~ Absatz 17 gilt nicht für ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Anhang VI Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 1.

~~(3)(9)~~ Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen und technischen Regelungen für die Registrierung und die Identifizierung der KRYPTOWERT-BETREIBER fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

~~(4)(10)~~ Die Kommission ~~richtet bis zum 31. Dezember 2025~~ führt ein Register der KRYPTOWERT-BETREIBER ein, in dem die gemäß Anhang VI Abschnitt V Unterabschnitt F Nummer 2 zu übermittelnden Informationen erfasst werden. Dieses Register der KRYPTOWERT-BETREIBER steht den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verfügung.

• Gleichwertigkeit •

~~(1)(11)~~ Die Kommission stellt im Wege von Durchführungsrechtsakten auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus fest, ob die Informationen, die gemäß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und einem Drittland automatisch ausgetauscht werden müssen, den in Anhang VI Abschnitt II Unterabschnitt B genannten Informationen im Sinne von Anhang VI Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 5 entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Ein Mitgliedstaat, der die Maßnahme nach Unterabsatz 1 beantragt, richtet einen begründeten Antrag an die Kommission.

Ist die Kommission der Auffassung, dass ihr nicht alle Angaben vorliegen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit, welche zusätzlichen Angaben sie benötigt. Sobald die Kommission über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens nach erforderlich sind, unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats und übermittelt die einschlägigen Angaben dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 1 genannten Ausschuss.

Falls die Kommission von sich aus tätig wird, erlässt sie erst dann einen Durchführungsrechtsakt im Sinne des Unterabsatzes 1, nach dem ein Mitgliedstaat eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden mit einem Drittland geschlossen hat, die den automatischen Austausch von Informationen über eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER vorschreibt, die bzw. der Kunde eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zum Zwecke der Durchführung MELDEPFLICHTIGER TRANSAKTIONEN ist.

Bei der Feststellung, ob Informationen in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN entsprechende Informationen im Sinne des Unterabsatzes 1 sind, berücksichtigt die Kommission gebührend, inwieweit die Regelung, auf der diese Informationen beruhen, mit der Regelung in Anhang VI übereinstimmt, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Definitionen für MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, MELDEPFLICHTIGER NUTZER und MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION,
- b) die für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER NUTZER geltenden Verfahren,
- c) die Meldepflichten,
- d) die Vorschriften und Verwaltungsverfahren, über die Drittländer verfügen müssen, um die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten gemäß dieser Regelung wirksam umsetzen und einhalten zu können.

Das in diesem Absatz beschriebene Verfahren gilt auch bezüglich der Feststellung, dass keine Entsprechung der Informationen im Sinne von Anhang VI Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 5 mehr gegeben ist.

~~(2)(12)~~ Wird ein internationaler Standard für die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Kryptowerte als Mindeststandard oder gleichwertiger Standard festgelegt, so ist ungeachtet des Absatzes ~~141~~ jede im Wege von Durchführungsrechtsakten erfolgende Feststellung der Kommission darüber, ob die Entsprechung der Informationen, die

gemäß der Umsetzung dieses Standards und einer zwischen dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) und einem Drittland geschlossenen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden automatisch ausgetauscht werden müssen, gegeben ist, nicht mehr erforderlich. Diese Informationen gelten als den in dieser Richtlinie geforderten Informationen entsprechend, sofern eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten und des Drittlands besteht, die den automatischen Austausch von Informationen über eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER vorschreibt, die bzw. der Kunde eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zum Zwecke der Durchführung MELDEPFLICHTIGER TRANSAKTIONEN ist. Die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Artikels und des Anhangs VI gelten nicht mehr für diese Zwecke.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)
- neu

ABSCHNITT VIII

⊗ INFORMATIONSAUSTAUSCH IN BEZUG AUF ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 44 DER RICHTLINIE (EU) 2022/2523 ⊗

~~Artikel 8ae~~

~~FORMAT DER ERKLÄRUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH IN BEZUG AUF ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 44 DER RICHTLINIE (EU) 2022/2523~~

Artikel 15

• Format der Erklärung und Informationsaustausch •

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die erklärungspflichtige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu verpflichten, zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 die in Anhang VII Abschnitt IV der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Standardvorlage ▪ das gemäß Artikel 43 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Standardformblatt ▪ zu verwenden.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die die von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2022/2523 eingereichte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erhalten hat, übermittelt im Wege des automatischen Austauschs und im Einklang mit dem Verteilungsansatz gemäß den nachfolgenden Buchstaben a bis c Folgendes:

a) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an den UMSETZENDEN MITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft oder die Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind;

b) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, mit Ausnahme der in Abschnitt 1.4 der Erklärung enthaltenen

zusammenfassenden Übersicht, an die MITGLIEDSTAATEN NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER (ANES-MITGLIEDSTAATEN),

- i) in denen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind,
 - ii) in denen ein Joint Venture oder ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen ist, sofern Joint Ventures der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer in dem Mitgliedstaat unterliegen,
 - iii) in denen eine staatenlose Geschäftseinheit oder ein staatenloses Joint Venture der multinationalen Unternehmensgruppe der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer in dem Mitgliedstaat unterliegt;
- c) einen oder mehrere STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHE ABSCHNITTE der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an die Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 einschließlich der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer Besteuerungsrechte in Bezug auf die Mitgliedstaaten haben, auf die sich diese STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE beziehen.

~~Ungeachtet des Unterabsatzes 1~~ Buchstabe c wird den SES-Steuerhoheitsgebieten mit einem SES-Prozentsatz von null nur der Teil der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG übermittelt, der Informationen über die Zurechnung der ERGÄNZUNGSSTEUER im Rahmen der SES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet enthält, wobei diese Informationen einem Auszug aus Abschnitt 3.4.3 der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entsprechen; der UMSETZENDE MITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist, erhält alle STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt die gemäß Absatz 2 erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, und diese Übermittlung erfolgt • unverzüglich, jedoch • ~~bis~~ spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR.

(4) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt eine nach Ablauf der Einreichungsfrist erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, und diese Übermittlung erfolgt • , sobald die Informationen verfügbar sind, spätestens jedoch • ~~bis~~ ~~spätestens~~ drei Monate nach deren Erhalt.

(5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen praktischen Regelungen zur Erleichterung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Übermittlung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

~~(5)(6)~~ Die Kommission hat keinen Zugang zu den in Absatz 2 Buchstaben a, b und ~~bis~~ c genannten Informationen.

(7) Die Übermittlung von Informationen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erfolgt unter Verwendung des in Artikel 20 Absatz 4 genannten elektronischen Standardformats.

▪ neu

Artikel 16

**Mitteilungen für die Zwecke des Anhangs III dieser Richtlinie und des Artikels 44
Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 und automatischer Austausch**

(1) Ungeachtet des Anhangs III Abschnitt II der vorliegenden Richtlinie und des Artikels 44 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um dem berichtenden Rechtsträger gemäß Artikel 7 der vorliegenden Richtlinie bzw. der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die Berichte gemäß Artikel 15 der vorliegenden Richtlinie vorlegt, die Übermittlung einer einzigen Mitteilung zu ermöglichen.

Die einzige Mitteilung ist von der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe im Namen aller in der Union ansässigen Einheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe unter Verwendung des gemäß Artikel 43 festgelegten Standardformblatts spätestens am letzten Tag des **BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR**s einer solchen **MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE** zu übermitteln.

Diese Mitteilung muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) Angabe der multinationalen Unternehmensgruppe;
- b) Angabe der Geschäftseinheiten der **MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE**, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind;
- c) Angabe der **OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT** der **MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE**;
- d) Angabe der Geschäftseinheit, die den Bericht nach Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 und Anhang III Abschnitt II der vorliegenden Richtlinie einreichen wird;
- e) Anfangs- und Enddatum des **BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR**s;
- f) Angaben dazu, ob die Geschäftseinheit eine Mitteilung zur Berichterstattung gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie, Artikel 15 dieser Richtlinie oder beiden Artikeln vorlegt.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die die von der Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe vorgelegte Mitteilung erhalten hat, übermittelt diese Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach ihrem Eingang, im Wege des automatischen Austauschs allen betroffenen Mitgliedstaaten.

-
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2011/16/EU (angepasst)▪ neu |
|--|

KAPITEL III

⊠ NICHTAUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ⊠

ABSCHNITT I

INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF ERSUCHEN

Artikel ~~175~~

Verfahren für den Informationsaustausch auf Ersuchen

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle in ~~Artikel 1 Absatz 1 genannten~~ ▪ voraussichtlich erheblichen ▪ Informationen, die sie besitzt oder die sie im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 2 |
|---|

Artikel ~~185a~~

Voraussichtliche Erheblichkeit

- (1) Für die Zwecke eines Ersuchens gemäß Artikel 17 sind die erbetenen Informationen voraussichtlich erheblich, wenn die ersuchende Behörde zum Zeitpunkt des Ersuchens der Ansicht ist, dass ihrem nationalen Recht zufolge die realistische Möglichkeit besteht, dass die erbetenen Informationen für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer anhand des Namens oder anderer Kriterien identifizierter Steuerpflichtiger erheblich und für die Zwecke der Ermittlung gerechtfertigt sein werden.
- (2) Zum Nachweis der voraussichtlichen Erheblichkeit der erbetenen Informationen übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde mindestens die folgenden Informationen:
- a) der steuerliche Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden, und
 - b) eine Spezifizierung der für Verwaltungszwecke oder die Durchsetzung des nationalen Rechts erforderlichen Informationen.
- (3) Bezieht sich das Ersuchen gemäß Artikel ~~175~~ auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, die nicht einzeln identifiziert werden können, übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde mindestens die folgenden Informationen:
- a) eine ausführliche Beschreibung der Gruppe,
 - b) eine Erläuterung des anwendbaren Rechts und des Sachverhalts, der Anlass zu der Vermutung gibt, dass die Steuerpflichtigen dieser Gruppe das anwendbare Recht nicht eingehalten haben,

c) eine Erläuterung, wie die erbetenen Informationen dazu beitragen würden, die Einhaltung des anwendbaren Rechts durch die Steuerpflichtigen der Gruppe festzustellen, und

d) sofern relevant, Sachverhalt und Umstände in Bezug auf die Beteiligung eines Dritten, der aktiv zur potenziellen Nichteinhaltung des anwendbaren Rechts durch die Steuerpflichtigen der Gruppe beigetragen hat.

▪ 2011/16/EU

Artikel ~~196~~

Behördliche Ermittlungen

(1) Die ersuchte Behörde trifft Vorkehrungen dafür, dass alle behördlichen Ermittlungen durchgeführt werden, die zur Beschaffung der in Artikel ~~175~~ genannten Informationen notwendig sind.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 3

(2) Das in Artikel ~~175~~ genannte Ersuchen kann ein begründetes Ersuchen um eine behördliche Ermittlung enthalten. Ist die ersuchte Behörde der Auffassung, dass keine behördlichen Ermittlungen erforderlich sind, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe hierfür mit.

▪ 2011/16/EU

(3) Zur Beschaffung der erbetenen Informationen oder zur Durchführung der erbetenen behördlichen Ermittlungen geht die ersuchte Behörde nach demselben Verfahren vor, die sie anwenden würde, wenn sie von sich aus oder auf Ersuchen einer anderen Behörde des eigenen Mitgliedstaats handeln würde.

(4) Die ersuchte Behörde übermittelt Urschriften, sofern die ersuchende Behörde eigens darum bittet und die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde dem nicht entgegenstehen.

Artikel ~~207~~

Fristen

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 4
▪ neu

(1) Die ersuchte Behörde stellt die in Artikel 175 genannten Informationen ~~möglichst rasch~~ **▪ bereit, sobald sie verfügbar werden ▪**, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung. Ist die ersuchte Behörde jedoch nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so unterrichtet sie die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens, über die Gründe, die einer fristgerechten Antwort entgegenstehen, sowie über den Zeitpunkt, an dem sie dem Ersuchen voraussichtlich nachkommen kann. Die diesbezügliche Frist beträgt höchstens sechs Monate ab dem Tag des Eingangs des Ersuchens.

Ist die ersuchte Behörde jedoch bereits im Besitz dieser Informationen, so werden sie innerhalb von zwei Monaten ab jenem Tag zur Verfügung gestellt.

▪ 2011/16/EU

(2) In bestimmten besonders gelagerten Fällen können zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen vereinbart werden.

(3) Die ersuchte Behörde bestätigt der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Erhalt des Ersuchens, ~~möglichst~~ auf elektronischem Wege den Erhalt dieses Ersuchens.

(4) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens über eventuell bestehende Mängel in dem Ersuchen und gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Hintergrundinformationen. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Absatz 1 am Tag nach dem Eingang der von der ersuchten Behörde angeforderten zusätzlichen Informationen.

▪ 2011/16/EU

~~(5)(6)~~ Ist die ersuchte Behörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen und nicht in der Lage, dem Informationsersuchen nachzukommen, oder lehnt sie es aus den in Artikel ~~31~~47 genannten Gründen ab, ihm nachzukommen, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, die Gründe mit.

ABSCHNITT III

SPONTANER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 21

Umfang und Voraussetzungen des spontanen Informationsaustauschs

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt der zuständigen Behörde jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen in folgenden Fällen:

- a) die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat;
- b) ein Steuerpflichtiger erhält eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben würde;
- c) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats und einem Steuerpflichtigen eines anderen Mitgliedstaats werden über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet, die in einem der beiden oder in beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann;
- d) die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns;

e) in einem Mitgliedstaat ist im Zusammenhang mit Informationen, die ihm von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden, der für die Steuerfestsetzung in dem anderen Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Wege des spontanen Informationsaustauschs alle Informationen, von denen sie Kenntnis haben und die für die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können, übermitteln.

▪ 2025/872 Art. 1 Nr. 5

Artikel ~~229a~~

Zusammenarbeit bei Berichtigungen, der Befolgung und der Durchsetzung hinsichtlich ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN

(1) Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass eine von einer obersten Muttergesellschaft oder einer als erklärungspflichtig benannten Einheit, die im Steuerhoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats gelegen ist, nach Artikel ~~158ae~~ übermittelte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG offensichtlich fehlerhafte Informationen enthält, die berichtigt werden müssen, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats. Stimmt die unterrichtete zuständige Behörde zu, dass die Informationen in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG berichtigt werden müssen, so ergreift sie unverzüglich geeignete Maßnahmen, um eine entsprechend berichtigte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG von der betreffenden obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit zu erhalten. Sie übermittelt die berichtigte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG unverzüglich allen zuständigen Behörden, mit denen solche Informationen gemäß dieser Richtlinie auszutauschen sind.

(2) Wurde die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats von einer oder mehreren in ihrem Mitgliedstaat gelegenen Geschäftseinheiten darüber unterrichtet, dass die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG für diese Geschäftseinheiten von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist, einzureichen war, und wurden die in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG enthaltenen Informationen jedoch nicht innerhalb der in Artikel ~~158ae~~ Absatz 3 bzw. Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 27d Absätze 3 und 4 genannten Fristen übermittelt, so unterrichtet sie die andere zuständige Behörde unverzüglich darüber, dass die Informationen nicht bei ihr eingegangen sind. Die unterrichtete zuständige Behörde ermittelt unverzüglich den Grund für die ausgebliebene Übermittlung der betreffenden ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG und teilt der zuständigen Behörde diesen innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit, gegebenenfalls unter Angabe des voraussichtlichen Datums des Austauschs der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG. Als voraussichtliches Datum des Austauschs wird ein Tag festgelegt, der höchstens drei Monate nach Eingang der Mitteilung über den ausgebliebenen Austausch liegt.

Artikel ~~2310~~

Fristen

(1) Die zuständige Behörde, für die die in Artikel ~~219~~ Absatz 1 genannten Informationen verfügbar werden, übermittelt diese Informationen so schnell wie möglich an die zuständige Behörde jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats, spätestens jedoch einen Monat, nachdem sie verfügbar geworden sind.

(2) Die zuständige Behörde, der Informationen nach Maßgabe des Artikels ~~219~~ übermittelt werden, bestätigt der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen, ~~möglichst auf elektronischem Wege~~ den Erhalt der Informationen.

KAPITEL ~~IV~~

SONSTIGE FORMEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ABSCHNITT I

ANWESENHEIT IN DEN AMTSRÄUMEN VON BEHÖRDEN UND TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN ERMITTLUNGEN

Artikel ~~2411~~

Umfang und Bedingungen

(1) Zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß Artikel 1 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats darum ersuchen, dass von ersterer befugte Bedienstete unter den von letzterer festgelegten Verfahrensregelungen

- a) in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben;
- b) bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats durchgeführt werden;
- c) sofern angezeigt mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den vom ersuchten Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen teilnehmen dürfen.

Die ersuchte Behörde beantwortet ein Ersuchen gemäß Unterabsatz 1 binnen 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens, um entweder ihr Einverständnis zu bestätigen oder der ersuchenden Behörde ihre begründete Ablehnung mitzuteilen.

Sind die erbetenen Informationen in Unterlagen enthalten, zu denen die Bediensteten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Bediensteten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

▪ 2011/16/EU
(angepasst)
→₁ 2021/514 Art. 1 Nr. 10
Buchst. b
▪ neu

(2) →₁ Sind Bedienstete der ersuchenden Behörde bei behördlichen Ermittlungen zugegen oder nehmen sie über elektronische Kommunikationsmittel an den behördlichen Ermittlungen teil, so dürfen sie unter Einhaltung der vom ersuchten Mitgliedstaat festgelegten Verfahrensregelungen Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen. ▪

Jede Weigerung der Person, gegen die ermittelt wird, den Überprüfungsmaßnahmen der Bediensteten der ersuchenden Behörde zu entsprechen, wird von der ersuchten Behörde wie eine Weigerung gegenüber Bediensteten der eigenen Behörde behandelt.

(3) Befugte Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich gemäß Absatz 1 in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

ABSCHNITT II

GLEICHZEITIGE PRÜFUNGEN

Artikel 2512

Gleichzeitige Prüfungen

(1) Vereinbaren zwei oder mehr Mitgliedstaaten, jeweils in ihrem Hoheitsgebiet gleichzeitige Prüfungen einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen, um die dabei erlangten Informationen auszutauschen, so finden die Absätze 2, 3, und 4 ▪ und 5 ▪ Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats bestimmt selbst, welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlagen will. Sie unterrichtet die zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die Fälle, für die sie eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt, und begründet ihre Wahl.

Sie gibt an, in welchem Zeitraum derartige Prüfungen durchgeführt werden sollen.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 11

(3) Die zuständige Behörde eines jeden betroffenen Mitgliedstaats entscheidet, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Binnen 60 Tagen nach Erhalt des Vorschlags bestätigt sie der Behörde, die eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen hat, ihr Einverständnis oder teilt ihre begründete Ablehnung mit.

▪ 2011/16/EU

(4) Die zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaats benennt einen für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der Prüfung verantwortlichen Vertreter.

▪ neu

(5) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen es sich bei einer oder mehreren Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse um MELDENDE PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b handelt, werden diese Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung von Artikel 9 und Anhang V sicherzustellen, wobei die Wirtschaftstätigkeit des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS bzw. die Erbringung relevanter Tätigkeiten in der Union zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften, auch durch Anwendung der in Artikel 34 genannten Sanktionen, unterstützen.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 12
(angepasst)

ABSCHNITT ~~IIIIA~~

GEMEINSAME PRÜFUNGEN

Artikel ~~2612a~~

Gemeinsame Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die zuständige Behörde eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten ersuchen, eine gemeinsame Prüfung durchzuführen. Die ersuchten zuständigen Behörden beantworten das Ersuchen um eine gemeinsame Prüfung innerhalb von 60 Tagen nach dessen Erhalt. Die ersuchten zuständigen Behörden können das Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats um eine gemeinsame Prüfung in begründeten Fällen ablehnen.

(2) Gemeinsame Prüfungen werden von den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Mitgliedstaaten in zuvor vereinbarter und koordinierter Weise, einschließlich der Sprachenregelung, und im Einklang mit den Rechts- und Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden, durchgeführt. In jedem Mitgliedstaat, in dem die gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden, benennt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats einen Vertreter, der für die Beaufsichtigung und Koordinierung der gemeinsamen Prüfung in diesem Mitgliedstaat zuständig ist.

Die Rechte und Pflichten der an der gemeinsamen Prüfung teilnehmenden Bediensteten der Mitgliedstaaten werden — sofern diese bei Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zugegen sind — nach dem Recht des Mitgliedstaats festgelegt, in dem diese gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden. Die Bediensteten eines anderen Mitgliedstaats befolgen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden, sie üben dabei jedoch keine Befugnisse aus, die über die Befugnisse hinausgehen würden, die ihnen nach dem Recht ihres Mitgliedstaats zustehen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 ergreift ein Mitgliedstaat, in dem gemeinsame Prüfungstätigkeiten stattfinden, die erforderlichen Maßnahmen, um

a) zu ermöglichen, dass Bedienstete aus anderen Mitgliedstaaten, die an den gemeinsamen Prüfungstätigkeiten teilnehmen, zusammen mit den Bediensteten des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsamen Prüfungstätigkeiten stattfinden, und unter Einhaltung der vom letztgenannten Mitgliedstaat festgelegten Verfahrensregelungen Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen können;

b) sicherzustellen, dass die bei diesen gemeinsamen Prüfungstätigkeiten gesammelten Beweise, auch hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, unter den gleichen rechtlichen Bedingungen bewertet werden können wie im Fall einer in jenem Mitgliedstaat durchgeführten Prüfung, an der nur die Bediensteten jenes Mitgliedstaats teilnehmen; dies gilt auch während jeglichen Beschwerde-, Revisions- oder Einspruchsverfahren; und

c) sicherzustellen, dass die Person(en), die einer gemeinsamen Prüfung unterzogen wird/werden oder davon betroffen ist/sind, über dieselben Rechte verfügt/verfügen und dieselben Pflichten hat/haben wie im Fall einer Prüfung, an der nur die Bediensteten jenes Mitgliedstaats teilnehmen; dies gilt auch während jeglichen Beschwerde-, Revisions- oder Einspruchsverfahren.

(4) Führen die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine gemeinsame Prüfung durch, so bemühen sie sich, sich auf den Sachverhalt und die Umstände, die für die gemeinsame Prüfung relevant sind, zu einigen und auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Prüfung zu einer Einigung über den steuerlichen Status der geprüften Person(en) zu gelangen. Die Feststellungen der gemeinsamen Prüfung sind in einem Prüfungsbericht darzulegen. Fragen, in denen sich die zuständigen Behörden einig sind, sind im Prüfungsbericht wiedergegeben und werden in den einschlägigen Instrumenten berücksichtigt, die von den zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Anschluss an diese gemeinsame Prüfung ausgestellt werden.

Vorbehaltlich des Unterabsatzes 1 unterliegen Maßnahmen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder seiner Bediensteten im Anschluss an eine gemeinsame Prüfung sowie alle weiteren Verfahren, die in jenem Mitgliedstaat stattfinden, wie etwa eine Entscheidung der Steuerbehörden sowie ein damit zusammenhängendes Einspruchs- oder Vergleichsverfahren, dem nationalen Recht jenes Mitgliedstaats.

(5) Die geprüfte Person oder geprüften Personen werden über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung unterrichtet, wozu auch eine Kopie des Prüfungsberichts gehört, die innerhalb von 60 Tagen nach seiner Erstellung übermittelt wird.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2011/16/EU (angepasst)▪ neu |
|--|

ABSCHNITT ~~IV~~

ZUSTELLUNG DURCH DIE VERWALTUNG

Artikel ~~27~~

Zustellungsersuchen

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte im ersuchten Mitgliedstaat dem Adressaten alle Akte und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats zu, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über die unter diese Richtlinie fallenden Steuern in dessen Gebiet zusammenhängen.

(2) Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über den Gegenstand des zuzustellenden Akts oder der zuzustellenden Entscheidung sowie Namen und Anschrift des Adressaten und alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

(3) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde, und insbesondere, an welchem Tag der Akt oder die Entscheidung dem Adressaten zugestellt wurde.

(4) Die ersuchende Behörde stellt nur dann ein Zustellungsersuchen nach diesem Artikel, wenn sie nicht in der Lage ist, die Zustellung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung der betreffenden Akte im ersuchenden Mitgliedstaat vorzunehmen, oder wenn die Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zustellen.

ABSCHNITT ~~V~~IV

RÜCKMELDUNGEN

Artikel ~~14~~28

Bedingungen

(1) Übermittelt eine zuständige Behörde Informationen gemäß den Artikeln ~~175~~ oder ~~219~~, so kann sie die zuständige Behörde, die die Informationen erhält, um eine Rückmeldung dazu bitten. Wird um eine Rückmeldung gebeten, so übermittelt die zuständige Behörde, die die Informationen erhalten hat, unbeschadet der geltenden Vorschriften ihres Mitgliedstaats zum Schutz des Steuergeheimnisses und zum Datenschutz der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, die Rückmeldung so bald wie möglich und spätestens drei Monate nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Verwendung der erbetenen Informationen. Die Kommission legt die praktischen Regelungen gemäß dem in Artikel ~~42~~~~26~~ Absatz ~~2~~ genannten Verfahren fest.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln den anderen betroffenen Mitgliedstaaten **▪ mindestens ▪ einmal jährlich nach bilateral vereinbarten praktischen Regelungen ▪ und mit technischer Unterstützung durch die Kommission gemäß den Artikeln 43 und 44 ▪ eine Rückmeldung zum automatischen Informationsaustausch.**

KAPITEL ~~VIV~~

~~BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN~~ ☒ GOVERNANCE-BESTIMMUNGEN ☒

ABSCHNITT I

☒ ALLGEMEINES ☒

Artikel ~~294~~

Organisation

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission ~~innerhalb eines Monats nach dem 11. März 2011~~ seine für die Zwecke dieser Richtlinie zuständige Behörde mit und informiert die Kommission unverzüglich über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission stellt diese Information den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und veröffentlicht die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(2) Die zuständige Behörde benennt ein einziges zentrales Verbindungsbüro. Die zuständige Behörde ist dafür zuständig, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis zu setzen.

Das zentrale Verbindungsbüro kann auch als die zuständige Stelle für die Verbindungen zur Kommission benannt werden. Die zuständige Behörde ist dafür zuständig, die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann Verbindungsstellen mit einer auf seinen nationalen Rechtsvorschriften oder innenpolitischen Grundsätzen beruhenden Zuständigkeit benennen. Das zentrale Verbindungsbüro ist dafür zuständig, das Verzeichnis der Verbindungsstellen auf dem neuesten Stand zu halten und es den zentralen Verbindungsbüros der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich zu machen.

(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann zuständige Bedienstete benennen. Das zentrale Verbindungsbüro ist dafür zuständig, das Verzeichnis der zuständigen Bediensteten auf dem neuesten Stand zu halten und es den zentralen Verbindungsbüros der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich zu machen.

(5) Die nach Maßgabe dieser Richtlinie an der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beteiligten Bediensteten gelten entsprechend den von den zuständigen Behörden festgelegten Regelungen in jedem Fall als für diesen Zweck zuständige Bedienstete.

(6) Wenn eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Bediensteter ein Ersuchen oder eine Antwort auf ein Ersuchen um Zusammenarbeit übermittelt bzw. entgegennimmt, unterrichtet sie/er das zentrale Verbindungsbüro ihres/seines Mitgliedstaats gemäß den von jenem Mitgliedstaat festgelegten Verfahren.

(7) Erhält eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Bediensteter ein Ersuchen um Zusammenarbeit, das eine Tätigkeit außerhalb des ihr/ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs, der ihr/ihm nach den nationalen Rechtsvorschriften oder innenpolitischen Grundsätzen ihres/seines Mitgliedstaats zugewiesen ist, erfordert, so

übermittelt sie/er dieses Ersuchen unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro ihres/seines Mitgliedstaats und teilt dies der ersuchenden Behörde mit. In einem solchen Fall beginnt die Frist nach Artikel ~~2020~~ am Tag nach der Weiterleitung des Ersuchens um Zusammenarbeit an das zentrale Verbindungsbüro.

Artikel ~~3016~~

Weitergabe von Informationen und Schriftstücken

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 7
Buchst. a

(1) Die Informationen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie in irgendeiner Form zwischen Mitgliedstaaten übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt. Diese Informationen können zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 genannten Steuern sowie die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern, Zölle und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

▪ 2011/16/EU
▪ neu

Diese Informationen können auch zur Festsetzung ▪ , Verwaltung ▪ und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates ~~vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen~~⁵² oder zur Festsetzung ▪ , Verwaltung ▪ und Einziehung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen verwendet werden.

Ferner können sie im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können, und zwar unbeschadet der allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Beklagten und Zeugen in solchen Verfahren.

▪ neu

Diese Informationen können auch für statistische Zwecke verwendet werden.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 13
Buchst. b

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die im Rahmen dieser Richtlinie Informationen übermittelt, und nur insoweit, als dies nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Informationen erhält, zulässig ist, können die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke verwendet werden. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn die

⁵² Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABL. L 84 vom 31.3.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/24/oj>).

Informationen in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt, für ähnliche Zwecke verwendet werden können.

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten eine Liste der anderen als in Absatz 1 genannten Zwecke, für die Informationen und Schriftstücke gemäß ihrem nationalen Recht verwendet werden dürfen, übermitteln. Die zuständige Behörde, die Informationen und Schriftstücke erhält, darf die erhaltenen Informationen und Schriftstücke für die vom übermittelnden Mitgliedstaat aufgelisteten Zwecke ohne die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Zustimmung verwenden.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 7 Buchst. b (angepasst)
--

Die zuständige Behörde, die Informationen und Unterlagen erhält, darf die erhaltenen Informationen und Unterlagen auch ohne die in Unterabsatz 1 genannte Erlaubnis für alle Zwecke verwenden, die unter einen auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Rechtsakt fallen, und sie kann sie zu diesem Zweck an die für restriktive Maßnahmen zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats weitergeben.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 7 Buchst. c

(3) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht, dass Informationen, die sie von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhalten hat, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaats für die in Absatz 1 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann sie diese Informationen der letztgenannten zuständigen Behörde unter der Voraussetzung weitergeben, dass die Weitergabe im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln und Verfahren erfolgt. Sie teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, von dem die Informationen stammen, ihre Absicht mit, die Informationen einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben. Der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, kann innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Weitergabe mitteilen, dass er dieser Weitergabe der Informationen nicht zustimmt.

▪ 2011/16/EU

(4) Die Zustimmung zu der Verwendung von Informationen gemäß Absatz 2, deren Weitergabe gemäß Absatz 3 erfolgt ist, darf nur durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erteilt werden, von dem die Informationen stammen.

(5) Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus, die die ersuchte Behörde erhalten und der ersuchenden Behörde im Einklang mit dieser Richtlinie übermittelt hat, können von den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats in gleicher Weise als Beweismittel verwendet werden wie entsprechende Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke einer Behörde dieses Mitgliedstaats.

-
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2016/881 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)▪ neu |
|---|

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels werden Informationen, die gemäß Artikel ~~78aa~~ zwischen den Mitgliedstaaten übermittelt werden, für die Zwecke der allgemeinen Beurteilung der Risiken der Verrechnungspreisgestaltung und anderer Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, einschließlich der Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung geltender Verrechnungspreisregelungen durch Mitglieder der multinationalen Unternehmensgruppe ~~MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE~~, sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet. Verrechnungspreisanpassungen durch die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, der die Informationen erhält, dürfen nicht ▪ ausschließlich ▪ auf die gemäß Artikel ~~78aa~~ ausgetauschten Informationen gestützt sein. Ungeachtet dessen ist es nicht untersagt, die gemäß Artikel ~~78aa~~ zwischen den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen als Grundlage für weitere Untersuchungen bezüglich der Verrechnungspreisvereinbarungen der multinationalen Unternehmensgruppe oder bezüglich anderer Steuersachen im Zuge einer Steuerprüfung zu nutzen, und entsprechende Anpassungen des steuerpflichtigen Einkommens einer GESCHÄFTSEINHEIT können auf dieser Grundlage vorgenommen werden.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2011/16/EU |
|--|

Artikel ~~3147~~

Beschränkungen

- (1) Eine ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats erteilt einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Informationen gemäß Artikel ~~175~~ unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung ihres Ziels zu gefährden.
- (2) Die vorliegende Richtlinie verpflichtet einen ersuchten Mitgliedstaat nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen, wenn die Durchführung solcher Ermittlungen bzw. die Beschaffung der betreffenden Informationen durch diesen Mitgliedstaat für seine eigenen Zwecke mit seinen Rechtsvorschriften unvereinbar wäre.
- (3) Die zuständige Behörde eines ersuchten Mitgliedstaats kann die Übermittlung von Informationen ablehnen, wenn der ersuchende Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist.
- (4) Die Übermittlung von Informationen kann abgelehnt werden, wenn sie zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung verletzen würde.
- (5) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, aus denen ein Auskunftsersuchen abgelehnt wurde.

Artikel ~~3248~~

Pflichten

(1) Ersucht ein Mitgliedstaat im Einklang mit dieser Richtlinie um Informationen, so trifft der ersuchte Mitgliedstaat die ihm zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, auch wenn dieser Mitgliedstaat solche Informationen möglicherweise nicht für eigene Steuerzwecke benötigt. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet des Artikels ~~3147~~ Absätze 2, 3 und 4, der jedoch nicht so ausgelegt werden kann, dass sich ein ersuchter Mitgliedstaat darauf berufen kann, um die Bereitstellung der Informationen allein deshalb abzulehnen, weil er kein eigenes Interesse daran hat.

(2) Artikel ~~3147~~ Absätze 2 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

~~(3)~~ Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Mitgliedstaat die Übermittlung der erbetenen Informationen verweigern, wenn diese Informationen vor dem 1. Januar 2011 liegende Besteuerungszeiträume betreffen und wenn die Übermittlung dieser Informationen auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG hätte verweigert werden können, falls vor dem 11. März 2011 um sie ersucht worden wäre.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 6
- neu

~~(3)(4)~~ Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats richtet einen wirksamen Mechanismus ein, um die Verwendung der im Rahmen der Meldung oder des Informationsaustauschs gemäß den Artikeln ~~8 bis 8ae~~ 4 bis 9, 12, 15 und 16 gewonnenen Informationen sicherzustellen.

- 2011/16/EU

~~(4)(8)~~ Vereinbaren Mitgliedstaaten in bi- oder multilateralen Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten den automatischen Austausch von Informationen für weitere Arten von Einkünften und Vermögen, so teilen sie der Kommission diese Abkommen mit und diese macht diese Abkommen allen anderen Mitgliedstaaten zugänglich.

Artikel ~~3319~~

Ausdehnung einer umfassenderen Zusammenarbeit, die mit einem Drittland eingegangen wird

Geht ein Mitgliedstaat mit einem Drittland eine umfassendere Zusammenarbeit als in dieser Richtlinie vorgesehen ein, so kann dieser Mitgliedstaat es nicht ablehnen, mit anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine solche umfassendere gegenseitige Zusammenarbeit einzugehen.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 9
- neu

Artikel ~~3425a~~

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel ~~8aa bis 8ae~~ • 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15 und 16 • erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

• 2023/2226 Art. 1 Nr. 16
(angepasst)

✠ ABSCHNITT II – STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ✠

Artikel ~~35~~^{27e}

Meldung und Übermittlung der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass die vom Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilte STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER der gemeldeten natürlichen Personen oder der gemeldeten Rechtsträger von der meldenden natürlichen Person oder dem • berichtenden • ~~meldenden~~ Rechtsträger gemeldet wird und ~~— sofern dies in~~ • im Einklang mit • den Artikeln oder Anhängen der vorliegenden Richtlinie ausdrücklich vorgeschrieben ist ~~und im Einklang mit diesen~~ von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.

(2) In Bezug auf Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnen, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass die vom Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilte STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER von Gebietsansässigen gemeldet wird.

Artikel 36

• Instrument zur Überprüfung der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER •

• 2023/2226 Art. 1 Nr. 10
Buchst. b (angepasst)
• neu

~~(1)(8)~~ Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten • spätestens bis zum 31. Dezember 2030 • ein Instrument zur Verfügung, das eine elektronische • digitale • und automatisierte Überprüfung der ~~Richtigkeit~~ • Gültigkeit • ~~der~~ • einer • von einem • berichtenden • ~~meldenden~~ Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs bereitgestellten STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ermöglicht.

Die Kommission entwickelt • legt • im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Parameter des in Unterabsatz 1 genannten Instruments • fest •. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~5126~~ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

-
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2025/872 Art. 1 Nr. 8(angepasst)▪ neu |
|---|

~~(2)(4)~~ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Steuerbehörden auf elektronischem Wege eine Bestätigung der Gültigkeit der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER jedes Steuerpflichtigen, der dem Informationsaustausch gemäß den Artikeln 4 • und 6 • unterliegt, erhalten

Die Mitgliedstaaten • stellen sicher • ~~bemühen sich, sicherzustellen~~, dass ein berichtender Rechtsträger • , der dies wünscht, sich • die Gültigkeit der ~~Informationen zur~~ STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER jedes Steuerpflichtigen, der dem Informationsaustausch gemäß den Artikeln • 5, 7, 8, 9, 12, 15 und 16 • ~~8 bis 8ae~~ unterliegt, auf elektronischem Wege bestätigen • lassen • kann. • Die Bestätigung der Gültigkeit der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER darf nur für die Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Daten verlangt werden. •

-
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ neu |
|---|

(3) Abweichend von den Artikeln 8, 9, 12, 15 und 16 gestatten die Mitgliedstaaten einem berichtenden Rechtsträger, nur den Namen und die überprüfte STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER des betreffenden Steuerpflichtigen zu melden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) die Bestätigung der Gültigkeit der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER wurde mithilfe des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Instruments zur Überprüfung der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER erlangt;
- b) der Steuerpflichtige wurde durch staatliche Überprüfungsdienste der Mitgliedstaaten oder gleichwertige Dienste der EU oder durch die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 zugewiesene EUID identifiziert.

-
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2011/16/EU (angepasst) |
|--|

⊠ ABSCHNITT III – BESONDERE PFLICHTEN UND ZUGANG ZU REGISTERN ⊠

Artikel ~~37~~22

Besondere Pflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um
 - a) eine wirksame interne Zusammenarbeit im Rahmen der in Artikel ~~29~~4 genannten Organisation sicherzustellen;
 - b) eine direkte Zusammenarbeit mit den in Artikel ~~29~~4-genannten Behörden der anderen Mitgliedstaaten einzurichten;
 - c) das reibungslose Funktionieren der in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

▪ 2011/16/EU

(2) Die Kommission unterrichtet jeden Mitgliedstaat über alle allgemeinen Informationen über die Umsetzung und die Anwendung dieser Richtlinie, die sie erhält und die sie bereitstellen kann.

▪ neu

Artikel 38

Zugang zu den im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingerichteten Registern und Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Steuerbehörden über vernetzte Zentralregister wirtschaftlicher Eigentümer gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 unmittelbaren und direkten kostenlosen Zugang zu Informationen haben, die die zeitnahe Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Steuerbehörden befugt sind, direkt und unverzüglich auf Informationen zu Bankkonten zuzugreifen, die über die Bankkontenregister gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verfügbar sind, und diese abzufragen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Steuerbehörden wie in Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgesehen sofortigen, direkten und kostenlosen Zugang zu Informationen haben, die die zeitnahe Ermittlung jedes Eigentums an Immobilien und aller natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die Eigentümer dieser Immobilie sind, sowie zu Informationen, die die Ermittlung und Analyse von Immobiliengeschäften ermöglichen. Der Zugang wird über eine zentrale, in jedem Mitgliedstaat einzurichtende Zugangsstelle bereitgestellt, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, auf elektronischem Wege auf Informationen in digitaler Form zuzugreifen, die nach Möglichkeit maschinenlesbar sind.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 16
▪ neu

41a. Für die Zwecke der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie und zur Gewährleistung des Funktionierens der mit ihr eingerichteten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gewähren die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden durch Rechtsvorschriften Zugang zu den Mechanismen, Verfahren, Dokumenten und Informationen gemäß den Artikeln 13, 30, 31, 32a und 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ▪ Kapitel III und Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/1624 ▪ .

▪ neu

Artikel 39

Zugang zu nationalen Registern und Datenbanken zu Zahlungen von Ruhegehältern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Steuerbehörden im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen direkten und raschen Zugang zu den für diese

Zwecke erforderlichen Informationen erhalten, die in bestehenden nationalen Registern und Datenbanken in Bezug auf Zahlungen von Ruhegehältern gespeichert sind.

- 2021/514 Art. 1 Nr. 18
(angepasst)
- neu

ABSCHNITT IV

✧ DATENSCHUTZ ✧

Artikel ~~25~~40

Datenschutz

(1) Jeder Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~⁵³. Für die Zwecke der korrekten Anwendung der vorliegenden Richtlinie begrenzen die Mitgliedstaaten jedoch den Anwendungsbereich der in Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten und Rechte, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e jener Verordnung genannten Interessen zu schützen.

(2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß der vorliegenden Richtlinie unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~⁵⁴. Für die Zwecke der korrekten Anwendung der vorliegenden Richtlinie wird der Anwendungsbereich der in Artikel 15, Artikel 16 Absatz 1 und den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechte und Pflichten jedoch begrenzt, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 25 Absatz 1 ~~Buchstabe~~ • Buchstaben • c • und g • jener Verordnung genannten Interessen zu schützen.

- 2023/2226 Art. 1 Nr. 13
Buchst. a

(3) MELDENDE FINANZINSTITUTE, Intermediäre, MELDENDE PLATTFORMBETREIBER, MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten als allein oder gemeinsam handelnde Verantwortliche. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, dass die Kommission die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeitet, und sie erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 an Auftragsverarbeiter. Die Verarbeitung

⁵³ ~~Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).~~

⁵⁴ ~~Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).~~

erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725.

- 2023/2226 Art. 1 Nr. 13
- Buchst. b
- neu

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 gewährleistet jeder Mitgliedstaat, dass jedes MELDENDE FINANZINSTITUT, jeder Intermediär, MELDENDE PLATTFORMBETREIBER oder MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in seinem Hoheitsgebiet

- a) jede betroffene natürliche Person davon in Kenntnis setzt, dass Informationen in Bezug auf diese Person im Einklang mit dieser Richtlinie ~~erhoben und weitergeleitet~~ • verarbeitet • werden, und
- b) jeder betroffenen natürlichen Person alle Informationen, auf die sie seitens des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Anspruch hat, • gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stellt • so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass sie ihre Datenschutzrechte wahrnehmen kann, und in jedem Fall, bevor die Information gemeldet wird.

- 2021/514 Art. 1 Nr. 18

Ungeachtet des ~~Unterabsatzes 1~~ Buchstabens b legt jeder Mitgliedstaat die Vorschriften fest, gemäß denen die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER verpflichtet werden, MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER über die gemeldete VERGÜTUNG in Kenntnis zu setzen.

(5) Die im Einklang mit dieser Richtlinie verarbeiteten Informationen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und in jedem Fall im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Verjährung.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 8
- neu

~~(6)(3)~~ Die Mitgliedstaaten speichern die Aufzeichnungen über die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln ~~8 bis 8a~~ • 4 bis 9, 12, 15 und 16 • erhaltenen Informationen nicht länger als erforderlich, um den Zwecken dieser Richtlinie zu genügen, in jedem Fall aber mindestens fünf Jahre ab ihrem Eingang.

- 2021/514 Art. 1 Nr. 18
- (angepasst)
- neu

Artikel 41

• Verletzung des Datenschutzes •

~~(1)(6)~~ Ein Mitgliedstaat, in dem eine Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, meldet die Verletzung und alle nachfolgenden Abhilfemaßnahmen unverzüglich der Kommission. Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten unverzüglich über die ihr gemeldete oder

ihr bekannte Verletzung des Datenschutzes und über alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen die Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, aussetzen, indem er dies der Kommission und jedem betroffenen Mitgliedstaat schriftlich mitteilt. Diese Aussetzung ist unmittelbar wirksam.

Jeder Mitgliedstaat, in dem die Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, untersucht diese Verletzung, dämmt sie ein und schafft Abhilfe und beantragt durch schriftliche Nachricht an die Kommission die Aussetzung des Zugangs zum ~~SDIE~~ ~~CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie, sofern die Datenschutzverletzung nicht umgehend und angemessen eingedämmt werden kann. Auf diesen Antrag setzt die Kommission den Zugang dieser Mitgliedstaaten bzw. dieses Mitgliedstaats zum ~~SDIE~~ ~~CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie aus.

Sobald der Mitgliedstaat, in dem die Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, die Behebung der Verletzung des Datenschutzes gemeldet hat, gewährt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten erneut Zugang zum ~~SDIE~~ ~~CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie. Wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, gemeinsam zu überprüfen, ob die Behebung der Verletzung des Datenschutzes erfolgreich war, gewährt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten nach Abschluss der Überprüfung erneut Zugang zum ~~SDIE~~ ~~CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie.

Betrifft eine Verletzung des Datenschutzes das Zentralverzeichnis oder ~~den SDIE~~ ~~das CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie und könnte dies zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Austauschvorgänge zwischen den Mitgliedstaaten über ~~den SDIE~~ ~~das CCN~~ führen, so unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Verletzung des Datenschutzes sowie über alle ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Abhilfemaßnahmen können unter anderem die Aussetzung des Zugangs zum Zentralverzeichnis oder zum ~~SDIE~~ ~~CCN~~ für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen, bis die Verletzung des Datenschutzes behoben ist.

~~(2)(7)~~ Die Mitgliedstaaten vereinbaren mit Unterstützung der Kommission die Einzelheiten für die Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Verfahren zur Behandlung von Verletzungen des Datenschutzes nach Maßgabe international anerkannter bewährter Verfahren und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, einer Vereinbarung zwischen Auftragsverarbeitern und Verantwortlichen, oder entsprechender Musterabkommen.

▪ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 4 ▪ neu
--

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen ~~im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten~~ dafür, dass ~~der Verantwortliche jeden betroffenen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 darüber unterrichtet.~~ jede natürliche MELDEPFLICHTIGE PERSON über eine Sicherheitsverletzung in Bezug auf ihre Daten unterrichtet wird, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten oder ihrer Privatsphäre zu erwarten ist.

▪ 2011/16/EU (angepasst)

ABSCHNITT V

⊠ ASPEKTE DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE ⊠

Artikel ~~4220~~

Standardformblätter und Sprachenregelung für den nichtautomatischen Informationsaustausch • ~~elektronische Formate~~

▪ 2011/16/EU
▪ neu

(1) ▪ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 51 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um das Standardformblatt im digitalen Format festzulegen, das zu verwenden ist für ▪ Ersuchen um Informationen und behördliche Ermittlungen gemäß Artikel ~~175~~ sowie die entsprechenden Antworten, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens gemäß Artikel 207 werden soweit möglich mit Hilfe eines Standardformblatts übermittelt, das die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 5126 Absatz 2 annimmt.

▪ 2011/16/EU

Dem Standardformblatt können Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus beigefügt werden.

▪ 2021/514 Art. Abs. 1 Nr. 14
Buchst. a

(2) Das Standardformblatt nach Absatz 1 beinhaltet zumindest die folgenden Informationen, die von der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Untersuchung oder Ermittlung gilt, und im Falle von Gruppensuchen gemäß Artikel ~~185a~~ Absatz 3 eine ausführliche Beschreibung der Gruppe;
 - b) der steuerliche Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden.
-

▪ 2011/16/EU

Die ersuchende Behörde kann — soweit bekannt und im Einklang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene — Name und Anschrift jeder Person, von der angenommen wird, dass sie über die gewünschten Informationen verfügt, wie auch jede Angabe übermitteln, welche die Beschaffung von Informationen durch die ersuchte Behörde erleichtern könnte.

- 2021/514 Art. 1 Nr. 14
Buchst. b
- neu

(3) ▪ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 51 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um das Standardformblatt im digitalen Format festzulegen, das zu verwenden ist für den ▪ spontanen ~~Der spontane~~ Informationsaustausch und seine Bestätigung gemäß den Artikeln 921, ▪ 22 ▪ und 2340, Zustellungsersuchen gemäß Artikel 2743, Rückmeldungen gemäß Artikel 2814 und Übermittlungen gemäß Artikel 3016 Absätze 2 und 3 und Artikel 5024 Absatz 2 erfolgen mit Hilfe des von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommenen Standardformblatts.

- 2011/16/EU (angepasst)

(4) Ersuchen um Zusammenarbeit, einschließlich Zustellungsersuchen, und beigelegte Schriftstücke können in den Sprachen abgefasst werden, die zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vereinbart wurden.

Solchen Ersuchen wird eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde nur in besonderen Fällen beigelegt, wenn die ersuchte Behörde die Anforderung einer solchen Übersetzung begründet.

Artikel 43

- **Standardformblätter und Sprachenregelung für den automatischen Informationsaustausch** ▪

- 2025/872 Art. 1 Nr. 7
- neu

~~(1)(4)~~ ▪ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 51 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um das Standardformblatt im digitalen Format, einschließlich der Sprachenregelung, festzulegen, das zu verwenden ist für den ▪ Der automatischen Informationsaustausch gemäß den Artikeln 8, 8ac and 8ae ▪ 4 bis 9 sowie 12, 15 und 16 ▪ erfolgt über ein von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommenes elektronisches Standardformat, mit dem ein solcher automatischer Austausch erleichtert werden soll.

- 2023/2226 Art. 1 Nr. 9
(angepasst)
- neu

(2) Diese ~~elektronischen~~ ▪ digitalen ▪ Standardformblätter dürfen nicht über die in Artikel 8a Absatz 6, Artikel 8ab Absatz 14 und Artikel 8ad Absatz 5 ▪ den Artikeln 4 bis 9, 12, 15 und 16 sowie Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2023/2523 ▪ aufgelisteten Elemente des Informationsaustauschs und andere mit diesen Elementen zusammenhängende Felder hinausgehen, die zur Erreichung der in den Artikeln 8a, 8ab und 8ad genannten Ziele ▪ des jeweiligen Informationsaustauschs ▪ erforderlich sind.

(3) Die in ~~Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes~~ genannte Sprachenregelung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Informationen nach den Artikeln ~~8a6~~ und ~~8a8~~ in einer beliebigen Amtssprache der Union zu übermitteln. In dieser Sprachenregelung kann jedoch vorgesehen werden, dass die Schlüsselemente dieser Informationen auch in einer anderen Amtssprache der Union zu übermitteln sind.

- 2011/16/EU (angepasst)
- neu

Artikel ~~4421~~

Praktische Regelungen • für die Übermittlung von Informationen •

(1) Die Informationsübermittlung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt ~~so weit möglich~~ auf elektronischem Wege mithilfe des ~~CCN-Netzes~~ • SDIE • .

Nötigenfalls wird ~~die~~ • der • Kommission • die Befugnis übertragen, • die für die Umsetzung von Unterabsatz 1 erforderlichen praktischen Regelungen im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel ~~5126~~ Absatz 2 • zu • treffen.

- 2014/107/EU Art. 1 Nr. 4
- neu

(2) Die Kommission ist dafür verantwortlich, ~~das CCN-Netz~~ • den SDIE • gegebenenfalls weiterzuentwickeln, wenn dies für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten notwendig ist, und die Sicherheit des ~~CCN-Netzes~~ • SDIE • zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, ihre Systeme gegebenenfalls weiterzuentwickeln, wenn dies für den Informationsaustausch mit Hilfe des ~~CCN-Netzes~~ • SDIE • notwendig ist, und die Sicherheit ihrer Systeme zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten verzichten auf alle Ansprüche auf Erstattung der sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Experten gezahlten Vergütungen.

- 2015/2376 Art. Abs. 1 Nr. 5
Buchst. a
- neu

(3) Personen, die von der Akkreditierungsstelle der Kommission für IT-Sicherheit ordnungsgemäß akkreditiert wurden, haben nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen, wie es für die Pflege, Wartung und Entwicklung des • SDIE • ~~in Absatz 5 genannten Verzeichnisses und des CCN-Netzes~~ erforderlich ist.

- 2023/2226 Art. 1 Nr. 10
Buchst. a (angepasst)

~~(5) Die Kommission richtet bis zum 31. Dezember 2017 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ein, in dem die gemäß Artikel 8a Absätze 1 und 2 zu übermittelnden Informationen erfasst werden, um das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß~~

~~diesen Absätzen zu erfüllen, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit.~~

~~Die Kommission richtet bis zum 31. Dezember 2019 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ein, in dem die gemäß Artikel 8ab Absätze 13, 14 und 16 zu übermittelnden Informationen erfasst werden, um das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß diesen Absätzen zu erfüllen, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit.~~

~~Die Kommission richtet bis zum 31. Dezember 2026 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ein, in dem die gemäß Artikel 8ad Absätze 2 und 3 zu übermittelnden Informationen erfasst werden, um das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß diesen Absätzen zu erfüllen, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit.~~

~~Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen. In Bezug auf die im Rahmen von Artikel 8ad Absätze 2 und 3 zu übermittelnden Informationen hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats jedoch nur Zugang zu Informationen über in jenem Mitgliedstaat ansässige MELDEPFLICHTIGE NUTZER und MELDEPFLICHTIGE PERSONEN. Auch die Kommission hat Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen, allerdings innerhalb der in Artikel 8a Absatz 8, Artikel 8ab Absatz 17 und Artikel 8ad Absatz 5 festgelegten Grenzen und nur für die Zwecke der Erhebung von Statistiken gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen praktischen Regelungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.~~

~~Bis dieses sichere Zentralverzeichnis funktionsfähig ist, erfolgt der in Artikel 8a Absätze 1 und 2, Artikel 8ab Absätze 13, 14 und 16 sowie Artikel 8ad Absätze 2 und 3 genannte automatische Informationsaustausch gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und gemäß den einschlägigen praktischen Regelungen.~~

~~(6) Die Übermittlung der nach Artikel 8aa Absatz 2 vorgelegten Informationen erfolgt auf elektronischem Wege mithilfe des CCN-Netzes. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen praktischen Regelungen für die Modernisierung des CCN-Netzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.~~

• 2011/16/EU

KAPITEL VI

AUSTAUSCH BEWÄHRTER PRAKTIKEN UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Artikel 45

Umfang und Bedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen und bewerten gemeinsam die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden nach dieser Richtlinie und tauschen ihre Erfahrungen aus, um die Zusammenarbeit zu verbessern und gegebenenfalls in den betroffenen Bereichen Regeln aufzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gemeinsam mit der Kommission Leitlinien zu allen Aspekten, die für den Austausch von bewährten Praktiken und von Erfahrungen für notwendig erachtet werden, erstellen.

- 2025/872 Art. 1 Nr. 4 (angepasst)
- neu

Artikel ~~468b~~

Statistiken zum automatischen Informationsaustausch ▪ und Bereitstellung von Informationen für die nationalen statistischen Ämter ▪

(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß ~~Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8aa, Artikel 8ac und Artikel 8ae~~ ▪ den Artikeln 4 bis 9, 12, 15 und 16 ▪ und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen etwaigen Änderungen, sowohl für die Steuerbehörden als auch für Dritte.

- neu

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ihren nationalen statistischen Ämtern jährlich Statistiken über den Umfang des automatischen Austauschs gemäß den Artikeln 4 bis 9, 12, 15 und 16 zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten stellen ihrer jeweiligen nationalen statistischen Stelle jährlich alle im Rahmen des Austauschs gemäß Artikel 7 erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die nationalen statistischen Stellen verwenden die Daten ausschließlich für statistische Zwecke und gewährleisten die uneingeschränkte Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen.

Artikel 47

Plattform für die Erhebung statistischer Daten über den automatischen Austausch

- (EU) 2021/514 Art. 1 Nr. 15
- neu

~~(7)~~ Die Kommission entwickelt eine sichere zentrale Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, über die die Mitgliedstaaten unter Verwendung der Standardformblätter gemäß Artikel ~~20 Absätze 1 und 3~~ 43 kommunizieren, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung dafür bereit. Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu dieser Schnittstelle. Für die Erhebung von Statistiken hat die Kommission Zugang zu Informationen über die

- automatischen ▪ Austauschvorgänge, die in der Schnittstelle aufgezeichnet werden und automatisch extrahiert werden können. Die Kommission hat nur Zugang zu anonymen und aggregierten Daten. Der Zugang der Kommission erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, statistische Angaben über den Informationsaustausch gemäß Artikel ~~48~~ 23 Absatz 4 vorzulegen. Die Kommission legt die nötigen praktischen Regelungen im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~51~~ 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 10 Buchst. b
--

(8) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Instrument zur Verfügung, das eine elektronische und automatisierte Überprüfung der Richtigkeit der von einem meldenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs bereitgestellten STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ermöglicht.

Die Kommission entwickelt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Parameter des in Unterabsatz 1 genannten Instruments. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

▪ 2011/16/EU

Artikel ~~48~~²³

Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen und bewerten das Funktionieren der in dieser Richtlinie geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Einklang mit dieser Richtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung notwendig sind.

▪ 2023/2226 Art. 1 Nr. 12 ▪ neu

(3) Jeder Mitgliedstaat überwacht und bewertet die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf ihn selbst im Einklang mit dieser Richtlinie, einschließlich in Bezug auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung, und teilt der Kommission die Ergebnisse seiner Bewertung ▪ , einschließlich Instrumenten zur Messung der Ergebnisse der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, ▪ einmal pro Jahr mit. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Bedingungen für die Übermittlung dieser jährlichen Bewertung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~51~~²⁶ Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

▪ 2011/16/EU

(4) Die Kommission legt nach dem in Artikel ~~51~~²⁶ Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste statistischer Angaben fest, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung dieser Richtlinie vorlegen müssen.

▪ 2015/2376 Art. 1 Nr. 7

Artikel ~~49~~^{23a}

Vertraulichkeit der Informationen

(1) Die der Kommission gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen sind von der Kommission im Einklang mit den für die Behörden der Union geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden als für die Prüfung, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie nachkommen.

▪ 2021/514 Art. 1 Nr. 17
(angepasst)
▪ neu

(2) Die der Kommission gemäß Artikel ~~23~~48 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

Die von der Kommission erstellten, in Unterabsatz 1 genannten Berichte und Dokumente dürfen von den Mitgliedstaaten nur zu analytischen Zwecken genutzt und ohne ausdrückliche Zustimmung der Kommission weder veröffentlicht noch Dritten oder anderen Stellen zugänglich gemacht werden.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann die Kommission ▪ Berichte über die Nutzung der gemäß dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sowie ▪ jährlich anonymisierte ▪ jährliche ▪ Zusammenfassungen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel ~~48~~23-Absatz 4 übermittelten statistischen Daten veröffentlichen.

▪ 2011/16/EU

KAPITEL ~~VIII~~VI

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel ~~50~~24

Informationsaustausch mit Drittländern

(1) Erhält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats von einem Drittland Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts dieses Mitgliedstaats über die in Artikel 2 genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind, so kann diese Behörde diese Informationen — sofern dies aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland zulässig ist — den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein könnten, und allen ersuchenden Behörden zur Verfügung stellen.

(2) Die zuständigen Behörden können, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer, die im Einklang mit dieser Richtlinie erhaltenen Informationen an ein Drittland weitergeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, von dem die Informationen stammen, ist mit der Übermittlung einverstanden;

- b) das betroffene Drittland hat sich zu der Zusammenarbeit verpflichtet, die für den Nachweis der Unregelmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit von mutmaßlich gegen die Steuervorschriften verstoßenden oder ihnen zuwiderlaufenden Transaktionen erforderlich ist.

KAPITEL ~~VIII~~^{IV}

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

▪ 2016/881 Art. 1 Nr. 8

Artikel ~~51~~²⁶

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁵⁵.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

▪ neu

Artikel 52

Durchführungsrechtsakt des Rates

Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission erlässt der Rat innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der anwendbaren Kriterien für die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil II Abschnitt D Nummer 2 Buchstaben a und b.

▪ 2018/822 Art. 1 Nr. 7

Artikel ~~53~~²⁷

Berichterstattung

~~(1)~~ Alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

~~Artikel 27a~~

~~Fakultative Verlängerung der Fristen infolge der COVID-19-Pandemie~~

~~(1) Ungeachtet der Fristen für die Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gemäß Artikel 8ab Absatz 12 können die Mitgliedstaaten die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit Intermediäre und einschlägige Steuerpflichtige bis zum 28. Februar 2021 Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorlegen können, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde.~~

~~(2) Ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Absatz 1, so ergreifen sie auch die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit~~

~~a) die ersten Informationen ungeachtet des Artikels 8ab Absatz 18 bis zum 30. April 2021 übermittelt werden;~~

~~b) der Zeitraum von 30 Tagen für die Vorlage von Informationen gemäß Artikel 8ab Absätze 1 und 7 bis zum 1. Januar 2021 beginnt, wenn~~

~~i) zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, umsetzungsbereit ist oder der erste Schritt ihrer Umsetzung gemacht wurde, oder~~

~~ii) die Intermediäre im Sinne des Artikels 3 Nummer 21 Absatz 2 zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung leisten;~~

~~c) der Intermediär im Falle von marktfähigen Gestaltungen bis zum 30. April 2021 den ersten regelmäßigen Bericht gemäß Artikel 8ab Absatz 2 vorlegt.~~

~~(3) Ungeachtet der in Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b genannten Frist können die Mitgliedstaaten die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3a, die sich auf das Kalenderjahr 2019 oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum beziehen, binnen 12 Monaten nach Ende des Kalenderjahres 2019 oder des anderen geeigneten Meldezeitraums erfolgt.~~

~~Artikel 27b~~

~~Weitere Verlängerung der Fristen~~

~~(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Durchführungsbeschluss erlassen, um die in Artikel 27a festgelegte Fristverlängerung um drei Monate zu verlängern, sofern weiterhin schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit, Hemmnisse und wirtschaftliche Störungen infolge der COVID-19-Pandemie bestehen und die Mitgliedstaaten Ausgangsbeschränkungen anwenden.~~

~~(2) Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates wird dem Rat mindestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Frist übermittelt.~~

Artikel ~~5427d~~

**Erstes BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR und erstmalige Übermittlung der
Informationen nach Artikel ~~158ae~~**

~~(1) Das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel 8ae zu übermitteln sind, ist das erste Geschäftsjahr, das ab dem 31. Dezember 2023 beginnt.~~

~~(1)(2)~~ Für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, ist das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel ~~158ae~~ zu übermitteln sind, das erste Geschäftsjahr, das auf das Ende der Inanspruchnahme dieser Option folgt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, und die sich gemäß Artikel 11 Absatz 1 jener Richtlinie für die Option entschieden haben, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, dass das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel ~~158ae~~ zu übermitteln sind, das erste Geschäftsjahr ist, in dem die anerkannte nationale Ergänzungssteuer Anwendung findet.

~~(2)(3)~~ Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt die Informationen nach Artikel ~~158ae~~ in Bezug auf das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR spätestens sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

~~(4) In jedem Fall erfolgt die erstmalige Übermittlung der Informationen nach Artikel 8ae genannten Informationen durch die Mitgliedstaaten frühestens am 1. Dezember 2026.~~

Artikel 28

Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG

Die Richtlinie 77/799/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 5529

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 nachzukommen.

Sie setzen jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 8 dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

▪ neu

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [31. Dezember 2027] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 3 Nummern 19, 23 und 30, Artikel 8 Absätze 1, 4 bis 7, 13 und 16, Artikel 7 und Artikel 15 sowie Anhang IV und Anhang V Abschnitt I nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [1. Januar 2028] an.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [31. Dezember 2029] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 3 Nummern 3, 10, 13, 14, 22, 26, 27 und 30, Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absätze 1 und 5, Artikel 15 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 20 Absätze 1 und 3, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 30 Absätze 1 und 6, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40 Absätze 2 und 4, Artikel 41 Absätze 1 und 3, Artikel 42 Absätze 1 und 3, Artikel 43 Absätze 1 und 2, Artikel 44, Artikel 46, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 52 sowie Anhang I Abschnitt VIII, Anhang V und Anhang VI Abschnitte III und V nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [1. Januar 2030] an.

▪ (EU) 2025/872 Art. 1 Nr. 10
▪ neu

~~(3)(4)~~ Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. ▪ In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung. ▪

▪ 2025/872 Art. 1 Nr. 10

~~(4)(2)~~ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

-
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2011/16/EU (angepasst)▪ neu |
|--|

Artikel ~~56~~²⁸

Aufhebung der Richtlinie ~~77/799/EWG~~

Die Richtlinie ▪ 2011/16/EU in der Fassung der in Anhang VIII Teil A aufgeführten Richtlinien ▪ ~~77/799/EWG~~ wird ▪ unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung ▪ mit Wirkung vom ~~1. Januar 2013~~ ▪ 1. Januar 2030 ▪ aufgehoben.

▪ Bezugnahmen ▪ ~~Verweisungen~~ auf die aufgehobene Richtlinie gelten als
▪ Bezugnahmen ▪ ~~Verweisungen~~ auf die vorliegende Richtlinie ▪ und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen ▪ .

Artikel ~~57~~³⁰

Inkrafttreten ▪ und Anwendung ▪

(1) Diese Richtlinie tritt am ▪ zwanzigsten ▪ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

-
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ neu |
|---|

(2) Die Anhänge III und VII gelten ab dem Tag nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(3) Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2, Artikel 3 Nummern 1 bis 8, 11, 12, 15 bis 18, 20, 21, 24 und 25, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absätze 1 und 3 bis 8, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absätze 2, 3, 8 bis 12, 14 und 15, Artikel 10 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absätze 2 bis 4, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Absätze 2 und 5, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20 Absätze 2 und 4, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24, Artikel 25 Absätze 1 bis 4, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 30 Absätze 2 bis 5, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 37, Artikel 40 Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absätze 2 und 4, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 50, Artikel 51, Artikel 54 sowie Anhang I Abschnitte I bis VII und IX, Anhang II und Anhang V Abschnitte I, II und IV gelten ab dem [1. Januar 2030].

-
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ 2025/872 Art. 2 (angepasst) |
|---|

(3) ~~Sie~~ ▪ Die Mitgliedstaaten ▪ wenden ~~diese~~ ▪ die ▪ Maßnahmen ▪ , auf die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/872 Bezug genommen wird, ▪ ab dem Tag an, der auf den letzten Tag der Inanspruchnahme ~~dieser~~ ▪ der in jenem Unterabsatz genannten ▪ Option folgt.

Sie wenden ~~diese~~ ▪ die ▪ Maßnahmen ▪ , auf die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/872 Bezug genommen wird, ▪ ab dem Beginn des ersten BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs im Rahmen der Inanspruchnahme der Option, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, an.

Artikel ~~5831~~

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Neufassung

1.2. Politikbereich

Steuerpolitik

1.3. Ziel

1.3.1. Übergeordnetes Ziel

Mit dem Vorschlag wird die Richtlinie 2011/16/EU mit ihren neun nachfolgenden Änderungen in einem einzigen kohärenten Text konsolidiert, wodurch Kohärenz und Benutzerfreundlichkeit des Texts gewährleistet werden.

Der Vorschlag zielt darauf ab, ein faires und effizientes Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den Mitgliedstaaten klare und umfassende Vorschriften an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage sie zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Steuern korrekt erhoben werden. Auf diese Weise wird mit dem Vorschlag sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten über effiziente und wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung verfügen.

Mit dem Vorschlag werden die Meldepflichten der Unternehmen vereinfacht und gestrafft, wodurch der Verwaltungsaufwand für sie verringert wird.

1.3.2. Spezifisches Ziel

Geringerer Verwaltungsaufwand für Unternehmen durch die Vereinfachung der Meldepflichten im Rahmen der länderbezogenen Berichterstattung und der Meldungen zum Zwecke der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung. Geringerer Verwaltungsaufwand für Unternehmen durch die Verringerung von Meldepflichten, die nicht mehr als verhältnismäßig angesehen werden.

Verringerung der Belastung für die Mitgliedstaaten, da das Instrument für die Überprüfung der Steueridentifikationsnummer eine automatische Überprüfung und Zuordnung der betreffenden Steuerpflichtigen ermöglicht.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Bezüglich der Unternehmen wird unterschieden zwischen großen multinationalen Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen, anderen Unternehmen, die nicht unter die Säule 2 fallen, und Plattformbetreibern jeder Größe.

Multinationale Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen (konsolidierte jährliche Umsatzerlöse von mindestens 750 Mio. EUR), sind nicht mehr verpflichtet, grenzüberschreitende Gestaltungen im Rahmen der DAC6 zu melden, da die Risiken als von den globalen Mindeststeuervorschriften abgedeckt gelten. Dadurch werden die damit verbundenen Befolgungskosten für diese Unternehmen unmittelbar gesenkt. Zudem profitieren sie von einer einzigen Meldung für die DAC4/DAC9, die nur einmal pro Unternehmensgruppe über eine gemeinsame Vorlage und zu einer einheitlichen Frist einzureichen ist, statt separater Meldungen für DAC4- und DAC9-Zwecke durch jede der 109 000 Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmen, die unter Säule 2 fallen.

Kleinere multinationale Unternehmensgruppen, d. h. solche, die nicht in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen, werden von einer Verringerung der Anzahl der DAC6-Offenlegungen profitieren (etwa 8 300 pro Jahr). Angesichts ihrer größeren Unternehmenszahl wird erwartet, dass ein erheblicher Teil der daraus resultierenden Einsparungen bei den Befolgungskosten kleineren Unternehmen zugutekommt, darunter auch solchen mit weniger als 50 Beschäftigten. Unter den multinationalen Unternehmen in Europa machen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten fast zwei Drittel aus, was bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Vorteile wahrscheinlich auf diese kleineren Geschäftseinheiten konzentriert ist.

Sowohl größere als auch kleinere Plattformbetreiber werden aufgrund der Anhebung des Schwellenwerts (auf 3 000 EUR) und der Aufhebung der Schwelle von 30 Transaktionen für Verkäufer von Waren einen Rückgang des Meldeaufwands verzeichnen, da nur gelegentlich im Versandhandel Tätige mit geringen Umsätzen nicht mehr gemeldet werden müssen. Die bevorzugte Option hat das Potenzial, die Zahl der gemeldeten Verkäufer um bis zu 11,3 Millionen pro Jahr zu verringern.

Schließlich werden Steuerpflichtige und Steuerintermediäre, z. B. Steuerberater und Buchhalter, von der Abschaffung der (allgemeinen) Kennzeichen der Kategorie A im Rahmen der DAC6 und von klareren Leitlinien für den „Main-benefit“-Test profitieren, wodurch „defensives Meldeverhalten“ bezüglich Standard-Geschäftstransaktionen verringert wird.

Die Steuerbehörden werden aufgrund der zentralisierten Überprüfung der Steueridentifikationsnummer und eines umfassenderen DAC1-Austauschs hochwertigere Daten verarbeiten, während das Volumen an Informationen mit geringem Informationswert aus der DAC6 und der DAC7 zurückgehen wird, was gezieltere Risikobewertungen ermöglicht. Es wird erwartet, dass die Kosten in erster Linie durch die Notwendigkeit entstehen, IT-Systeme und Vereinbarungen zum Datenaustausch anzupassen, um auf Informationen zugreifen und diese austauschen zu können, die bei einer größeren Zahl von Behörden vorliegen. Die Höhe dieser Kosten wird vom jeweiligen Stand der Digitalisierung und der Interoperabilität der Datenbanken des öffentlichen Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängen. In fortgeschritteneren Systemen, in denen die Daten bereits zentral

zugänglich sind, sind die erforderlichen Anpassungen möglicherweise relativ gering. In Mitgliedstaaten mit stärker fragmentierten Dateninfrastrukturen können dagegen im Zusammenhang mit der Systemintegration, der Datenstandardisierung und den Governance-Rahmenbedingungen höhere Anfangsinvestitionskosten anfallen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Spezifisches Ziel	Indikator	Basiswert	Datenquelle	Häufigkeit
Gewährleistung einer verhältnismäßigen und rechtssicheren DAC6-Meldepflicht (Streichung bestimmter „Main-benefit“-Test-bezogener A-Kennzeichen und Ausschluss von Rechtsträgern der Säule 2)	Anzahl der jährlichen DAC6-Offenlegungen	8 300 jährliche Offenlegungsberichte in Verbindung mit „Main-benefit“-Test-bezogenen A-Kennzeichen (von denen etwa 8 % von berichtenden Rechtsträgern stammen, die in den Anwendungsbereich der Säule 2 fallen)	Statistiken des Zentralverzeichnisses der DAC6	Jährlich
Gewährleistung einer verhältnismäßigen und gezielteren Meldung von Verkäufern im Rahmen der DAC7	Anzahl der für den Verkauf von Waren gemeldeten jährlichen Verkäufere.	13,5 Mio. jährlich gemeldete Verkäufer	Von den Mitgliedstaaten gemeldete Statistiken	Jährlich
Beseitigung doppelter (DAC4/DAC9) und nicht harmonisierter Meldepflichten für multinationale Unternehmensgruppen	Anzahl der von Geschäftseinheiten übermittelten Meldungen und Anzahl der auf Gruppenebene übermittelten Meldungen	Etwa 4 700 multinationale Unternehmensgruppen und 109 000 Geschäftseinheiten	Von den Mitgliedstaaten gemeldete Statistiken	Jährlich
Verbesserung der Richtigkeit der gemeldeten Steueridentifikationsnummern	Quote des automatischen Abgleichs von Steueridentifikationsnummern in den	Aktuell von den Mitgliedstaaten gemeldete Quoten des automatischen	Von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Statistiken	Jährlich

ummen	empfangenden Mitgliedstaaten;	Abgleichs		
Verbesserung der Qualität und Vollständigkeit des DAC1-Austauschs	Zahl der von den Mitgliedstaaten ausgetauschten Kategorien und Zunahme des Umfangs der ausgetauschten Informationen	Mindestens fünf DAC1- Einkommenskategorien und nur in Steuerakten verfügbare Informationen	Von den Mitgliedstaaten gemeldete DAC1- Statistiken	Jährlich
Stärkung der Steuerehrlichkeit und des Schutzes der Steuerbemessungsgrun- dlagen	Geschätzte zusätzliche Steuerveranlagungen oder Einnahmen im Zusammenhang mit im Rahmen der DAC ausgetauschten Informationen	Aktuelle von den Mitgliedstaaten nach dem DAC- Austausch gemeldete Werte	Von den Mitgliedstaaten gemeldete Statistiken	Jährlich

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

„ eine neue Maßnahme

„ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁵⁶

„ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☒ eine Zusammenführung oder Umleitung einer oder mehrerer Maßnahmen auf eine andere bzw. eine neue Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Vorschlag sollte in drei Schritten umgesetzt werden:

Als Erstes sollte die Streichung der Tabellen, die für die länderbezogenen Berichte verwendet werden, und der Tabellen, die für die Berichterstattung über die Ergänzungsmeldung in Anhang III bzw. Anhang VI verwendet werden, mit dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie in Kraft treten, da die multinationalen Unternehmen dadurch in der Lage sind, das bestehende Formular für die Berichterstattung in Durchführungsrechtsakten zu verwenden.

Zweitens erfordern Maßnahmen zur Vereinfachung der Berichterstattung durch Unternehmen, insbesondere die in Artikel 8 und Anhang IV, den Artikeln 9 und 12, Artikel 36 Absatz 4 und

⁵⁶ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe d enthaltenen Maßnahmen, weniger Anpassungen und sollten bis zum 1. Januar 2028 umgesetzt werden, da sie die Verringerung der Meldepflichten und die Verwendung der bestehenden Formulare für die Berichterstattung betreffen, die in Durchführungsrechtsakten enthalten sind.

Drittens sollten Maßnahmen, die umfassendere Anpassungen der IT-Systeme erfordern und darauf abzielen, die Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern, wie die Straffung der Meldungen in Artikel 15, das Instrument zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer in Artikel 36 und die Änderungen in Artikel 4, bis zum 1. Januar 2030 umgesetzt werden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Mit dem Vorschlag werden die bestehenden Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vereinfacht und zugleich verbessert. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten sind solche Maßnahmen nicht möglich, da der Rahmen für die Zusammenarbeit einheitlich sein muss, damit er in der Praxis funktioniert. Daher sind Maßnahmen auf EU-Ebene unerlässlich.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Mit dem Vorschlag werden die bestehenden Mechanismen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden konsolidiert, vereinfacht und verbessert. Die Änderungen beruhen auf umfassenden Konsultationen mit den Interessenträgern sowie auf der im Jahr 2024 abgeschlossenen Bewertung der Richtlinie, die ergab, dass die Richtlinie gut funktioniert, jedoch einige Verbesserungen erforderlich sind. Darüber hinaus wurden die bestehenden Verpflichtungen im Einklang mit den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission überprüft und nach Möglichkeit vereinfacht.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Da mit dem Vorschlag die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geändert werden soll, werden die Verfahren, Regelungen und IT-Anwendungen, die bereits im Zusammenhang mit dieser Richtlinie eingerichtet wurden bzw. derzeit entwickelt werden, auch für die Zwecke dieser nun vorgeschlagenen Richtlinie verfügbar sein.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die Durchführungskosten für die Initiative werden aus dem EU-Haushalt nur insoweit finanziert, als sie die zentralen Komponenten des Systems zum automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 16 und das Instrument zur Überprüfung der

Steueridentifikationsnummern gemäß Artikel 36 betreffen. Ansonsten obliegt es den Mitgliedstaaten, die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ Unbefristete Laufzeit

- Umsetzung mit einer Anlaufphase ab 2027,
- anschließend reguläre Umsetzung im Jahr 2030.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

☒ Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

☐ Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

☐ Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen

finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Dieser Vorschlag baut auf dem bestehenden Rahmen und den bestehenden Systemen für den automatischen Informationsaustausch auf, die gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2011/16/EU und im Kontext früherer Änderungen erarbeitet wurden (Artikel 43 des Vorschlags). Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten standardisierte elektronische Formate für den Informationsaustausch im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen. Die Kommission ist für die Entwicklung, die Instandhaltung und die Anpassung des Secure Digital Information Exchange-Netzes (SDIE) für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zuständig, und die Mitgliedstaaten sorgen für den Aufbau einer geeigneten inländischen Infrastruktur für den Informationsaustausch über das SDIE-Netz. Die Kommission wird ein neues Instrument für die Überprüfung der Steueridentifikationsnummer entwickeln, das auch auf den Erfahrungen mit dem bestehenden Instrument im Bereich der Mehrwertsteuer aufbaut.

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission wird anhand der wichtigsten politischen Ziele bewerten, inwieweit die Maßnahme greift. Die Überwachung und Bewertung wird im Einklang mit den anderen Aspekten der Verwaltungszusammenarbeit erfolgen.

Die Mitgliedstaaten werden der Kommission jährlich Daten für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationen über Leistungsindikatoren, die zur Überwachung der Einhaltung des Vorschlags verwendet werden, übermitteln.

Die Mitgliedstaaten

- übermitteln der Kommission eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des in diesem Vorschlag vorgesehenen automatischen Informationsaustauschs;
- stellen eine Liste statistischer Angaben bereit, die von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 51 Absatz 2 (Durchführungsmaßnahmen) zur Bewertung dieser Richtlinie festgelegt werden;
- teilen der Kommission jährlich die Ergebnisse ihrer Bewertung der Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit mit.

Nach Artikel 48 des Vorschlags ist die Kommission verpflichtet, alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Umsetzung der Initiative wird sich auf die zuständigen Behörden (Steuerverwaltungen) der Mitgliedstaaten stützen. Letztere sind für die Finanzierung ihrer eigenen nationalen Systeme und die für einen erfolgreichen Austausch erforderlichen Anpassungen verantwortlich.

Die Kommission wird die Infrastruktur einrichten, die einen Austausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ermöglicht. Für den derzeitigen Anwendungsbereich der DAC wurden IT-Systeme eingerichtet, die auch für diese Initiative zum Einsatz kommen werden. Die Kommission wird die für einen erfolgreichen Austausch erforderlichen Anpassungen der Systeme finanzieren, die den wesentlichen Elementen der Kontrolle unterworfen werden, d. h. für die Auftragsvergabe, die technische Überprüfung der Auftragsvergabe, die Ex-ante-Überprüfung der Mittelbindungen und die Ex-ante-Überprüfung der Zahlungen.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Um die Einhaltung der Meldepflichten insgesamt zu überprüfen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich einschlägige Statistiken zu übermitteln. Darüber hinaus werden die nationalen Verwaltungen für die Durchsetzung von Sanktionen und ganz allgemein für die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zuständig sein. Es wird den nationalen Steuerverwaltungen auch möglich sein, Prüfungen durchzuführen, um Verstöße aufzudecken und Akteure davon abzuhalten, Vorschriften nicht zu befolgen.

Das Nachfolgeprogramm⁵⁷ des Programms „Fiscalis“ wird das interne Kontrollsystem unterstützen, indem Mittel für folgende Bereiche bereitgestellt werden:

- gemeinsame Maßnahmen (z. B. in Form von Projektgruppen);
- die Entwicklung der technischen Spezifikationen, einschließlich des XML-Schemas.

Die wesentlichen Elemente der Kontrollstrategie sind:

Öffentliche Aufträge

Die in der Haushaltsordnung festgelegten Kontrollverfahren für Beschaffungsaufträge: Beschaffungsaufträge werden erteilt, nachdem die Kommissionsdienststellen sie dem üblichen Überprüfungsverfahren für Auszahlungen unterzogen haben; dabei wird den vertraglichen Verpflichtungen und den Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und einer ordnungsgemäßen allgemeinen Verwaltung Rechnung getragen. In allen Aufträgen zwischen der Kommission und den Begünstigten sind Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Prüfungen, Berichterstattung usw.) vorgesehen. Es werden ausführliche Leistungsbeschreibungen erstellt; sie bilden die Grundlage für jeden einzelnen Auftrag. Das Abnahmeverfahren richtet sich streng nach der TEMPO-Methodik der GD TAXUD: Die Leistungen werden geprüft, gegebenenfalls geändert und letztendlich ausdrücklich angenommen (oder abgelehnt). Keine Rechnung kann ohne eine „Abnahmebestätigung“ beglichen werden.

Technische Überprüfung bei Beschaffungsaufträgen

Die GD TAXUD kontrolliert die erbrachten Leistungen und überwacht die Arbeitsweise und die Dienstleistungen der Auftragnehmer. Sie führt zudem regelmäßig Qualitäts- und Sicherheitsprüfungen ihrer Auftragnehmer durch. Durch Qualitätsprüfungen soll kontrolliert werden, ob die Auftragnehmer in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise die in ihren Qualitätsplänen festgelegten Regeln und Verfahren einhalten. Bei den Sicherheitsprüfungen liegt der Schwerpunkt auf bestimmten Vorgängen, Verfahren und Einrichtungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontrollen führt die GD TAXUD die traditionellen Finanzkontrollen durch:

⁵⁷ Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52025PC0590>.

Ex-ante-Überprüfung der Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen werden in der GD TAXUD von der Leitung des Referats Finanzen, öffentliche Aufträge und Compliance überprüft. Demzufolge werden also 100 % der gebundenen Beträge durch die Ex-ante-Überprüfung abgedeckt. Dieses Verfahren bietet in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen ein hohes Maß an Sicherheit.

Ex-ante-Überprüfung der Zahlungen

100 % der Zahlungen werden ex ante überprüft. Ferner wird jede Woche mindestens eine Zahlung (aus allen Ausgabenkategorien) nach dem Zufallsprinzip für eine Ex-ante-Überprüfung ausgewählt, die die Leitung des Referats Finanzen, öffentlicher Aufträge und Compliance durchführt. Es gibt keine Zielvorgabe bezüglich der Abdeckung, da der Zweck dieser Überprüfung darin besteht, Zahlungen nach dem Zufallsprinzip zu überprüfen, um festzustellen, ob alle Zahlungen gemäß den Anforderungen vorbereitet wurden. Die restlichen Zahlungen werden täglich gemäß den geltenden Regeln bearbeitet.

Erklärungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Alle bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen Erklärungen zur Unterstützung des Tätigkeitsberichts für das betreffende Jahr. Diese Erklärungen decken die Maßnahmen im Rahmen des Programms ab. Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten erklären, dass die mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung durchgeführt wurden, die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen eine zufriedenstellende Sicherheit geboten haben und die mit diesen Maßnahmen verbundenen Risiken ermittelt und gemeldet sowie entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Durch die Kontrollen wird sichergestellt, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Bestimmungen verringert wird und die GD TAXUD ausreichende Gewissheit über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat. Die genannten Kontrollstrategiemaßnahmen verringern das potenzielle Risiko auf unter die anvisierten 2 % und erreichen alle Begünstigten. Zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Risikoverringering würden zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen und sind daher nicht vorgesehen. Die insgesamt aufgrund der Durchführung der vorgenannten Kontrollstrategie anfallenden Kosten – für alle Ausgaben im Rahmen des neuen Programms – sind auf 1,6 % der insgesamt geleisteten Zahlungen begrenzt. Für diese Initiative wird dieselbe Quote angestrebt. Die Kontrollstrategie des Programms begrenzt das potenzielle Risiko der Nichteinhaltung von Bestimmungen auf praktisch null und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Programm verbundenen Risiken.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵⁹ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

⁵⁹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁶⁰	von EFTA-Ländern ⁶¹	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁶²	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
1	05.0305 – Binnenmarkt- und Zollprogramm	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

⁶⁰ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁶¹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁶² Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	1	Binnenmarkt
--	---	-------------

GD TAXUD			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel										
Haushaltslinie 05.0305	Verpflichtungen	(1a)	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
	Zahlungen	(2a)	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁶³										
Haushaltslinie		(3)								0

⁶³ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
für GD TAXUD	Zahlungen	=2a+2b+3	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3

			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
	Zahlungen	(5)	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 3	Verpflichtungen	= 4+6	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3

des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 5+6	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
(Referenzbetrag)										

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“
--	---	-----------------------

GD TAXUD		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Ÿ Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
Ÿ Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0

GD <.....>		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Ÿ Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
Ÿ Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0
---------------------------------------	--------	---	---	---	---	---	---	---	---

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0	0	0	0	0	0	0	0
---	--	---	---	---	---	---	---	---	---

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
des Mehrjährigen Finanzrahmens	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	INSGESAM T
	OUTPUTS								

, ,	Art ⁶⁴	Durchschnittskosten	Ziele		Kosten		Kosten		Kosten		Kosten		Kosten		Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl			
EINZELZIEL ⁶⁵ ...																	
Spezifikation			1,5		0,3												1,8
Entwicklung			1,8		2,3		2,2										6,3
Wartung		0,2						0,3	0,3							0,8	
Support		0,1				0,1	0,9		0,5	0,2		0,2			2,1		
Schulung		0,5				0,5	0,5		0,4	0,1		0,1			2,1		
ITSM –		0,1		0,1	0,2	0,2		0,2	0,2		0,1			1,2			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			3,4		3,3		3,3	1,9		1,5	0,5		0,5			14,3	
INSGESAMT			3,4		3,3		3,3	1,9		1,5	0,5		0,5			14,3	

⁶⁴ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁶⁵ Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁶⁶

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Y Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0

⁶⁶ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, OB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie Unterstützung	in den zentralen Dienststellen							
[XX.01.YY.YY]	in den EU-Delegationen							
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0	0

Angesichts der angespannten Lage in Rubrik 4 sowohl bei der Personalausstattung als auch der Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen gedeckt.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	3		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	3			

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3
INSGESAMT	3,4	3,3	3,2	1,9	1,5	0,5	0,5	14,3

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Dieser Vorschlag wird aus dem neuen Binnenmarkt- und Zollprogramm finanziert, das in den MFR 2028-2034 aufgenommen werden soll.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								

Kofinanzierung INSGESAMT								
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- " Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- " auf die Eigenmittel
- " auf die übrigen Einnahmen
- " Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind. in
Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁶⁷						
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

⁶⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) müssen die angegebenen Beträge Nettobeträge sein, d. h. Bruttobeträge nach Abzug von 10 % für Erhebungskosten, wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen.

4. Digitale Aspekte

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffener Akteur	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorie
Erwägungsgrund 4	Die Verwaltungszusammenarbeit muss auf sicheren und aktuellen digitalen Kommunikationssystemen beruhen.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 4	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen über Einkommens- und Vermögenskategorien zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 5	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die	Für den Informationsaustausch	Einrichtung eines digitalen	Daten

	Übermittlung von Informationen im Einklang mit dem gemeinsamen Meldestandard der OECD zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	öffentlichen Dienstes	Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 6	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 7	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen über die länderbezogenen Berichte zu erleichtern. Bereitstellung eines	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch

	elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.			
Artikel 8	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen über die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 9	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung der von den Plattformbetreibern gemeldeten Informationen zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 10	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen für die Registrierung und Identifizierung meldender Plattformbetreiber.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch

Artikel 12	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung der von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Informationen zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 13	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung der von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Informationen zu erleichtern. Einrichtung eines Registers, das es Kryptowert-Betreibern, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA-Verordnung) fallen, ermöglicht, sich in einem einzigen Mitgliedstaat registrieren zu lassen, um ihren Meldepflichten	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch

	nachzukommen.			
Artikel 15	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen in Bezug auf Ergänzungssteuer-Erklärungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
Artikel 16	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen, um die Übermittlung von Informationen in Bezug auf Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und die Ergänzungssteuer-Erklärung sowie den Informationsaustausch gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu erleichtern. Bereitstellung eines elektronischen Standardformats für den Informationsaustausch.	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch

Artikel 36	Annahme der erforderlichen praktischen Regelungen zur Erleichterung der digitalen und automatisierten Überprüfung der Gültigkeit einer von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen bereitgestellten Steueridentifikationsnummer	Für den Informationsaustausch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	Einrichtung eines digitalen öffentlichen Dienstes	Daten Digitale Lösungen Informationsaustausch
------------	--	---	---	---

4.2. Daten

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Steuerinformationen über Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus, Lizenzgebühren sowie Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.	Artikel 4	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen aus Finanzdaten, die von Finanzinstituten jedes Mitgliedstaats gemeldet werden.	Artikel 5	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1. Das gemeinsame Standardformat gemäß den Anhängen I und II der Neufassung der Richtlinie.

		Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung.	Artikel 6	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 6 Absatz 5. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen in länderbezogenen Berichten.	Artikel 7	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 7 Absatz 3 und dem in Artikel 51 Absatz 2 festgelegten Standard. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen	Artikel 8	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 8 Absätze 3, 7, 10 und 13 sowie Anhang IV für Einzelheiten der Kennzeichen, die die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig machen. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Von Plattformbetreibern gemeldete Steuerinformationen	Artikel 9	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen über die Registrierung meldender Plattformbetreiber	Artikel 10	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 10. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen über Transaktionen mit Kryptowerten	Artikel 12 Absatz 3 und Anhang VI Abschnitt I Meldepflichten	Das gemeinsame Standardformat in Anhang VI Abschnitt II der Neufassung der Richtlinie,

		MELDEPFLICHTEN Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen in Bezug auf Ergänzungssteuer-Erklärungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates	Artikel 15	Spezifikationen der Daten gemäß Artikel 15. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen über Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und die zentrale Einreichung der Ergänzungssteuer- Erklärung sowie den Informationsaustausch.	Artikel 16 der Neufassung der Richtlinie.	Spezifikationen der Daten gemäß der in Artikel 51 Absatz 2 festgelegten Norm. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.
Steuerinformationen in Bezug auf die Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer.	Artikel 36 der Neufassung der Richtlinie.	Spezifikationen der Daten gemäß der in Artikel 51 Absatz 2 festgelegten Norm. Das XML-Format wird als gemeinsamer Austauschstandard verwendet.

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Artikel 4 – Verpflichtender automatischer Austausch von Informationen über Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus, Lizenzgebühren und Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.

Der automatische Informationsaustausch ist ein System, bei dem Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten der EU regelmäßig und automatisch Finanz- und Steuerinformationen austauschen, um die Transparenz zu verbessern und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Abschnitt I der Richtlinie (DAC1):

- Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
- Grenzüberschreitende Steuertransparenz

- Regelmäßige und strukturierte Berichterstattung
- Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und der Betrugsaufdeckung
- Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden

Das Steuerinformationssystem im Rahmen der DAC1 unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung grenzüberschreitender Datenströme (Kernziel);
- die Förderung der Datenverfügbarkeit im öffentlichen Sektor;
- die Stärkung des G2G-Datenaustauschs (Government-to-Government);
- die Unterstützung fairer und effizienter datengesteuerter Volkswirtschaften;
- den Beitrag zur Interoperabilität von Daten in der EU;
- den Aufbau von Vertrauen in Systeme für die gemeinsame Datennutzung;
- die Unterstützung eines zeitnahen und wiederverwendbaren Datenflusses;
- die Förderung der europäischen Datensouveränität.

Artikel 5 – Verpflichtender automatischer Austausch von Finanzinformationen

Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Steuerbehörden der EU auf der Grundlage des gemeinsamen Meldestandards (CRS) der OECD, eines globalen Standards, der zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Erhöhung der Transparenz im internationalen Finanzsystem entwickelt wurde.

Richtlinie Abschnitt II (DAC2):

- Finanzinstitute sind verpflichtet, Kontoinformationen von nicht ansässigen Kontoinhabern an ihre nationale Steuerbehörde zu melden.
- Sie umfasst wichtige Finanzdaten, einschließlich Kontoguthaben, Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Finanzvermögen.
- Sie ermöglicht die Identifizierung von Steuerpflichtigen mit Offshore-Finanzkonten und verbessert die grenzüberschreitende Steuertransparenz und die Einhaltung der Steuervorschriften.
- Die Melde- und Sorgfaltspflichten in der gesamten EU werden standardisiert, um eine einheitliche Erhebung und einen einheitlichen Austausch von Finanzdaten zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Das DAC2-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines groß angelegten grenzüberschreitenden Datenaustauschs im Finanzsektor;
- die Stärkung des EU-Binnenmarkts für Daten (Anwendungsfall für den öffentlichen Sektor);
- die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität für Behörden;
- den Aufbau von Vertrauen und Governance-Rahmen für den Austausch sensibler Daten;
- die Förderung der Interoperabilität und Normung in den EU-Datensystemen.

Artikel 6 – Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, automatisch Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung auszutauschen, damit die Steuerbehörden potenzielle Steuerrisiken bewerten und eine faire

Unternehmensbesteuerung in der gesamten EU gewährleisten können.

Abschnitt III der Richtlinie (DAC3):

- Es wird ein automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und die Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung zwischen den EU-Mitgliedstaaten eingeführt.
- Die Steuerbehörden werden verpflichtet, Zusammenfassungen von Vorbescheiden an multinationale Unternehmen, insbesondere solche mit grenzüberschreitender Wirkung, weiterzugeben.
- Es wird sichergestellt, dass andere Mitgliedstaaten informiert werden, wenn sich ein Steuervorbescheid auf ihre Steuerbemessungsgrundlage auswirken könnte, und die Transparenz bei der Unternehmensbesteuerung wird verbessert.
- Es wird ein zentrales EU-Register für Informationen über Steuervorbescheide eingerichtet, das allen Mitgliedstaaten für Risikobewertungen und die Prüfung der Einhaltung von Steuervorschriften zugänglich ist.
- Die Zusammenarbeit wird gestärkt und schädliche Steuerpraktiken werden verringert, indem die Geheimhaltung im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden eingeschränkt wird.

Das DAC3-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines strukturierten grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen Steuerbehörden;
- die Verbesserung der Verfügbarkeit hochwertiger Daten des öffentlichen Sektors;
- die Stärkung des Vertrauens und der Governance beim Austausch sensibler Daten;
- die Unterstützung der EU-weiten Harmonisierung und Konsistenz von Daten;
- die Verbesserung der datengesteuerten Durchsetzung und Politikgestaltung;

- den Beitrag zum neuen „Datenraum“-Gedanken der EU in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 7 – Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über den länderbezogenen Bericht.

Multinationale Unternehmen müssen einen länderbezogenen Bericht über ihre Einnahmen, Gewinne, Steuerzahlungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten vorlegen, der von den Steuerbehörden gemeinsam genutzt wird, um die Transparenz zu verbessern und die Steuervermeidungsrisiken zu bewerten.

Abschnitt IV der Richtlinie (DAC4):

- Es wird eine länderbezogene Berichterstattung für multinationale Unternehmen mit konsolidierten Gruppeneinnahmen eingeführt.
- Der automatische Austausch von Meldungen zwischen den EU-Steuerbehörden wird auf der Grundlage des Hoheitsgebiets vorgeschrieben, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist oder in dem Tochterunternehmen tätig sind.
- Die Steuertransparenz und die Risikobewertung werden verbessert, indem die Behörden in die Lage versetzt werden, Risiken der Gewinnverlagerung und der Gewinnverkürzung zu ermitteln.
- Es wird ein koordiniertes Vorgehen der EU gegen Steuerhinterziehung unterstützt, indem die Vergleichbarkeit multinationaler Unternehmensstrukturen und wirtschaftlicher Tätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten verbessert wird.

Das DAC4-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Schaffung strukturierter, hochwertiger grenzüberschreitender Datensätze für Behörden;
- die Ermöglichung eines vertrauenswürdigen Datenaustauschs zwischen Behörden;
- die Verbesserung der datengesteuerten Durchsetzung und Politikgestaltung;

- die Förderung der Harmonisierung und Interoperabilität von Rechnungslegungsdaten;
- die Unterstützung des EU-Ziels eines vertrauenswürdigen Datenökosystems für die wirtschaftspolitische Steuerung.

Artikel 8 – Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

Intermediäre (oder in bestimmten Fällen Steuerpflichtige) werden verpflichtet, grenzüberschreitende Gestaltungen mit spezifischen Kennzeichen für potenzielle Steuervermeidung zu melden, die dann automatisch zwischen den EU-Steuerbehörden ausgetauscht werden, um die Transparenz zu erhöhen und aggressive Steuergestaltung zu verhindern.

Abschnitt V der Richtlinie (DAC6):

- Es wird eine Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt, die bestimmte Kennzeichen im Zusammenhang mit Steuervermeidung oder aggressiver Steuergestaltung aufweisen.
- Die primäre Meldepflicht wird den Intermediären und in einigen Fällen den Steuerpflichtigen selbst auferlegt.
- Die Berichterstattung an die nationalen Steuerbehörden innerhalb strenger Fristen wird erforderlich.
- Der automatische Austausch meldepflichtiger Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten wird vorgeschrieben, um potenziell aggressive Steuermodelle grenzüberschreitend sichtbar zu machen.
- Ziel ist es, die Transparenz zu erhöhen und Steuervermeidungspraktiken zu verhindern, indem die Steuerbehörden frühzeitig Einblick in potenziell missbräuchliche Steuergestaltungen erhalten.

Das DAC6-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines strukturierten grenzüberschreitenden Austauschs hochwertiger aufsichtsrechtlicher Daten;

- die Stärkung des vertrauenswürdigen Datenverkehrs zwischen Behörden;
- die Verbesserung der Verfügbarkeit zeitnaher, verwertbarer Daten für die Durchsetzung;
- die Förderung von Normierung und strukturierter Berichterstattung;
- die Unterstützung einer EU-weiten datengesteuerten Governance und Koordinierung;
- die Stärkung des EU-Modells des kontrollierten Datenaustauschs im öffentlichen Interesse.

Artikel 9, 10 und 11 – Verpflichtender automatischer Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen.

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die meldenden Plattformbetreiber zu verpflichten, die festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen und den dort festgelegten Meldepflichten für meldepflichtige Verkäufer nachzukommen.

Abschnitt VI der Richtlinie (DAC7):

- Es wird verlangt, dass dem meldepflichtigen Plattformbetreiber vorliegende Informationen über den meldepflichtigen Verkäufer, an den die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgetauscht werden, in dem der meldepflichtige Verkäufer ansässig ist.
- Es wird festgelegt, dass der meldepflichtige Verkäufer, der Vermietungsdienstleistungen für unbewegliches Vermögen erbringt, dies in jedem Fall an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats meldet, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist.
- Die Registrierung von meldenden Plattformbetreibern in der EU, denen eine individuelle Identifikationsnummer zugewiesen wurde, wird vorgeschrieben.
- Es wird der Rahmen für den Fall festgelegt, dass ein Mitgliedstaat eine Vereinbarung zwischen einer zuständigen Behörde und einem Drittland geschlossen hat, in der der automatische Austausch von Informationen über Verkäufer vorgeschrieben ist, die Einkünfte aus

von Plattformen unterstützten Tätigkeiten erzielen.

- Der Abschnitt zielt darauf ab, die Transparenz zu erhöhen und Steuervermeidungspraktiken zu verhindern.

Das DAC7-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines strukturierten grenzüberschreitenden Austauschs hochwertiger aufsichtsrechtlicher Daten;
- die Stärkung des vertrauenswürdigen Datenverkehrs zwischen Behörden;
- die Verbesserung der Verfügbarkeit zeitnaher, verwertbarer Daten für die Durchsetzung;
- die Förderung von Normierung und strukturierter Berichterstattung;
- die Unterstützung einer EU-weiten datengesteuerten Governance und Koordinierung;
- die Stärkung des EU-Modells des kontrollierten Datenaustauschs im öffentlichen Interesse.

Artikel 12 – Verpflichtender automatischer Austausch von Informationen, die von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldet werden

Der automatische Informationsaustausch, ein globaler Standard, der entwickelt wurde, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Transparenz im internationalen Finanzsystem zu erhöhen, wird in der gesamten EU mithilfe des von der OECD eingeführten Melderahmens für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) umgesetzt, um im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Meldung von Transaktionen mit Kryptowerten Bericht zu erstatten.

Abschnitt VII der Richtlinie (DAC8):

- Digitaler Vermögenswerte wie Kryptowährungen und E-Geld werden in den Rahmen für den Informationsaustausch in Steuersachen

einbezogen.

- Es ist eine standardisierte digitale Datenmeldung (XML/XSD) erforderlich.
- Es werden neue Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen, Börsen und Anbieter elektronischer Geldbörsen in Bezug auf Geschäfte mit Kryptowerten eingeführt.

Das DAC8-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Verbesserung der Datenqualität und -granularität für mehr Steuertransparenz in Bezug auf Kryptowerte und deren Meldung;
- die Einführung maschinenlesbarer, standardisierter Formate in allen Rechtsordnungen;
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Daten für politische, regulatorische und wirtschaftliche Prognosen (ein zentraler FAIR-Grundsatz);
- die Unterstützung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs und der Verfügbarkeit von Daten, die den Zugang zu hochwertigen Daten des öffentlichen und privaten Sektors in allen Mitgliedstaaten ermöglichen;
- die Gewährleistung der Interoperabilität, Wiederverwendbarkeit und Verwendung gemeinsamer Normen;
- die Förderung von Datenhoheit und Daten-Governance;
- die Gewährleistung von Vertrauen, Transparenz, Sicherheit, Fairness, Ethik und Einhaltung der DSGVO.

Artikel 15 – Informationsaustausch in Bezug auf Ergänzungssteuer-Erklärungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523

Jeder Mitgliedstaat wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erklärungspflichtige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu verpflichten, zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523

eine Standardvorlage zu verwenden, um einen Mindeststeuersatz für multinationale Unternehmensgruppen in der gesamten EU sicherzustellen.

Abschnitt VIII der Neufassung der Richtlinie (DAC9):

- Es wird eine verpflichtende Meldung von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.
- Es werden spezifische Meldepflichten für Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe und die zuständigen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten festgelegt.
- Die Berichterstattung an die nationalen Steuerbehörden innerhalb strenger Fristen wird vorgeschrieben.
- Der automatische Austausch meldepflichtiger Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten wird vorgeschrieben, um die grenzüberschreitende Sichtbarkeit von Ergänzungssteuer-Erklärungen zu ermöglichen.
- Ziel ist es, sicherzustellen, dass in der gesamten EU ein globaler Mindeststeuersatz für multinationale Unternehmensgruppen angewandt wird.

Das DAC9-Steuerinformationssystem unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines strukturierten grenzüberschreitenden Austauschs hochwertiger aufsichtsrechtlicher Daten;
- die Stärkung des vertrauenswürdigen Datenverkehrs zwischen Behörden;
- die Verbesserung der Verfügbarkeit zeitnaher, verwertbarer Daten für die Durchsetzung;
- die Förderung von Normierung und strukturierter Berichterstattung;
- die Unterstützung einer EU-weiten datengesteuerten Governance und Koordinierung;
- die Stärkung des EU-Modells des kontrollierten Datenaustauschs im öffentlichen Interesse.

~~Artikel 16 – Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung~~

und des Informationsaustauschs.

Jeder Mitgliedstaat wird verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der berichtende Rechtsträger gemäß Artikel 7 oder die erklärungspflichtige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die Meldungen gemäß Artikel 15 einreicht, eine einzige Mitteilung einreichen kann.

Abschnitt VIII (DAC9):

- Es wird eine verpflichtende Meldung von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.
- Es werden spezifische Meldepflichten für Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe und die zuständigen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten festgelegt.
- Die Berichterstattung an die nationalen Steuerbehörden innerhalb strenger Fristen wird vorgeschrieben.
- Der automatische Austausch meldepflichtiger Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten wird vorgeschrieben, um die grenzüberschreitende Sichtbarkeit von Ergänzungssteuer-Erklärungen zu ermöglichen.
- Ziel ist es, sicherzustellen, dass in der gesamten EU ein globaler Mindeststeuersatz für multinationale Unternehmensgruppen angewandt wird.

Dieser digitale Ansatz für die Kommunikation zwischen verschiedenen Steuerinformationssystemen unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Ermöglichung eines strukturierten grenzüberschreitenden Austauschs hochwertiger aufsichtsrechtlicher Daten;
- die Stärkung des vertrauenswürdigen Datenverkehrs zwischen Behörden;
- die Verbesserung der Verfügbarkeit zeitnaher, verwertbarer Daten für die Durchsetzung;
- die Förderung von Normierung und strukturierter Berichterstattung;

- die Unterstützung einer EU-weiten datengesteuerten Governance und Koordinierung;
- die Stärkung des EU-Modells des kontrollierten Datenaustauschs im öffentlichen Interesse.

Artikel 36 – Instrument zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer

Den Mitgliedstaaten wird ein von der Europäischen Kommission entwickeltes Instrument zur Verfügung gestellt, das eine elektronische und automatisierte Überprüfung der Richtigkeit der von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen bereitgestellten Steueridentifikationsnummer ermöglicht.

ToW (TIN-on-the-Web):

- Die Überprüfung, ob eine Steueridentifikationsnummer (TIN) mit dem offiziellen nationalen Format eines Mitgliedstaats übereinstimmt, wird ermöglicht.
- Es wird eine Validierung der Struktur und Syntax der Steueridentifikationsnummer durchgeführt, um festzustellen, ob die Nummer formal korrekt erscheint.
- Die Steuerverwaltungen und berichtenden Rechtsträger werden bei der Verringerung von Fehlern bei der grenzüberschreitenden Steuerberichterstattung und den Verfahren für den automatischen Informationsaustausch im Rahmen der DAC unterstützt.
- Die Interoperabilität und Datenqualität durch Anwendung harmonisierter Validierungsregeln für Steueridentifikationsnummer-Formate wird in allen EU-Mitgliedstaaten verbessert.
- In der Regel wird nicht bestätigt, wer der Steuerpflichtige ist oder ob die Steueridentifikationsnummer einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Es wird hauptsächlich die Richtigkeit des Formats und der Struktur der Steueridentifikationsnummer validiert.

Dieses ToW-System unterstützt die europäische Datenstrategie durch:

- die Förderung der Interoperabilität von Steuerdaten zwischen den Mitgliedstaaten durch eine standardisierte Validierung der Steueridentifikationsnummer;
- die Verbesserung der Datenqualität und -zuverlässigkeit durch Verringerung von Fehlern bei der Identifizierung von Steuerpflichtigen beim grenzüberschreitenden Datenaustausch;
- die Ermöglichung der Weiterverwendung vorhandener Steueridentifikationsdaten im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung;
- die Erleichterung der automatisierten und maschinenlesbaren Überprüfung von Kennungen von Steuerpflichtigen innerhalb der EU-Steuerinformationssysteme;
- die Stärkung des vertrauenswürdigen Austauschs von Daten des öffentlichen Sektors durch Verbesserung der Kohärenz und Rückverfolgbarkeit der ausgetauschten Steuerunterlagen;
- den Beitrag zu harmonisierten digitalen Steuerdienstleistungen und zu hochwertigen wiederverwendbaren Datensätzen innerhalb des Datenökosystems der Union.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Im Rahmen der Richtlinie werden Informationen auf nationaler Ebene nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung erhoben und durch den Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten weiterverwendet.

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

Artikel 4 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER EINKÜNFTE AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT, AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN, RUHEGEHÄLTER, EIGENTUM AN UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN UND EINKÜNFTE DARAUS, LIZENZGEBÜHREN UND DIVIDENDEN VON

UNTERNEHMEN, DEREN ANTEILE NICHT IN EINEM BANKDEPOTKONTO VERWAHRT WERDEN

Die DAC1 ist ein Steuerinformationssystem, das als transeuropäisches System mit einem systemübergreifenden -Datenaustausch zwischen den Steuerdatenbanken der Mitgliedstaaten funktioniert. Es gibt keine zentrale EU-Datenbank. Stattdessen basiert das System auf einer push-basierten automatisierten Datenübermittlung, bei der die Quellsysteme regelmäßig vordefinierte Datensätze von Steuerpflichtigen exportieren.

In der DAC1 beruht das Datenmodell auf Kategorien und umfasst klar strukturierte Bereiche (z. B. Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus, Lizenzgebühren und Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden). Jedes nationale Informationssystem fungiert sowohl als Datenbereitsteller als auch als Datenkonsument in einer verteilten Netzwerkarchitektur.

Die DAC1 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (den FAIR-Grundsätzen); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- DAC1-Daten sind in vordefinierte Kategorien gegliedert (z. B. Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus), sodass sie von den Steuerbehörden systematisch indexiert werden können.
- Die Verwendung von Kennungen von Steuerpflichtigen (z. B. die Steueridentifikationsnummer, sofern vorhanden) ermöglicht einen zuverlässigen Abgleich der Datensätze zwischen den Mitgliedstaaten.
- Die Daten werden über etablierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt, um sicherzustellen, dass sie innerhalb der Steuersysteme auf nationaler und EU-Ebene bleiben.

Zugänglichkeit

- Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht.

- Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Datenabruf.
- Mit dem Rechtsrahmen wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.

Interoperabilität

- In der DAC1 werden gemeinsame Einkommenskategorien und standardisierte Meldepflichten in allen Mitgliedstaaten festgelegt.
- Obwohl die vollständige technische Harmonisierung begrenzt ist, sorgen gemeinsame rechtliche Definitionen für die semantische Interoperabilität von Steuerdaten.
- Durch die Verwendung gemeinsamer Kennungen (z. B. der Steueridentifikationsnummer) wird der grenzüberschreitende Abgleich von Datensätzen von Steuerpflichtigen unterstützt.

Wiederverwendbarkeit

- Daten werden für mehrere rechtmäßige steuerliche Zwecke ausgetauscht, einschließlich Prüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, Buchprüfungen und Risikoanalysen.
- Sobald sie erhoben wurden, können sie von den empfangenden Steuerbehörden ohne erneute Erhebung beim Steuerpflichtigen wiederverwendet werden (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Harmonisierte Kategorien ermöglichen sekundäre analytische Verwendungszwecke wie die Analyse der Steuerlücke und die Bewertung politischer Maßnahmen.

Hohe Qualitätsstandards

- Im Rahmen der DAC1 werden Verpflichtungen zur Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit (mindestens jährlicher Austausch) und Aktualität der Datenübermittlung auferlegt.

- Die Informationen stammen aus überprüften Verwaltungsunterlagen, was die Zuverlässigkeit erhöht.
- Durch die rechtliche Rechenschaftspflicht der zuständigen Behörden wird die Genauigkeit und Kohärenz der gemeldeten Daten in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Artikel 5 – Verpflichtender automatischer Austausch von Finanzinformationen.

Die DAC2 kann als standardisiertes, großvolumiges Modul für die Aufnahme und den Austausch von Finanzdaten beschrieben werden, das in die nationalen Steuerverwaltungssysteme für die automatische grenzüberschreitende Berichterstattung gemäß dem CRS-Rahmen der OECD integriert ist.

Die DAC2 dient als Datenpipeline zwischen Finanzinstituten, nationalen Steuerbehörden und ausländischen Steuerverwaltungen. Finanzinstitute sind verpflichtet, Daten aus Kernbanksystemen (Konten, Salden, Einkommensströme) zu extrahieren und den nationalen Steuerbehörden strukturierte Berichte vorzulegen. Die nationalen Steuersysteme fungieren als Aggregierungs- und Validierungszentren und führen vor der Übermittlung Datenqualitätsprüfungen durch. Der Datenaustausch erfolgt unter Verwendung standardisierter Schemata, die an den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) angeglichen sind, um die semantische und strukturelle Interoperabilität zu gewährleisten.

Die DAC2 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- DAC2-Daten werden nach standardisierten CRS-Schemata der OECD strukturiert, die eine kohärente Indexierung der Informationen über Finanzkonten in den verschiedenen Rechtsordnungen ermöglichen.
- Steueridentifikationsdaten (z. B. Steueridentifikationsnummer, Name, Geburtsdatum) ermöglichen einen genauen Abgleich und Abruf zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten.

- Die Daten werden über benannte Kanäle der Steuerbehörden übermittelt, wodurch sichergestellt wird, dass sie in den nationalen Steuerinformationssystemen systematisch erfasst und rückverfolgbar sind.

Zugänglichkeit

- Der sichere Datenaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden erfolgt über etablierte Netze der Verwaltungszusammenarbeit.
- Der Zugang ist streng auf autorisierte öffentliche Stellen mit Portalen für rechtliche Angaben beschränkt, wodurch eine kontrollierte, aber zuverlässige Verfügbarkeit sichergestellt wird.
- Sobald die Daten von Finanzinstituten übermittelt und von den Steuerbehörden validiert wurden, werden sie für mehrere Steuerverwaltungsfunktionen ohne die Notwendigkeit einer erneuten Erhebung zugänglich.

Interoperabilität

- Die DAC2 basiert auf dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD, der ein weltweit harmonisiertes Datenmodell und eine Syntax bietet.
- Standardisierte Felder (Kontosalden, Zinsen, Dividenden, Kontoinhaber) gewährleisten die semantische und strukturelle Interoperabilität zwischen den Systemen.
- Durch die Verwendung gemeinsamer Kennungen und Validierungsregeln werden ein systemübergreifender Abgleich und die Integration in nationale Steuerplattformen ermöglicht.

Wiederverwendbarkeit

- Die Daten werden von den Steuerbehörden für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, die Risikoanalyse, die Auswahl der Steuerpflichtigen und Durchsetzungsmaßnahmen wiederverwendet.
- Nach ihrer Erhebung dienen sie gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung der Unterstützung mehrerer Sekundärnutzungen, ohne

dass zusätzliche Meldungen der Steuerpflichtigen erforderlich sind.

- Durch die harmonisierte Struktur ist die Integration in Analysemodelle und grenzüberschreitende Steuerinformationssysteme möglich.

Hohe Qualitätsstandards

- Die Daten unterliegen einer mehrschichtigen Validierung: auf der Ebene der Finanzinstitute, der nationalen Steuerbehörden und der empfangenden Behörden.
- Mit der DAC2 werden strenge Meldepflichten eingeführt, um die Vollständigkeit, Aktualität und Kohärenz der Finanzdaten zu gewährleisten.
- Durch standardisierte CRS-Formate werden Fehler verringert und die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Datensätzen in verschiedenen Rechtsordnungen verbessert.

Artikel 6 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE VORBESCHEIDE UND DIE VORABVERSTÄNDIGUNGEN ÜBER DIE VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG.

Die DAC3 ist eine strukturierte rechtlich-technische Schnittstelle für den Austausch von Metadaten zu Steuervorbescheiden zwischen den nationalen Steuerverwaltungssystemen und ein EU-weites Koordinierungsarchiv. Sie fungiert als regulatorisches Modul für den Datenaustausch, das in die nationalen Steuerverwaltungssysteme eingebettet ist, mit Schwerpunkt auf Steuervorbescheiden und den Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung. Gemäß der DAC3 sind die Steuerbehörden verpflichtet, strukturierte Metadaten aus internen Vorbescheidssystemen (nicht in allen Fällen vollständige Dokumente) für grenzüberschreitende Vorbescheide zu extrahieren. Die Informationssysteme (TIS) der einzelnen Mitgliedstaaten fungieren als Datenpublisher-Knoten und übermitteln Zusammenfassungen von Steuervorbescheiden über sichere Kanäle an die Steuersysteme anderer Mitgliedstaaten.

Die DAC3 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- In der DAC3 wird ein standardisiertes Metadatenschema für Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung verwendet, das eine einheitliche Indexierung in allen Mitgliedstaaten ermöglicht.
- Jeder Vorbescheid ist mit identifizierbaren Rechtsträgern (Steuerpflichtiger, Steuerhoheitsgebiet, Art des Vorbescheids) verknüpft, sodass er sowohl in den nationalen Systemen als auch im Register auf EU-Ebene auffindbar ist.
- Das zentrale EU-Register dient als Indexierungsebene, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, relevante grenzüberschreitende Vorbescheide effizient zu lokalisieren.

Zugänglichkeit

- Informationen über Vorbescheide werden zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit ausgetauscht.
- Der Zugang ist auf autorisierte Behörden beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Abruf sensibler Steuerinformationen.
- Nach ihrer Meldung werden Vorbescheide für andere Mitgliedstaaten zugänglich, ohne dass zusätzliche Ersuchen an Steuerpflichtige oder ausstellende Behörden erforderlich sind.

Interoperabilität

- In der DAC3 ist ein harmonisiertes Meldeformat für Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise vorgesehen und sie gewährleistet dadurch eine einheitliche Semantik über die verschiedenen Rechtsordnungen hinweg.
- Standardisierte Metadatenfelder ermöglichen die Integration zwischen verschiedenen nationalen Steuerverwaltungssystemen.
- Das System unterstützt die grenzüberschreitende Verknüpfung von Vorbescheiden mit multinationalen Rechtsträgern und verbessert

die systemübergreifende Kompatibilität.

Wiederverwendbarkeit

- Die Daten werden von den Steuerbehörden für die Risikobewertung, die Verrechnungspreisanalyse und die Prüfungsauswahl wiederverwendet.
- Nach ihrer Erhebung können Informationen aus Vorbescheiden in mehreren nachgelagerten Anwendungen verwendet werden, ohne dass diese von den Steuerpflichtigen erneut erhoben werden müssen (Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Eine harmonisierte Struktur ermöglicht die Integration in umfassendere Systeme für Steuerinformationen und Analysen der Einhaltung.

Hohe Qualitätsstandards

- In der DAC3 wird eine strukturierte und zeitnahe Berichterstattung über Vorbescheide gefordert, um die Vollständigkeit und Kohärenz der übermittelten Daten zu gewährleisten.
- Durch die Standardisierung von Metadaten werden Unklarheiten verringert und die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert.
- Durch die zentralisierte Aggregation und den Abgleich wird die Zuverlässigkeit der Daten verbessert und es wird dazu beigetragen, Unstimmigkeiten oder Lücken bei der Berichterstattung aufzudecken.

Artikel 7 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DEN LÄNDERBEZOGENEN BERICHT.

Die DAC4 ist ein standardisiertes verteiltes Berichterstattungs- und Austauschmodul für länderbezogene Körperschaftsteuerdaten, das in die nationalen Steuerverwaltungssysteme integriert und über eine EU-weite Vernetzungsebene koordiniert wird. Sie fungiert als Schnittstelle für die Datenerhebung innerhalb der nationalen Informationssystem-Umgebungen. Multinationale Unternehmen werden dadurch zur Vorlage strukturierter länderbezogener Berichte verpflichtet. Die Daten werden aus Systemen der Unternehmenskonsolidierung und Rechnungslegung

generiert und dann in ein Standardberichtsformat umgewandelt. Die nationalen Steuerverwaltungen fungieren als Knoten für die Datenaufnahme, -validierung und -weiterleitung innerhalb eines verteilten Netzwerks für den Datenaustausch.

Die DAC4 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- DAC4-Daten werden anhand einer standardisierten Vorlage für die länderbezogene Berichterstattung strukturiert, wodurch eine kohärente Indexierung in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird.
- Jeder Bericht ist mit identifizierbaren multinationalen Unternehmensgruppen und Steuerhoheitsgebieten verknüpft und ermöglicht eine genaue Abfrage in den Steuerverwaltungssystemen.
- Die nationalen Systeme und der EU-Rahmen für den Austausch ermöglichen eine systematische Katalogisierung der Datensätze für die länderbezogene Berichterstattung zur grenzüberschreitenden Identifizierung.

Zugänglichkeit

- Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden erfolgt über sichere, regulierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit.
- Der Zugang ist auf autorisierte Behörden beschränkt, wodurch die kontrollierte Verfügbarkeit sensibler Unternehmensinformationen sichergestellt wird.
- Nach der Übermittlung und Validierung werden die Daten für mehrere Mitgliedstaaten zugänglich, ohne dass der Steuerpflichtige zusätzliche Angaben machen muss.

Interoperabilität

- In der DAC4 kommt ein harmonisiertes Meldeschema zum Tragen, das an die OECD-Standards für die länderbezogene

Berichterstattung angeglichen ist und die strukturelle und semantische Kohärenz gewährleistet.

- Standardisierte Felder (Erträge, Gewinne, Steuern, Beschäftigte, Vermögenswerte) ermöglichen die Integration zwischen verschiedenen nationalen Steuersystemen.
- Das gemeinsame Format ermöglicht die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und Integration in Steuerinformationssysteme auf EU-Ebene.

Wiederverwendbarkeit

- Die Daten werden für die Bewertung des Steuerrisikos, die Verrechnungspreisanalyse und die Überwachung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) verwendet.
- Nach ihrer Erhebung dienen sie gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung mehreren Analyse- und Befolgungszwecken ohne erneute Erhebung.
- Eine harmonisierte Struktur ermöglicht die Integration in umfassendere Statistik-, Durchsetzungs- und Politikbewertungssysteme.

Hohe Qualitätsstandards

- Mit der DAC4 werden verbindliche, standardisierte Meldepflichten für große multinationale Unternehmensgruppen eingeführt, um Vollständigkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.
- Die Daten müssen vor dem Austausch von den nationalen Steuerbehörden validiert werden, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu verbessern.
- Durch das strukturierte OECD-konforme Format werden Unstimmigkeiten verringert und eine hohe Datenintegrität zwischen den Rechtsordnungen gewährleistet.

Artikel 8 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MELDEPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE GESTALTUNGEN

Die DAC6 ist ein ereignisbezogenes Modul für die Berichterstattung über die Einhaltung der Vorschriften, das in die nationalen Steuerverwaltungssysteme integriert ist und die Erfassung, Strukturierung und den grenzüberschreitenden Austausch von Metadaten zu Steuergestaltungen ermöglicht, die durch Offenlegungspflichten für Intermediäre ermittelt wurden. Sie fungiert als regulatorische „Frühwarn“-Datenerfassungsebene innerhalb der nationalen Informationssystemarchitekturen und ist auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen ausgerichtet. Die Daten werden extern von Intermediären (z. B. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Finanzinstituten) oder Steuerpflichtigen generiert und dann in die Steuerverwaltungssysteme eingegeben. Die nationalen Steuerbehörden fungieren als Validierungs- und Weiterleitungsstellen und stellen vor der Weiterleitung die Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorschriften sicher.

Die DAC6 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- Im Rahmen der DAC6 wird eine standardisierte Meldevorlage auf der Grundlage vorab festgelegter „Kennzeichen“ verwendet, die eine kohärente Klassifizierung und Indexierung meldepflichtiger Gestaltungen ermöglicht.
- Jede Offenlegung bezieht sich auf identifizierbare Rechtsträger (Intermediäre, Steuerpflichtige, Steuerhoheitsgebiete), wodurch ein strukturierter Abruf innerhalb der nationalen Steuersysteme ermöglicht wird.
- Der Rahmen für die Berichterstattung ermöglicht es den Steuerbehörden, Regelungen in durchsuchbaren Datenbanken und Austauschmaßnahmen auf EU-Ebene zu katalogisieren.

Zugänglichkeit

- Die Daten werden den zuständigen Steuerbehörden über sichere, gesetzlich geregelte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt und zwischen diesen ausgetauscht.

- Der Zugang ist auf autorisierte Behörden beschränkt, wodurch die kontrollierte Verfügbarkeit sensibler Informationen über die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird.
- Nach der Meldung werden die Informationen in allen Mitgliedstaaten zugänglich, ohne dass Steuerpflichtige oder Intermediäre zusätzliche Informationen offenlegen müssen.

Interoperabilität

- Im Rahmen der DAC6 werden ein harmonisiertes Meldeschema und eine gemeinsame „Kennzeichen“-Taxonomie angewendet, um die semantische Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- Standardisierte Datenfelder ermöglichen die Integration in verschiedene nationale Steuerverwaltungssysteme.
- Die einheitliche Struktur unterstützt die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und ermöglicht die Verknüpfung mit anderen DAC-Datensätzen (z. B. DAC3-Vorbescheide, länderbezogene Berichterstattung im Rahmen der DAC4).

Wiederverwendbarkeit

- Die Daten werden für die Risikobewertung, die Prüfungsauswahl und die Aufdeckung aggressiver Steuergestaltungssysteme wiederverwendet.
- Nach ihrer Erhebung unterstützen sie verschiedene Analyse- und Durchsetzungszwecke, ohne von den Steuerpflichtigen erneut erhoben werden zu müssen (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Durch die strukturierte Berichterstattung ist die Integration in umfassendere Systeme für Steuerinformationen und Analysen der Einhaltung möglich.

Hohe Qualitätsstandards

- In der DAC6 sind strenge Meldefristen (in der Regel 30 Tage) und verbindliche Offenlegungspflichten vorgesehen, um die Aktualität

zu gewährleisten.

- Durch die Verwendung vordefinierter Kennzeichen werden die Kohärenz verbessert und Unklarheiten bei der Berichterstattung verringert.
- Durch die mehrschichtige Validierung durch die Steuerbehörden werden Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten verbessert.

Artikel 9 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH DER VON PLATTFORMBETREIBERN GEMELDETEN INFORMATIONEN.

Die DAC7 ist ein hybrides System, das hauptsächlich aus einem standardisierten verteilten Berichterstattungs- und Austauschmodul für Steuerdaten meldepflichtiger Verkäufer besteht, die von Plattformbetreibern an die nationalen Steuerverwaltungssysteme gemeldet und über eine EU-weite Vernetzungsebene koordiniert werden. Das System dient auch als Register für Plattformbetreiber und meldepflichtige Verkäufer und damit als Schnittstelle für die Datenerhebung innerhalb der nationalen Informationssystem-Umgebungen. Die Daten werden aus Systemen der Unternehmenskonsolidierung und Rechnungslegung generiert und dann in ein Standardberichtsformat umgewandelt. Die nationalen Steuerverwaltungen fungieren als Knoten für die Datenaufnahme, -validierung und -weiterleitung innerhalb eines verteilten Netzwerks für den Datenaustausch. Die Daten werden extern von Intermediären (z. B. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Finanzinstituten) oder Steuerpflichtigen generiert und dann in die Steuerverwaltungssysteme eingegeben. Die nationalen Steuerbehörden fungieren als Validierungs- und Weiterleitungsstellen und stellen vor der Weiterleitung die Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorschriften sicher.

Die DAC7 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- Im Rahmen der DAC7 wird eine standardisierte Meldevorlage auf der Grundlage vorab festgelegter Vorschriften verwendet, die einen

kohärenten Austausch von Steuerdaten über meldepflichtige Verkäufer ermöglicht.

- Die Registrierung von Plattformbetreibern und Verkäufern ist standardisiert und ermöglicht es den Steuerbehörden, Plattformen und Verkäufer in durchsuchbare Datenbanken und den Austausch auf EU-Ebene zu katalogisieren.
- Durch den Grundsatz des Mitgliedstaats der einmaligen Registrierung wird gewährleistet, dass die Tätigkeit eines meldepflichtigen Verkäufers ständig der zuständigen Steuerbehörde des Ortes der steuerlichen Ansässigkeit gemeldet wird.

Zugänglichkeit

- Die Daten werden den zuständigen Steuerbehörden über sichere, gesetzlich geregelte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt und zwischen diesen ausgetauscht.
- Der Zugang ist auf autorisierte Behörden und Nutzer beschränkt, wodurch die kontrollierte Verfügbarkeit sensibler Informationen über die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird.
- Nach der Meldung werden die Informationen in allen Mitgliedstaaten zugänglich, ohne dass Plattformbetreiber zusätzliche Informationen offenlegen müssen.

Interoperabilität

- Im Rahmen der DAC7 werden ein harmonisiertes Meldeschema und eine gemeinsame Taxonomie der Vorschriften angewendet, um die semantische Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- Standardisierte Datenfelder ermöglichen die Integration in verschiedene nationale Steuerverwaltungssysteme.
- Die einheitliche Struktur unterstützt die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und ermöglicht die Verknüpfung mit anderen DAC-Datensätzen.

Wiederverwendbarkeit

- Die Daten werden für die Risikobewertung, die Prüfungsauswahl und die Aufdeckung von Betrug und Steuervermeidung wiederverwendet.
- Nach ihrer Erhebung unterstützen sie mehrere Analyse- und Durchsetzungszwecke, ohne von den Steuerpflichtigen erneut erhoben werden zu müssen (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Durch die strukturierte Berichterstattung ist die Integration in umfassendere Systeme für Steuerinformationen und Analysen der Einhaltung möglich.

Hohe Qualitätsstandards

- In der DAC7 sind strenge Meldefristen und verbindliche Offenlegungspflichten vorgesehen, um die Aktualität zu gewährleisten.
- Durch die Anwendung von Geschäfts- und technischen Vorschriften werden die Kohärenz verbessert und Unklarheiten bei der Berichterstattung verringert.
- Durch die mehrschichtige Validierung durch die Steuerbehörden werden Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten verbessert.

Artikel 12 – VERPFLICHTENDER AUTOMATISCHER AUSTAUSCH DER VON MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN GEMELDETEN INFORMATIONEN – DAC8

Das DAC8-Steuerinformationssystem ist ein hybrides System, das aus dem transeuropäischen System für die Kommunikation mit den nationalen DAC8-Systemen zum automatischen Austausch von DAC8-Informationen sowie dem DAC8-Zentralsystem besteht. Letzteres ist als komponentenbasierte Anwendung mit zwei Komponenten, die unterschiedlichen Zwecken dienen, strukturiert:

- das DAC8-Zentralregister, das die Kommission den Mitgliedstaaten zur Registrierung und Abfrage von Informationen über Kryptowert-Betreiber bereitstellt;

- das DAC8-Zentralverzeichnis zur Unterstützung der Kommunikation und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Meldung von Tauschgeschäften, die von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen im Namen von in der EU ansässigen Kryptowert-Nutzern betrieben werden.

Das Validierungsmodul im Rahmen der DAC8 ist eine zentral entwickelte und getestete Anwendung, die den Mitgliedstaaten für die Validierung ihrer lokalen DAC8-Implementierungen zur Verfügung gestellt wird.

Die DAC8 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Die Auffindbarkeit ist gewährleistet, da zentrale Metadaten in einem zentralen Register und Verzeichnis geführt werden, in dem Transaktionen mit meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen verknüpft sind, die mit einer vom System generierten eindeutigen Nummer identifiziert werden.

Die Daten sind zugänglich, da die Übertragung von Informationen aus nationalen Systemen über das CCN einen sicheren, kontrollierten und rechtmäßigen Zugang ermöglicht.

Sie sind interoperabel, da Daten im gemeinsamen XML-Format ausgetauscht werden (für Struktur und Validierung).

Sie sind wiederverwendbar, da Datentransaktionen kuratiert und dokumentiert werden und kryptografische Fingerabdrücke hinsichtlich Herkunft, Veränderungen und Nutzung enthalten – was für Prüfpfade von entscheidender Bedeutung ist.

Durch das Validierungsmodul, das den nationalen Systemen zur Verfügung gestellt wird, wird eine hohe Datenqualität gewährleistet.

Artikel 15 – INFORMATIONSAUSTAUSCH IN BEZUG AUF ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 44 DER RICHTLINIE (EU) 2022/2523.

Die DAC9 ist ein Steuerinformationssystem, das als transeuropäisches System mit Datenaustausch zwischen den Steuerdatenbanken der Mitgliedstaaten funktioniert. Es gibt keine zentrale EU-Datenbank. Stattdessen basiert das System auf einer push-basierten automatisierten

Datenübermittlung, bei der die Quellsysteme regelmäßig vordefinierte Datensätze von Steuerpflichtigen exportieren.

In der DAC9 liegt der Schwerpunkt des Datenmodells auf der Bearbeitung der Ergänzungssteuer-Erklärungen. Jedes nationale Informationssystem fungiert sowohl als Datenbereitsteller als auch als Datenkonsument in einer verteilten Netzwerkarchitektur.

Die DAC9 entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- Das DAC9-Datenformular ist für multinationale Unternehmensgruppen standardisiert, sodass es von den Steuerbehörden systematisch indexiert werden kann.
- Die Verwendung von Kennungen von Steuerpflichtigen (z. B. die Steueridentifikationsnummer, sofern vorhanden) ermöglicht einen zuverlässigen Abgleich der Datensätze zwischen den Mitgliedstaaten.
- Die Daten werden über etablierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt, um sicherzustellen, dass sie innerhalb der Steuersysteme auf nationaler und EU-Ebene bleiben.

Zugänglichkeit

- Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht.
- Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Datenabruf.
- Mit dem Rechtsrahmen wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.

Interoperabilität

- In der DAC9 werden eine gemeinsame Grundlage für die Einkommensberechnung und standardisierte Meldepflichten in allen

Mitgliedstaaten festgelegt.

- Obwohl die vollständige technische Harmonisierung begrenzt ist, sorgen gemeinsame rechtliche Definitionen für die semantische Interoperabilität von Steuerdaten.
- Durch die Verwendung gemeinsamer Kennungen (z. B. der Steueridentifikationsnummer) wird der grenzüberschreitende Abgleich von Datensätzen von Steuerpflichtigen unterstützt.

Wiederverwendbarkeit

- Daten werden für mehrere rechtmäßige steuerliche Zwecke ausgetauscht, einschließlich Prüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, Buchprüfungen und Risikoanalysen.
- Sobald sie erhoben wurden, können sie von den empfangenden Steuerbehörden ohne erneute Erhebung bei den multinationalen Unternehmensgruppen wiederverwendet werden (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Harmonisierte Kategorien ermöglichen sekundäre analytische Verwendungszwecke wie die Analyse der Steuerlücke und die Bewertung politischer Maßnahmen.

Hohe Qualitätsstandards

- Im Rahmen der DAC9 werden Verpflichtungen zur Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit (mindestens jährlicher Austausch) und Aktualität der Datenübermittlung auferlegt.
- Die Informationen stammen aus überprüften Verwaltungsunterlagen, was die Zuverlässigkeit erhöht.
- Durch die rechtliche Rechenschaftspflicht der zuständigen Behörden wird die Genauigkeit und Kohärenz der gemeldeten Daten in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Artikel 16 – Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung und des Informationsaustauschs.

Es handelt sich um ein Steuerinformationssystem, das als transeuropäisches System mit Datenaustausch zwischen den Steuerdatenbanken der Mitgliedstaaten funktioniert. Es gibt keine zentrale EU-Datenbank. Stattdessen basiert das System auf einer push-basierten automatisierten Datenübermittlung, bei der die Quellsysteme regelmäßig vordefinierte Datensätze von Steuerpflichtigen exportieren.

Es entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- Das Datenformular ist für multinationale Unternehmensgruppen standardisiert, sodass es von den Steuerbehörden systematisch indexiert werden kann.
- Die Verwendung von Kennungen von Steuerpflichtigen (z. B. die Steueridentifikationsnummer, sofern vorhanden) ermöglicht einen zuverlässigen Abgleich der Datensätze zwischen den Mitgliedstaaten.
- Die Daten werden über etablierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt, um sicherzustellen, dass sie innerhalb der Steuersysteme auf nationaler und EU-Ebene bleiben.

Zugänglichkeit

- Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht.
- Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Datenabruf.
- Mit dem Rechtsrahmen wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.

Interoperabilität

- Obwohl die vollständige technische Harmonisierung begrenzt ist, sorgen gemeinsame rechtliche Definitionen für die semantische Interoperabilität von Steuerdaten.
- Durch die Verwendung gemeinsamer Kennungen (z. B. der Steueridentifikationsnummer) wird der grenzüberschreitende Abgleich von Datensätzen von Steuerpflichtigen unterstützt.

Wiederverwendbarkeit

- Daten werden für mehrere rechtmäßige steuerliche Zwecke ausgetauscht, einschließlich Prüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, Buchprüfungen und Risikoanalysen.
- Sobald sie erhoben wurden, können sie von den empfangenden Steuerbehörden ohne erneute Erhebung bei den multinationalen Unternehmensgruppen wiederverwendet werden (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung).
- Harmonisierte Kategorien ermöglichen sekundäre analytische Verwendungszwecke wie die Analyse der Steuerlücke und die Bewertung politischer Maßnahmen.

Hohe Qualitätsstandards

- Es werden Verpflichtungen zur Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit (mindestens jährlicher Austausch) und Aktualität der Datenübermittlung auferlegt.
- Die Informationen stammen aus überprüften Verwaltungsunterlagen, was die Zuverlässigkeit erhöht.
- Durch die rechtliche Rechenschaftspflicht der zuständigen Behörden wird die Genauigkeit und Kohärenz der gemeldeten Daten in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Artikel 36 – Instrument zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer

ToW (TIN-on-the-Web) ist eine Anwendung, mit der die elektronische und automatisierte Überprüfung der Richtigkeit der von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs bereitgestellten Steueridentifikationsnummer ermöglicht.

ToW entspricht den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (FAIR); gleichzeitig werden hohe Qualitätsstandards gewahrt.

Auffindbarkeit

- ToW-Daten sind nach standardisierten Formaten für Steueridentifikationsnummern und länderbezogene Validierungsregeln strukturiert, die eine effiziente Identifizierung und Abgleiche von Unterlagen Steuerpflichtiger in allen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Zugänglichkeit

- Informationen über Steueridentifikationsnummer-Validierungen sind für autorisierte Nutzer und Steuerverwaltungen über einen zentral verfügbaren webbasierten Dienst der EU zugänglich, der einen zuverlässigen Abruf von Referenzdaten zur Identifizierung von Steuerpflichtigen gewährleistet.

Interoperabilität

- Das System unterstützt die Interoperabilität, indem es die Validierungsmechanismen für Steueridentifikationsnummern harmonisiert und gemeinsame Referenzstrukturen bereitstellt, die über verschiedene nationale Steuerinformationssysteme hinweg genutzt werden können.

Wiederverwendbarkeit

- Nach der Validierung können Steueridentifikations-Referenzdaten gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung in mehreren Steuerverwaltungsverfahren und beim grenzüberschreitenden Austausch ohne wiederholte manuelle Überprüfung wiederverwendet

werden.

Hohe Qualitätsstandards

- Mit dem System wird die Datenqualität verbessert, indem die Struktur und Richtigkeit der Kennungen von Steuerpflichtigen validiert und Unstimmigkeiten, Duplikationen und Fehler bei der Identifizierung in ausgetauschten Steuerdaten verringert werden.

Datenströme

Art der Daten	Anforderung(en))	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Artikel 4 Steuerinformationen über Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen , Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus, Lizenzgebühren sowie Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.	Artikel 4	Behörden	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 4 genannten Meldezeiträumen.	Der Austausch erfolgt jährlich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel 5: Steuerinformationen aus Finanzdaten von Finanzinstituten jedes Mitgliedstaats.	Artikel 5	Finanzinstitute	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 5 genannten Meldezeiträumen.	Der Austausch erfolgt jährlich, spätestens jedoch neun Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.
Artikel 6: Steuerinformationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung.	Artikel 6	Steuerbehörde des Mitgliedstaats	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Erteilung bzw. Treffen, Änderung oder Erneuerung eines grenzüberschreitenden Steuervorbescheids oder einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung.	Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs.
Artikel 7: Steuerinformationen in länderbezogenen Berichten.	Artikel 7	Multinationale Unternehmen	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 7 genannten Meldezeiträumen.	Der Austausch erfolgt im Rahmen eines jährlichen Berichtszyklus.
Artikel 8: Steuerinformationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen	Artikel 8	Intermediäre	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 8 genannten Meldezeiträumen.	Der Austausch sollte erfolgen, sobald die Informationen verfügbar werden, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen eingereicht wurden.

Artikel 9, 10 und 11 – Verpflichtender automatischer Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen.	Artikel 9, Anhang V Abschnitt III	Plattformbetreiber	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 9 genannten Meldezeiträumen.	Ein meldender Plattformbetreiber meldet der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Wahl die Informationen in Bezug auf den Meldezeitraum spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Verkäufer als meldepflichtiger Verkäufer identifiziert wird.
Artikel 12 – Steuerinformationen über Transaktionen mit Kryptowerten	Artikel 12	Meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in der DAC8 festgelegten Zeiträumen.	Die Meldung von Transaktionen mit Kryptowerten erfolgt jährlich. Das erste Berichtswirtschaftsjahr ist 2026, und der Informationsaustausch beginnt im September 2027.
Artikel 15 – Informationsaustausch in Bezug auf Ergänzungssteuer-Erklärungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie	Artikel 15	Multinationale Unternehmensgruppe n	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 15 genannten Meldezeiträumen.	Die Ergänzungssteuer-Erklärung, die nach Ablauf der Abgabefrist eingeht, wird spätestens drei Monate nach ihrem Eingang

(EU) 2022/2523.					übermittelt.
Artikel 16 – Steuerinformationen über Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung und des Informationsaustauschs.	Artikel 16	Multinationale Unternehmensgruppe n	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt in den in Artikel 16 genannten Zeiträumen.	Die Mitteilung an alle betroffenen Mitgliedstaaten sollte spätestens drei Monate nach ihrem Eingang erfolgen.
Artikel 36 – Informationen über die automatisierte Überprüfung der Gültigkeit einer von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen bereitgestellten Steueridentifikationsnumme r	Artikel 36	Berichtende Rechtsträger, Steuerpflichtige, Behörden, Drittunternehmen, die den Dienst in Anspruch nehmen.	Steuerbehörd e des Mitgliedstaat s	Der Austausch erfolgt während der Überprüfungsverfahren.	Die Überprüfung der Gültigkeit einer von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen bereitgestellten Steueridentifikationsnumme r sollte unverzüglich erfolgen.

4.3. Digitale Lösungen

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit	Wie wird die Wiederverwendbarkeit	Einsatz von KI-Technologi
-----------------	-----------------	----------------------------	-------------------	-------------------------------	-----------------------------------	---------------------------

		Funktionen		gewährleistet?	t berücksichtigt?	en (falls zutreffend)
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus, Lizenzgebühren und Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.	Artikel 4	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt.	Die Kommission	Die ausgetauschten Daten sind den autorisierten Steuerbehörden über sichere, standardisierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit zugänglich, die einen zeitnahen und zuverlässigen Abruf von Informationen nach ihrer Erhebung gewährleisten, während sie im Einklang mit den Rechts- und Datenschutzanforderungen der EU auf die zuständigen Behörden beschränkt bleiben.	Die ausgetauschten Daten werden von den zuständigen Steuerbehörden im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung und den einschlägigen EU-Rechtsrahmen für mehrere rechtmäßige Zwecke weiterverwendet, darunter Steuerveranlagung, Konformitätsüberprüfungen, Risikoanalyse und Prüfungstätigkeiten, ohne dass eine erneute Datenerhebung beim Steuerpflichtigen erforderlich ist.	Nicht zutreffend
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen	Artikel 5	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 5 Absatz 1	Die Kommission	Die ausgetauschten Daten sind den befugten Steuerbehörden über	Die ausgetauschten Daten werden von den zuständigen	Nicht zutreffend

Austausch von Informationen über Finanzdaten von Finanzinstituten der einzelnen Mitgliedstaaten		aufgeführt. Das gemeinsame Standardformat gemäß den Anhängen I und II der Neufassung der Richtlinie.	on	sichere, standardisierte CRS-basierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit zugänglich, die einen zeitnahen, zuverlässigen und kontrollierten Abruf validierter Informationen über Finanzkonten im Einklang mit den Rechts- und Datenschutzanforderungen der EU gewährleisten.	Steuerbehörden im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung und den einschlägigen regulatorischen EU-Rahmenbedingungen für mehrere rechtmäßige Zwecke wiederverwendet, darunter die Überprüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, die Risikobewertung, die Auswahl der Steuerpflichtigen und die Aufdeckung von Offshore-Finanzvermögen, ohne dass eine erneute Datenerhebung bei meldenden Finanzinstituten erforderlich ist.	
Elektronische Standardvorlagen für	Artikel 6	Die auszutauschenden Informationen sind in	Die Kommissi	Die ausgetauschten Daten sind den	Die ausgetauschten Daten werden von den	Nicht

den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung.		Artikel 6 Absatz 5 aufgeführt.	on	zuständigen Steuerbehörden über sichere, standardisierte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit und ein zentrales EU-Register von Metadaten zu Steuervorbescheiden zugänglich, wodurch ein kontrollierter, zeitnaher Abruf von Informationen über grenzüberschreitende Steuervorbescheide im Einklang mit den geltenden Rechts- und Vertraulichkeitsvorschriften der EU sichergestellt wird.	zuständigen Steuerbehörden für die Risikobewertung, die Verrechnungspreisanalyse und die Bewertung grenzüberschreitender Steuervorbescheidspraktiken wiederverwendet, wodurch im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung und den einschlägigen EU-Rechtsrahmen mehrere nachgelagerte Analyse- und Befolgungszwecke ermöglicht werden, ohne dass eine erneute Datenerhebung bei den Steuerpflichtigen erfolgen muss.	zutreffend
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Austausch von Informationen über länderbezogene	Artikel 7	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 7 Absatz 3 und in dem in Artikel 51 Absatz 2 festgelegten	Die Kommission	Die ausgetauschten Daten sind den zuständigen Steuerbehörden über sichere, standardisierte Systeme der	Die ausgetauschten Daten werden von den zuständigen Steuerbehörden für die Verrechnungspreisanalyse, die Risikobewertung	Nicht zutreffend

Berichte.		Standard festgelegt.		Verwaltungszusammenarbeit für den automatischen Austausch länderbezogener Berichte zugänglich, die einen zeitnahen und kontrollierten Zugang zu validierten Daten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den Rechts- und Vertraulichkeitsvorschriften der EU gewährleisten.	und die Beurteilung der Gewinnzuweisung innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen wiederverwendet, wodurch im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung und den einschlägigen regulatorischen EU-Rahmenbedingungen mehrere Analyse- und Befolgungszwecke ermöglicht werden, ohne dass die Daten erneut von den Steuerpflichtigen erhoben werden müssen.	
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende	Artikel 8	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 8 Absatz 3, Absatz 7, Absatz 10 und Absatz 13 aufgeführt. Einzelheiten zu den Kennzeichen,	Die Kommission	Die ausgetauschten Daten sind den zuständigen Steuerbehörden über sichere, standardisierte Kanäle der Verwaltungszusammen	Die im Rahmen der DAC6 ausgetauschten Daten werden von den zuständigen Steuerbehörden für die Risikobewertung, die Früherkennung	Nicht zutreffend

Gestaltungen.		aufgrund derer die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig wird, sind in Anhang IV zu finden.		arbeit nach der verpflichtenden Offenlegung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen zugänglich, wodurch ein zeitnahe und kontrollierter Zugang zu validierten Informationen zur Befolgung im Einklang mit den Rechts- und Vertraulichkeitsvorschriften der EU sichergestellt wird.	aggressiver Steuergestaltungsmodelle und gezielte Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften wiederverwendet, wodurch im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung und den geltenden EU-Regulierungsrahmen mehrere Analyse- und Durchsetzungszwecke ermöglicht werden, ohne dass eine erneute Erhebung bei Steuerpflichtigen oder Intermediären erfolgen muss.	
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige Verkäufer gemäß	Artikel 9	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 9 Absatz 2 und Anhang V Abschnitt III aufgeführt.	Die Kommission	Die Daten werden den zuständigen Steuerbehörden über sichere, gesetzlich geregelte Kanäle der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt und	Die Daten werden für die Risikobewertung, die Prüfungsauswahl und die Aufdeckung von Betrug und Steuervermeidung	Nicht zutreffend

Artikel 9.				zwischen diesen ausgetauscht. Der Zugang ist auf autorisierte Behörden und Nutzer beschränkt, wodurch die kontrollierte Verfügbarkeit sensibler Informationen über die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird. Nach der Meldung werden die Informationen in allen Mitgliedstaaten zugänglich, ohne dass Plattformbetreiber zusätzliche Informationen offenlegen müssen.	wiederverwendet. Nach ihrer Erhebung unterstützen sie mehrere Analyse- und Durchsetzungszwecke, ohne von den Steuerpflichtigen erneut erhoben werden zu müssen (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung). Durch die strukturierte Berichterstattung ist die Integration in umfassendere Systeme für Steuerinformationen und Analysen der Einhaltung möglich.	
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Austausch von	Artikel 12 Absatz 3	Die Liste der auszutauschenden Informationen ist in Anhang VI Abschnitt I	Die Kommission	Es werden gemeinsame Standards angewandt, um die Homogenität der Daten zu gewährleisten	Hochwertige Daten des öffentlichen und privaten Sektors aus allen Mitgliedstaaten	Nicht zutreffend

Informationen über meldepflichtige Kryptowerte gemäß Artikel 12.		„Meldepflichten“ der Neufassung der Richtlinie für die digitale Lösung enthalten. Es wird das standardisierte XML-Format CARF der OECD verwendet.		und Hindernisse für einen effizienten Austausch zwischen den nationalen Verwaltungen zu beseitigen.	werden für den Austausch von DAC8-Daten wiederverwendet, um den Zwecken der DAC8 gerecht zu werden.	
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Informationsaustausch über die Ergänzungssteuer-Erklärung gemäß Artikel 15.	Artikel 15	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 15 aufgeführt.	Die Kommission	Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht. Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Datenabruf. Mit dem Rechtsrahmen wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von	Daten werden für mehrere rechtmäßige steuerliche Zwecke ausgetauscht, einschließlich Prüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, Buchprüfungen und Risikoanalysen. Sobald sie erhoben wurden, können sie von den empfangenden Steuerbehörden ohne erneute Erhebung bei den multinationalen Unternehmensgruppen wiederverwendet werden (nach dem	Nicht zutreffend

				Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.	Grundsatz der einmaligen Erfassung). Harmonisierte Kategorien ermöglichen sekundäre analytische Verwendungszwecke wie die Analyse der Steuerlücke und die Bewertung politischer Maßnahmen.	
Elektronische Standardvorlagen für den automatischen Austausch von Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und die zentrale Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung gemäß Artikel 16.	Artikel 16	Die auszutauschenden Informationen sind in Artikel 16 aufgeführt.	Die Kommission	Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht. Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber zuverlässigen Datenabruf. Mit dem Rechtsrahmen	Daten werden für mehrere rechtmäßige steuerliche Zwecke ausgetauscht, einschließlich Prüfung der Einhaltung der Steuervorschriften, Buchprüfungen und Risikoanalysen. Sobald sie erhoben wurden, können sie von den empfangenden Steuerbehörden ohne erneute Erhebung bei den multinationalen	Nicht zutreffend

				wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.	Unternehmensgruppen wiederverwendet werden (nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung). Harmonisierte Kategorien ermöglichen sekundäre analytische Verwendungszwecke wie die Analyse der Steuerlücke und die Bewertung politischer Maßnahmen.	
Validierungsinstrument für die Steueridentifikationsnummer	Artikel 36	Automatische und sofortige Validierung der Steueridentifikationsnummer	Die Kommission	Informationen werden direkt zwischen den zuständigen Steuerbehörden über sichere, regulierte Kommunikationssysteme ausgetauscht. Der Zugang ist auf befugte öffentliche Stellen beschränkt und gewährleistet einen kontrollierten, aber	Die Steueridentifikationsnummer in der Web-Anwendung wird zur Validierung der Steueridentifikationsnummer verwendet, die von berichtenden Rechtsträgern, Steuerpflichtigen, Behörden und Drittunternehmen, die den Dienst nutzen,	Nicht zutreffend

				zuverlässigen Datenabruf. Mit dem Rechtsrahmen wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von Daten gewährleistet, sobald sie vom Quellenmitgliedstaat gemeldet wurden.	gemeldet wird.	
Automatischer Informationsaustausch – gemeinsamer Stamm	Erwägungsgrund 4	Praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des automatischen Informationsaustauschs	Die Kommission	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen.	Die Infrastruktur des CCN-Netzes der Kommission wird wiederverwendet, um den automatischen Informationsaustausch zu unterstützen.	Nicht zutreffend
Automatischer Informationsaustausch – gemeinsamer Stamm	2023/2226/EU, Erwägungsgrund 39	Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um ein Instrument zu	Die Kommission	Die Integration der Steueridentifikationsnummer in der Web-Anwendung für die automatische Überprüfung der Steueridentifikationsnummer wird als Funktion des zentralen DAC8-	Die Steueridentifikationsnummer in der Web-Anwendung wird wiederverwendet, um die Steueridentifikationsnummer der meldenden Anbieter von Krypto-	Nicht zutreffend

		entwickeln, das eine elektronische und automatisierte Überprüfung der Richtigkeit der vom Steuerpflichtigen oder dem meldenden Unternehmen bzw. der meldenden Person mitgeteilten Steueridentifikationsnummer ermöglicht. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Das IT-Instrument, das den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen ist, soll dazu beitragen, die Zuordnungsquoten für die Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Qualität der ausgetauschten		Registers entwickelt.	Dienstleistungen und meldepflichtigen Verkäufer zu validieren.	
--	--	---	--	-----------------------	--	--

		Informationen insgesamt zu verbessern.				
--	--	--	--	--	--	--

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Standardvorlage im XML-Format

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Nicht zutreffend
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Unbeschadet der Neufassung der DAC-Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Der Rahmen der Neufassung der DAC-Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Cybersicherheitsrahmen und der entsprechenden Architektur, da folgende Grundsätze angewendet werden: 1. Sicherheit durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (DSGVO + NIS-2-Richtlinie) einschließlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (in der Regel mittels TLS oder gleichwertiger Verfahren)

- Sichere Messaging-Lösungen wie CCN & CCN2 Mail oder CCN/CSI
- Strenge Zugriffs- und Authentifizierungskontrollen (rollenbasierter Zugriff, CCN-/CCN2-Authentifizierung)

Dies steht im Einklang mit:

- Artikel 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen);
- der NIS-2-Richtlinie (Sicherheit von Netz- und Informationssystemen für kritische Einrichtungen).

2. Nutzung der vertrauenswürdigen EU-Infrastruktur

CCN & CCN2 werden von der gemeinsamen Domäne der Europäischen Kommission (GD TAXUD) unter strengen IT-Governance-Vorgaben betrieben.

- Bei CCN & CCN2 werden geschlossene, ausschließlich staatlichen Stellen vorbehaltene Netze verwendet, die vom öffentlichen Internet isoliert sind.
- Nur zertifizierte nationale Systeme können über CCN und CCN2 Verbindungen herstellen.

Damit wird Folgendes unterstützt:

- ENISA-Leitlinien für vertrauenswürdige Infrastrukturen;
- das Ziel des Programms „Digitales Europa“ einer souveränen EU-Cloud und souveräner EU-Netze.

3. Überwachung, Protokollierung und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle

Alle DAC-Datenströme (z. B. im Rahmen der DAC7, DAC8 und DAC9) über CCN und CCN2 werden:

- in Echtzeit überwacht;
- zur Prüfung sicher protokolliert;
- durch Verfahren zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle unterstützt.

Die Mitgliedstaaten müssen Cybervorfälle oder Cybersicherheitsereignisse über koordinierte Kanäle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union melden.

4. Interoperabilität und Standardisierung

Bei CCN und CCN2 werden standardisierte

- XML-Schemata;
- Validierungsmechanismen;
- sichere Zertifikate zur Signierung von Nachrichten verwendet.

CCN und CCN2 unterstützen

- sichere Authentifizierung und vertrauenswürdige Dienste;
- Interoperabilitätsrahmen.

5. Betriebskontinuität und Redundanz

Mit CCN und CCN2 werden redundante Systeme und Failover-Funktionen für kritische

	Dienste wie den Austausch von Steuerdaten gewährleistet. Die Ausrichtung der DAC-Systeme auf die Cybersicherheit kann anhand der Grundprinzipien des EU-Cybersicherheitsrahmens bewertet werden, einschließlich der NIS-2-Richtlinie, der Leitlinien der ENISA und der EU-Grundsätze des Vertrauens, der Resilienz und der digitalen Souveränität. 1. Grundsatz der Sicherheit durch Technikgestaltung und des Risikomanagements DAC-Systeme sind als sichere, nach dem Grundsatz „Sicherheit durch Technikgestaltung“ konzipierte verteilte Informationssysteme, bei denen Cybersicherheitskontrollen in die Architektur und den Betrieb eingebettet sind. • Die Sicherheitsanforderungen werden in die Systemkonzeption aller DAC-Systeme integriert. • Risikobasierte Ansätze bestimmen die Sensibilität des Datenaustauschs (z. B. Finanz- oder Verwaltungsdaten). • Die Mitgliedstaaten setzen nationale Kontrollen im Einklang mit den Koordinierungsanforderungen auf EU-Ebene um. • Eine kontinuierliche Risikobewertung unterstützt die Anpassung an sich wandelnde Cyberbedrohungen.
--	---

	2. Grundsatz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (CIA Triade) DAC-Systeme gewährleisten den Schutz von Steuerdaten durch die grundlegenden Cybersicherheitsprinzipien: • Vertraulichkeit: Der Zugang ist im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse strikt auf autorisierte Steuerbehörden beschränkt. • Integrität: Standardisierte Formate und Validierungsverfahren gewährleisten die Richtigkeit der Daten und verhindern deren Manipulation. • Verfügbarkeit: Sichere Kommunikationsinfrastrukturen gewährleisten einen kontinuierlichen grenzüberschreitenden Datenaustausch. Diese Grundsätze werden in allen DAC-Systemen einheitlich angewandt, unabhängig von der Art oder Häufigkeit der Daten. 3. Grundsatz des vertrauenswürdigen und kontrollierten Datenaustauschs DAC-Systeme setzen eine vertrauenswürdige digitale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten um. • Die Daten werden nur ausschließlich zwischen überprüften zuständigen Behörden ausgetauscht. • Rechtsrahmen definieren Zweckbindung und Zugangsrechte. • Durch kontrollierte Interoperabilität wird sichergestellt, dass sensible Steuerdaten nur innerhalb eines vertrauenswürdigen Ökosystems des öffentlichen Sektors
--	--

	ausgetauscht werden. • Mit der DAC5 werden die Vertrauensgrundsätze erweitert, indem ein regulierter Zugang zu aus der Bekämpfung der Geldwäsche gewonnenen nachrichtendienstlichen Informationen ermöglicht wird. 4. Grundsatz der Resilienz und Kontinuität der Dienste DAC-Infrastrukturen sind so konzipiert, dass sie den Betrieb des öffentlichen Sektors gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähig machen. • Redundante und sichere Kommunikationskanäle unterstützen ununterbrochene Datenströme. • Durch Sicherungs- und Wiederherstellungsmechanismen wird Kontinuität im Falle von Störungen gewährleistet. • Die Systeme sind so ausgelegt, dass sie bei Cybervorfällen oder hoher Betriebslast funktionsfähig bleiben. • Die NIS-2-Anforderung an die Resilienz wesentlicher digitaler Dienste werden unterstützt. 5. Grundsatz der sicheren Interoperabilität DAC-Systeme ermöglichen grenzüberschreitende Interoperabilität, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen.
--	---

- Standardisierte Datenmodelle (CRS, das Instrumentenregister von Europol, die länderbezogene Berichterstattung, MDR, DPI, CARF, GloBE-Erklärung, DAC-Meldeschemata) verringern Integrationsrisiken.
- Harmonisierte Semantiken verbessern die Systemkompatibilität zwischen den Mitgliedstaaten.
- Sichere APIs und Kommunikationsprotokolle ermöglichen die System-zu-System-Integration.
- Die Interoperabilität wird mit integrierten Sicherheitskontrollen umgesetzt und nicht nachträglich hinzugefügt.

6. Grundsatz der Rechenschaftspflicht und Governance

Die DAC-Systeme arbeiten nach einem gemeinsamen Governance-Modell auf EU- und nationaler Ebene.

- Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherung der nationalen Steuerinformationssysteme verantwortlich.
- Durch die Koordinierung auf EU-Ebene werden harmonisierte Umsetzungsstandards gewährleistet.
- Mechanismen für Überprüfbarkeit und Rückverfolgbarkeit unterstützen die Rechenschaftspflicht beim Datenaustausch.
- Die Meldepflichten für Sicherheitsvorfälle stehen im Einklang mit den EU-Anforderungen an das Management von Cybervorfällen.

	7. Grundsatz des Datenschutzes und Zweckbindung Die Cybersicherheit in DAC-Systemen ist eng mit rechtlichen Garantien für sensible Daten verknüpft. • Der Zugang ist auf festgelegte steuerliche und behördliche Vollzugszwecke beschränkt. • Die Datennutzung wird durch die EU-Rechtsrahmen (gegebenenfalls einschließlich der DSGVO) begrenzt. • Die rollenbasierte Zugriffskontrolle gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes der minimalen Berechtigung. • Protokollierung und Überwachung unterstützen die Einhaltung der Vorschriften und die Aufdeckung von Missbrauch.
eIDAS	Die Neufassung der DAC ist nicht auf die derzeitige eIDAS-Architektur abgestimmt. Der Austausch von XML-Benachrichtigungen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs der DAC zwischen nationalen Verwaltungen wird durch CCN und CCN2 unterstützt. Es findet eine Absicherung mittels Whitelist statt.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Nicht zutreffend; stattdessen wird eine Infrastruktur der Kommission für den Austausch von XML-Dateien verwendet.
Sonstige	Nicht zutreffend

Automatische Auskunftserteilung

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien	Erläuterung der Vereinbarkeit
---	--------------------------------------

(falls anwendbar)	
KI-Verordnung	Nicht zutreffend
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Unbeschadet der Neufassung der DAC-Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Der Rahmen der Neufassung der DAC-Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Cybersicherheitsrahmen und der entsprechenden Architektur, da folgende Grundsätze angewendet werden: 1. Sicherheit durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (DSGVO + NIS-2-Richtlinie) einschließlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (in der Regel mittels TLS oder gleichwertiger Verfahren) ➤ Sichere Messaging-Protokolle wie CCN & CCN2 Mail oder CCN/CSI ➤ Strenge Zugriffs- und Authentifizierungskontrollen (rollenbasierter Zugriff, CCN-/CCN2-Authentifizierung) Dies steht im Einklang mit: ➤ Artikel 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen); ➤ der NIS-2-Richtlinie (Sicherheit von Netz- und Informationssystemen für kritische Einrichtungen). 2. Nutzung der vertrauenswürdigen EU-Infrastruktur

	CCN & CCN2 werden von der gemeinsamen Domäne der Europäischen Kommission (GD TAXUD) unter strengen IT-Governance-Vorgaben betrieben. ➤ Bei CCN & CCN2 werden geschlossene, ausschließlich staatlichen Stellen vorbehaltene Netze verwendet, die vom öffentlichen Internet isoliert sind. ➤ Nur zertifizierte nationale Systeme können über CCN und CCN2 Verbindungen herstellen. Damit wird Folgendes unterstützt: ➤ ENISA-Leitlinien für vertrauenswürdige Infrastrukturen; ➤ das Ziel des Programms „Digitales Europa“ einer souveränen EU-Cloud und souveräner EU-Netze. 3. Überwachung, Protokollierung und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle Alle DAC-Datenströme (z. B. im Rahmen der DAC7, DAC8 und DAC9) über CCN und CCN2 werden: ➤ in Echtzeit überwacht; ➤ zur Prüfung sicher protokolliert; ➤ durch Verfahren zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle unterstützt. Die Mitgliedstaaten müssen Cybervorfälle oder Cybersicherheitsereignisse über koordinierte Kanäle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union melden. 4. Interoperabilität und Standardisierung
--	---

	Bei CCN und CCN2 werden standardisierte ➤ XML-Schemata; ➤ Validierungsmechanismen; ➤ sichere Zertifikate zur Signierung von Nachrichten verwendet. CCN und CCN2 unterstützen ➤ sichere Authentifizierung und vertrauenswürdige Dienste; ➤ Interoperabilitätsrahmen. 5. Betriebskontinuität und Redundanz Mit CCN und CCN2 werden redundante Systeme und Failover-Funktionen für kritische Dienste wie den Austausch von Steuerdaten gewährleistet. Die Ausrichtung der DAC-Systeme auf die Cybersicherheit kann anhand der Grundprinzipien des EU-Cybersicherheitsrahmens bewertet werden, einschließlich der NIS-2-Richtlinie, der Leitlinien der ENISA und der EU-Grundsätze des Vertrauens, der Resilienz und der digitalen Souveränität. 1. Grundsatz der Sicherheit durch Technikgestaltung und des Risikomanagements DAC-Systeme sind als sichere, nach dem Grundsatz „Sicherheit durch Technikgestaltung“ konzipierte verteilte Informationssysteme, bei denen Cybersicherheitskontrollen in die
--	--

	Architektur und den Betrieb eingebettet sind. • Die Sicherheitsanforderungen werden in die Systemkonzeption aller DAC-Systeme integriert. • Risikobasierte Ansätze bestimmen die Sensibilität des Datenaustauschs (z. B. Finanz- oder Verwaltungsdaten). • Die Mitgliedstaaten setzen nationale Kontrollen im Einklang mit den Koordinierungsanforderungen auf EU-Ebene um. • Eine kontinuierliche Risikobewertung unterstützt die Anpassung an sich wandelnde Cyberbedrohungen. 2. Grundsatz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (CIA Triade) DAC-Systeme gewährleisten den Schutz von Steuerdaten durch die grundlegenden Cybersicherheitsprinzipien: • Vertraulichkeit: Der Zugang ist im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse strikt auf autorisierte Steuerbehörden beschränkt. • Integrität: Standardisierte Formate und Validierungsverfahren gewährleisten die Richtigkeit der Daten und verhindern deren Manipulation. • Verfügbarkeit: Sichere Kommunikationsinfrastrukturen gewährleisten einen kontinuierlichen grenzüberschreitenden Datenaustausch. Diese Grundsätze werden in allen DAC-Systemen einheitlich angewandt, unabhängig von
--	--

	der Art oder Häufigkeit der Daten. 3. Grundsatz des vertrauenswürdigen und kontrollierten Datenaustauschs DAC-Systeme setzen eine vertrauenswürdige digitale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten um. • Die Daten werden nur ausschließlich zwischen überprüften zuständigen Behörden ausgetauscht. • Rechtsrahmen definieren Zweckbindung und Zugangsrechte. • Durch kontrollierte Interoperabilität wird sichergestellt, dass sensible Steuerdaten nur innerhalb eines vertrauenswürdigen Ökosystems des öffentlichen Sektors ausgetauscht werden. • Mit der DAC5 werden die Vertrauensgrundsätze erweitert, indem ein regulierter Zugang zu aus der Bekämpfung der Geldwäsche gewonnenen nachrichtendienstlichen Informationen ermöglicht wird. 4. Grundsatz der Resilienz und Kontinuität der Dienste DAC-Infrastrukturen sind so konzipiert, dass sie den Betrieb des öffentlichen Sektors gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähig machen. • Redundante und sichere Kommunikationskanäle unterstützen ununterbrochene Datenströme.
--	--

- Durch Sicherungs- und Wiederherstellungsmechanismen wird Kontinuität im Falle von Störungen gewährleistet.
- Die Systeme sind so ausgelegt, dass sie bei Cybervorfällen oder hoher Betriebslast funktionsfähig bleiben.
- Die NIS-2-Anforderung an die Resilienz wesentlicher digitaler Dienste werden unterstützt.

5. Grundsatz der sicheren Interoperabilität

DAC-Systeme ermöglichen grenzüberschreitende Interoperabilität, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen.

- Standardisierte Datenmodelle (CRS, das Instrumentenregister von Europol, die länderbezogene Berichterstattung, MDR, DPI, CARF, GloBE-Erklärung, DAC-Meldeschemata) verringern Integrationsrisiken.
- Harmonisierte Semantiken verbessern die Systemkompatibilität zwischen den Mitgliedstaaten.
- Sichere APIs und Kommunikationsprotokolle ermöglichen die System-zu-System-Integration.
- Die Interoperabilität wird mit integrierten Sicherheitskontrollen umgesetzt und nicht nachträglich hinzugefügt.

6. Grundsatz der Rechenschaftspflicht und Governance

	Die DAC-Systeme arbeiten nach einem gemeinsamen Governance-Modell auf EU- und nationaler Ebene. • Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherung der nationalen Steuerinformationssysteme verantwortlich. • Durch die Koordinierung auf EU-Ebene werden harmonisierte Umsetzungsstandards gewährleistet. • Mechanismen für Überprüfbarkeit und Rückverfolgbarkeit unterstützen die Rechenschaftspflicht beim Datenaustausch. • Die Meldepflichten für Sicherheitsvorfälle stehen im Einklang mit den EU-Anforderungen an das Management von Cybervorfällen. 7. Grundsatz des Datenschutzes und Zweckbindung Die Cybersicherheit in DAC-Systemen ist eng mit rechtlichen Garantien für sensible Daten verknüpft. • Der Zugang ist auf festgelegte steuerliche und behördliche Vollzugszwecke beschränkt. • Die Datennutzung wird durch die EU-Rechtsrahmen (gegebenenfalls einschließlich der DSGVO) begrenzt. • Die rollenbasierte Zugriffskontrolle gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes der minimalen Berechtigung. • Protokollierung und Überwachung unterstützen die Einhaltung der Vorschriften
--	---

	und die Aufdeckung von Missbrauch.
eIDAS	Nicht-eIDAS-konform. Der automatische Informationsaustausch im Rahmen der DAC8 beruht auf dem Austausch von XML-Benachrichtigungen zwischen den authentifizierten Nutzern der nationalen Verwaltungen über CCN. Es findet eine Absicherung mittels Whitelist statt.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Nicht zutreffend; stattdessen wird eine Infrastruktur der Kommission verwendet.
Sonstige	Nicht zutreffend

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa	Andere Interoperabilitätslösung(en)
Automatischer Austausch von Einkommensinformationen	Strukturierter grenzüberschreitender Austausch vorab festgelegter Einkommenskategorien (Beschäftigung, Ruhegehälter und Renten, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen usw.) zwischen Steuerbehörden in	Artikel 4	Gemeinsame strukturierte Schemata für Steuerdaten Sicheres CCN/CSI-Austauschnetz Standardisierung der semantischen Steuerkategorien	Nationale Steuerverwaltungssysteme Sichere Kommunikationskanäle zwischen den Behörden Systeme zur Identifizierung von Steuerpflichtigen (Abgleich anhand der Steueridentifikationsnummer)

	regelmäßigen Abständen.			
Informationsaustausch über Finanzkonten (CRS)	Automatischer Austausch von Daten über Finanzkonten (Kontostände, Zinsen, Dividenden), die von Finanzinstituten an die Steuerbehörden gemeldet werden.	Artikel 5	OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (CRS) Sichere Systeme für den stapelweisen Datenaustausch (Chargen) Standardisierte Taxonomie für Finanzberichterstattung	Meldesysteme von Banken Nationale Steuerdatenlager Systeme zur Validierung und zum Abgleich
Austausch von Steuervorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung	Austausch von Metadaten zu grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung über einen zentralisierten EU-Index	Artikel 6	Zentrales EU-Register für Steuervorbescheide (Metadatenindex) Standardisiertes Klassifizierungsschema für Steuervorbescheide	Nationale Datenbanken für Steuervorbescheide Instrumente zur grenzüberschreitenden Risikoanalyse Systeme zur strukturierten Extraktion von Metadaten
Länderbezogene Berichterstattung	Austausch von Berichten multinationaler Unternehmen mit aggregierten Finanz- und Steuerdaten je Steuerhoheitsgebiet.	Artikel 7	XML-Schema für die länderbezogene Berichterstattung Standardisierte Vorlagen für die Unternehmensberichterstattung Sichere Informationsaustauschkanäle	ERP/Rechnungsführungssysteme von Unternehmen Steuerkonsolidierungssysteme Instrumente zur Verrechnungspreisanalyse

			der EU	
Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	Anlassbezogene Meldung und Austausch meldepflichtiger grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die anhand festgelegter Kennzeichen identifiziert werden	Artikel 8	Standardisiertes DAC6-Berichtssystem Strukturierte Taxonomie der Kennzeichen Sichere Mechanismen für einen schnellen Informationsaustausch	Plattformen für die Berichterstattung über die Einhaltung Steuerberatungssysteme Automatisierte Instrumente zur Risikoerkennung und Musteranalyse
Meldung meldepflichtiger Verkäufer durch Plattformbetreiber	Register der Plattformbetreiber und meldepflichtigen Verkäufer Regelmäßiger automatischer Austausch meldepflichtiger Informationen über meldepflichtige Verkäufer zwischen Steuerbehörden	Artikel 9	NICHT ZUTREFFEND	Nationale Steuerverwaltungssysteme Sichere Kommunikationskanäle zwischen den Behörden Systeme zur Identifizierung von Steuerpflichtigen (Abgleich anhand der Steueridentifikationsnummer)
Verpflichtender automatischer Austausch der von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Informationen	Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu verpflichten, die Meldepflichten zu erfüllen und die in Anhang VI	Artikel 12	NICHT ZUTREFFEND	Austausch von XML-Nachrichten über das Gemeinsame Kommunikationsnetz

	Abschnitte II und III festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet ferner die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen im Einklang mit Anhang VI Abschnitt V der DAC8-Richtlinie.			
Automatischer Austausch von Informationen über meldepflichtige Kryptowerte	Unterstützung der erforderlichen praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung der Übermittlung	Artikel 12	NICHT ZUTREFFEND	Austausch von XML-Nachrichten über das Gemeinsame Kommunikationsnetz
Ergänzungssteuer-Erklärungen multinationaler Unternehmensgruppen	Automatischer Austausch der von multinationalen Unternehmensgruppen gemeldeten Informationen aus Ergänzungssteuer-Erklärungen mit den Steuerbehörden in regelmäßigen Abständen	Artikel 15	NICHT ZUTREFFEND	Nationale Steuerverwaltungssysteme Sichere Kommunikationskanäle zwischen den Behörden Systeme zur Identifizierung von Steuerpflichtigen (Abgleich anhand der Steueridentifikationsnummer)

Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung und des Informationsaustauschs	Automatischer Austausch meldepflichtiger Informationen über Meldungen für die Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung und der zentralen Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung sowie Informationsaustausch	Artikel 16	NICHT ZUTREFFEND	Nationale Steuerverwaltungssysteme Sichere Kommunikationskanäle zwischen den Behörden Systeme zur Identifizierung von Steuerpflichtigen (Abgleich anhand der Steueridentifikationsnummer)
Überprüfung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN).	Digitale und automatisierte Überprüfung der Gültigkeit einer von einem berichtenden Rechtsträger oder einem Steuerpflichtigen für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs bereitgestellten Steueridentifikationsnummer	Artikel 36	NICHT ZUTREFFEND	Nationale Steuerverwaltungssysteme Sichere Kommunikationskanäle zwischen den Behörden Systeme zur Identifizierung von Steuerpflichtigen (Abgleich anhand der Steueridentifikationsnummer)

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Für die bereits umgesetzten Maßnahmen unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten während der gesamten Laufzeit jeder Maßnahme

kontinuierlich.

Für noch nicht umgesetzte Maßnahmen, nämlich den gemäß Artikel 16 vorgesehenen Austausch und das Instrument zur Überprüfung der Steueridentifikationsnummer gemäß Artikel 36, wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten technische Spezifikationen für den Austausch und das Instrument ausarbeiten, die anschließend im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen werden.

